

Hessisches REGIERUNGSBLATT

für das Jahr 1942 - 44

febli 5, 8, 10
1942: S. 33-38

S 2/2

Bibliothek
des
Hessischen Landtags

Hessisches Regierungsblatt

1942

Darmstadt, den 22. Januar 1942

Nr. 1

Inhalt: Ehrentafel. S. 1. — Teil I: Bekanntmachung, Zuteilung der selbständigen Gemarkung Stockhäuser-Hof zum Standesamtsbezirk Stockhausen betreffend. S. 3. — Bekanntmachung, die Kosten der Aus- und Fortbildung der Hebammen und Wochenpflegerinnen in der Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Mainz betreffend. S. 3. — Verordnung über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt, S. 3. — Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes, das Beerdigungswesen vom 22. Juli 1905 (Reg.-Bl. S. 221) betreffend. S. 3. — Erlaß über die Eingemeindung der Gemeinden Herrnsheim, Horchheim, Weinsheim und Leiselheim in die Stadt Worms. S. 4. — Erlaß über die Eingemeindung der Gemeinde Rumpenheim a. M. in die Stadt Offenbach a. M. und Grenzberichtigung zwischen den Gemarkungen der Stadt Mühlheim a. M. und der Gemeinde Rumpenheim a. M. S. 4. — Bekanntmachung, die Umwandlung von Omnibuslinien in der Stadt Mainz in Oberleitungs-Omnibuslinien (Obuslinien) betreffend. S. 5. — Bekanntmachung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verhalten und die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums. S. 6. — Teil II: Personalmeldungen. S. 7.



Für Führer und Reich blieben auf dem Felde der Ehre:

Buch, Theodor, Gartengehilfe beim Botanischen Garten der Ludwigs-Universität in Gießen, als Gefreiter am 5. 6. 1940 gefallen.

Dickescheid, Anton, Sachverständiger in Reblausangelegenheiten beim Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten in Mainz, als Gefreiter an den Folgen eines Unglücksfalles im Osten am 4. 8. 1941 verstorben.

Fischer 3., Karl, Haumeister bei der Revierförsterei Oberlais, als Gefreiter im Osten am 24. 9. 1941 gefallen.

Fornoff, Georg, Vermessungstechniker bei der Techn. Lehrabteilung Darmstadt, als ~~4~~-Gefreiter im Osten am 11. 9. 1941 gefallen.

Frauenrieder, Friedr., apl. Regierungsinspektor bei der Hessischen Landesregierung, als Unteroffizier in Afrika am 28. 7. 1941 gefallen.

Greb, Wilhelm, Hilfsförster beim Forstamt Seligenstadt, als Unteroffizier im Osten am 24. 10. 1941 gefallen.

Hassenzahl, Georg, Kanzleihilfe bei der Hessischen Landesregierung, als Obergefreiter im Osten am 19. 7. 1941 gefallen.

Heuß, Georg, Regierungsinspektor bei der Hessischen Landesregierung, als Feldwebel und Zugführer in einem Inf.-Reg. im Osten am 4. 10. 1941 gefallen.

Jacob Dr., Kurt, Studienassessor an der Liebig-Schule, Oberschule für Jungen in Darmstadt, als Wachtmeister im Osten am 17. 11. 1941 gefallen.

Jäger, Peter, Angestellter beim Forstamt Wald-Michelbach, als Gefreiter auf der Halbinsel Krim am 13. 11. 1941 gefallen.

Köhler, Karl, Krankenwärter bei der Chirurgischen Klinik der Ludwigs-Universität in Gießen, als Sanitätsgefreiter am 1. 8. 1941 gefallen.

Krollmann, Jakob, Sachverständiger in Reblausangelegenheiten beim Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten in Mainz, als Gefreiter im Osten am 9. 8. 1941 gefallen.

Lohfink, Ernst, Studienassessor an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium in Darmstadt, als Unteroffizier im Osten am 11. 10. 1941 gefallen.

Lotz Dr., Werner, apl. Assistent beim Physikalischen Institut der Ludwigs-Universität in Gießen, als Unteroffizier am 30. 5. 1940 gefallen.

Lunkenheimer, Adam, Sachverständiger in Reblausangelegenheiten beim Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten in Mainz, als Schütze in Frankreich am 14. 9. 1939 gefallen.

Müller, Heinrich, Straßenwärter beim Hess. Straßenbauamt Mainz, als Soldat in einem Heimatlazarett am 23. 12. 1941 verstorben.

Raiser, Karl Friedrich, Studienassessor an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium in Darmstadt, am 6. 9. 1939 in Polen gefallen.

Rebenich, Georg, Regierungsinspektor bei der Hess. Brandversicherungskammer in Darmstadt, als Unteroffizier im Osten am 13. 10. 1941 gefallen.

Reinicke, Moritz Paul Ludwig, Regierungsinspektor bei der Hessischen Landesregierung, als Kriegsverwaltungsinspektor am 27. 6. 1941 im Osten gefallen.

Rothermel, Georg, Lehrer an der Volksschule zu Stockhausen (Kreis Lauterbach), als Gefreiter im Osten am 14. 10. 1941 gefallen.

Scheer Dr., Georg, wissenschaftlicher Assistent an der Chirurgischen Klinik der Universität Gießen, als Assistenzarzt im Osten am 29. 9. 1941 gefallen.

Schütj Dr., Alfred Robert, Studienassessor an der Augustinerschule, Oberschule für Jungen in Friedberg, als Leutnant im Osten am 22. 9. 1941 gefallen.

Steinmann, Karl, Min.-Amtsgehilfe bei der Hessischen Landesregierung, als Soldat in einem Kriegslazarett am 15. 8. 1940 verstorben.

Wahl, Franz, cand. forest, Staatsdienstsanwärter für den höheren Forstdienst, wohnhaft in Heppenheim a. d. B., als Unteroffizier und R. O. A. auf der Halbinsel Krim am 3. 11. 1941 gefallen.

Weiß, Philipp, Förster beim Forstamt Kelsterbach, als Gefreiter im Osten am 10. 10. 1941 gefallen.

Wolf, Karl, Vermessungsanwärter bei der Techn. Lehrabteilung Darmstadt, als Gefreiter im Osten am 10. 9. 1941 gefallen.

Deutschlands Helden sind uns stets allgegenwärtig!

Darmstadt, den 15. Januar 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Teil I

Bekanntmachung,

Zuteilung der selbständigen Gemarkung Stockhäuser-Hof zum Standesamtsbezirk Stockhausen betreffend.

Vom 12. Dezember 1941.

Gemäß § 52 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) und § 91 Abs. 2 der 1. VO. zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533) wird die zum Standesamtsbezirk Lardenbach gehörende selbständige Gemarkung Stockhäuser-Hof mit Wirkung vom 1. Januar 1942 ab von dem Standesamtsbezirk Lardenbach abgetrennt und dem Standesamtsbezirk Stockhausen zuteilt.

Darmstadt, den 12. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung
Reiner

Bekanntmachung,

die Kosten der Aus- und Fortbildung der Hebammen und Wochenpflegerinnen in der Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Mainz betreffend.

Vom 17. Dezember 1941.

Die Kosten der Aus- und Fortbildung der Hebammen und Wochenpflegerinnen in der Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Mainz werden nach Zustimmung durch den Herrn Reichsminister der Finanzen mit Wirkung vom 1. Januar 1942 wie folgt festgesetzt:

1. für Hebammenschülerinnen:
 Ausbildungskosten einschl. Unterhaltungskosten (Kost, Wohnung und Wäschereinigung) auf täglich 1,80 RM.
 für Lehrmittel 15,— „
 Die Hebammenausrüstung und die Berufskleidung ist von der Schülerin zu stellen.
2. für an Wiederholungslehrgängen teilnehmende Hebammen:
 Teilnehmergebühren einschl. Unterhaltungskosten (Kost, Wohnung und Wäschereinigung) auf täglich 1,80 RM.
3. für Wochenpflegesüchlerinnen:
 Ausbildungskosten einschl. Unterhaltungskosten (Kost, Wohnung und Wäschereinigung) auf täglich 1,80 RM.
 Die Ausbildungskosten für Hebammenschülerinnen und Wochenpflegesüchlerinnen sind jeweils für einen Monat im voraus zu entrichten. Eine Rückzahlung findet nur in denjenigen Fällen statt, in denen der Lehrgang aus nicht selbstverschuldeten Ursachen vor der Prüfung abgebrochen werden mußte.

Die Bekanntmachungen vom 7. Dezember 1932 (Reg.-Bl. S. 170) und vom 15. März 1935 (Reg.-Bl. S. 51) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1942 außer Kraft.

Darmstadt, den 17. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung
Reiner

Verordnung

über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt.

Vom 17. Dezember 1941.

Auf Grund der §§ 29 Abs. 4 und 48 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 868) nebst Nachträgen bestimme ich folgendes:

Die Verordnung über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt vom 23. Oktober 1941 (Hess. Reg.-Bl. S. 97) gilt mit sofortiger Wirkung auch für die hessische Strecke des Neckars.

Darmstadt, den 17. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung
Reiner

Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes, das Beerdigungswesen vom 22. Juli 1905 (Reg.-Bl. S. 221) betreffend.

Vom 18. Dezember 1941.

Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes, das Beerdigungswesen betreffend, vom 22. Juli 1905 (Reg.-Bl. S. 221) wird das Nachstehende bestimmt:

§ 1

Der § 9 der Bekanntmachung vom 1. März 1906 (Reg.-Bl. S. 52), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1909 (Reg.-Bl. S. 292) erhält folgende Fassung:

„Die Überführung einer Leiche von dem Sterbeort oder — im Falle der Wiederausgrabung — von dem seitherigen Bestattungsort nach einem anderen Ort zum Zweck des Begräbnisses oder der Feuerbestattung darf nur stattfinden, nachdem von der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Sterbeort oder der seitherige Bestattungsort liegt, ein nach anliegendem Muster ausgefer-

tiger Leichenpaß erteilt worden ist. Schließt sich an den Landtransport einer Leiche deren Beförderung zur See an oder geht letztere dem ersteren unmittelbar voraus, so gelten für die Ausstellung des Leichenpasses die Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf dem Seeweg.“

§ 2

§ 10 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 1. März 1906 (Reg.-Bl. S. 52) erhält folgende Fassung:

„Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

1. ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister,
2. das Zeugnis eines in Deutschland approbierten Arztes; dieses muß enthalten:
 - a) Name und Stand des Toten,
 - b) Angabe der Krankheit, an der er gestorben ist (und zwar Grundkrankheit und unmittelbare Todesursache),
 - c) Todestag,
 - d) eine Erklärung darüber, ob nach der Überzeugung des Arztes der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ob insbesondere eine ansteckende Krankheit vorgelegen hat oder nicht, ob der Tod durch Gewalteinwirkung (Unfall oder Verbrechen) eingetreten ist und ob sich ein Verdacht auf eine strafbare Handlung ergeben hat.

Falls der Tod auf Cholera, Aussatz, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken zurückzuführen ist oder der Verdacht vorliegt, daß eine dieser Krankheiten den Tod herbeigeführt hat, muß das Zeugnis von dem örtlich zuständigen staatlichen Gesundheitsamt ausgestellt sein.

3. ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche,
4. in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 253), die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.“

§ 3

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1942 in Kraft.

Darmstadt, den 18. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

Erlaß

über die Eingemeindung der Gemeinden Herrnsheim, Horchheim, Weinsheim und Leiselheim in die Stadt Worms.

Vom 23. Dezember 1941.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) und des § 36 Ziffer 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) bestimme ich aus Gründen des öffentlichen Wohles:

1. Die Gemeinden Herrnsheim, Horchheim, Weinsheim und Leiselheim werden in die Stadt Worms a. Rh. eingegliedert.
2. Die zwischen der Stadt Worms und den Gemeinden Herrnsheim, Horchheim, Weinsheim und Leiselheim abgeschlossenen Eingemeindungsverträge vom 21. Dezember 1941 werden bestätigt.
3. Die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in den eingegliederten Gemeinden wird auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Stadt Worms a. Rh. angerechnet.
4. Der Erlaß tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Darmstadt, den 23. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprengrer

Erlaß

über die Eingemeindung der Gemeinde Rumpenheim a. M. in die Stadt Offenbach a. M. und Grenzberichtigung zwischen den Gemarkungen der Stadt Mühlheim a. M. und der Gemeinde Rumpenheim am Main.

Vom 23. Dezember 1941.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) und des § 36 Ziffer 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) bestimme ich aus Gründen des öffentlichen Wohles:

1. a) Die Gemeinde Rumpenheim a. M. wird mit Ausnahme des unter 2 a) aufgeführten Gebietsteils in die Stadt Offenbach a. M. eingegliedert.
- b) Der zwischen der Stadt Offenbach a. M. und der Gemeinde Rumpenheim a. M. abgeschlossene Vertrag vom 16. Dezember 1941 wird bestätigt.
2. a) Die Grundstücke Flur XI Nr. 3 bis 335 und Flur XI Nr. 337 bis 345 = 325874 qm werden aus der Gemarkung Rumpenheim a. M. ausgegliedert und in die Gemarkung Mühlheim a. M. eingegliedert.
- b) Die Grundstücke Flur II Nr. 414; $414\frac{415}{10}$ $\frac{415}{1}$ und 574 = 11020 qm werden aus der Ge-

markung der Stadt Mühlheim a. M. ausgegliedert und in die Gemarkung der Stadt Offenbach a. M. eingegliedert.

c) Der zwischen der Stadt Mühlheim a. M. und der Gemeinde Rumpenheim a. M. abgeschlossene Vertrag vom 16. Dezember 1941 wird bestätigt.

3. Die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Rumpenheim a. M. sowie in dem eingegliederten Gemarkungsteil der Stadt Mühlheim a. M. wird auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Stadt Offenbach a. M. angerechnet.

4. Der Erlaß tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Darmstadt, den 23. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger

Bekanntmachung,

die Umwandlung von Omnibuslinien in der Stadt Mainz in Oberleitungs-Omnibuslinien (Obuslinien) betreffend.

Vom 23. Dezember 1941.

Ich habe heute der Stadt Mainz die Genehmigung zur Umwandlung der folgenden Omnibuslinien in Mainz:

Bisherige Linienführung:

Omnibuslinie K (Münsterplatz — Hauptbahnhof — Alicestraße — Am Linsenberg — Langenbeckstraße — Städtisches Krankenhaus — An der Philippsschanze — An der Goldgrube — Hechtsheimer Straße bis zur Ecke der Straßen Am Rosengarten und Ritterstraße);

Omnibuslinie W (Gutenbergplatz über Fischtor durch die Rheinstraße und Salvatorstraße bis zum Endpunkt der Linie K an der Ritterstraße und durch die Straße Am Rosengarten und die Göttelmannstraße bis zum oberen Teil des Vorortes Weisenau)

in Oberleitungs-Omnibuslinien mit der Linienführung:

Obuslinie K (Höfchen — Ludwigstraße — Münsterplatz — Hauptbahnhof bis zur Ritterstraße [wie die bisherige Omnibuslinie]),

Obuslinie W (Höfchen — Fischtor — Rheinstraße und nach Weisenau über Ritterstraße [wie die bisherige Omnibuslinie])

auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. Dezember 1934 in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1320), der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) erteilt und bringe

dies mit Bezug auf den nachstehenden Abdruck der Genehmigungsurkunde hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 23. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

Genehmigungsurkunde.

Ich habe der Stadt Mainz die Genehmigung zur Umwandlung der nachbenannten Omnibuslinien in Mainz in Oberleitungs-Omnibuslinien (Obuslinien) auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

Bisherige Linienführung:

Omnibuslinie K (Münsterplatz — Hauptbahnhof — Alicestraße — Am Linsenberg — Langenbeckstraße — Städtisches Krankenhaus — An der Philippsschanze — An der Goldgrube — Hechtsheimer Straße bis zur Ecke der Straßen Am Rosengarten und Ritterstraße);

Omnibuslinie W (Gutenbergplatz über Fischtor durch die Rheinstraße und Salvatorstraße bis zum Endpunkt der Linie K an der Ritterstraße und durch die Straße Am Rosengarten und die Göttelmannstraße bis zum oberen Teil des Vorortes Weisenau).

Künftige Linienführung:

Obuslinie K (Höfchen — Ludwigstraße — Münsterplatz — Hauptbahnhof bis zur Ritterstraße [wie die bisherige Omnibuslinie]),

Obuslinie W (Höfchen — Fischtor — Rheinstraße und nach Weisenau über Ritterstraße [wie die bisherige Omnibuslinie]).

Bedingungen.

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb des Unternehmens gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1320), der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie der auf Grund des § 39 des Gesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) und der allgemeinen Anordnungen des Reichsverkehrsministers oder der von ihm beauftragten Behörden.
2. Diese Genehmigung gilt bis zum 31. Dezember 1966.
3. Die Fahrzeuge dürfen erst in Betrieb gestellt werden, nachdem sie gemäß §§ 77 bis 87 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen ge-

prüft worden sind und der Genehmigungsbehörde der Nachweis über diese Prüfung vorgelegt worden ist. Auch die laufenden Untersuchungen der Fahrzeuge sind nach den Vorschriften der genannten Verordnung pünktlich durchzuführen.

4. Von den gemäß Bedingung 3 geprüften Fahrzeugen sind vor der Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde folgende Angaben mitzuteilen:

Polizei-Nr. (VH Nr.)
 Herstellerfirma
 Motor-Nr.
 Platzzahl: (Sitzeplätze einschl. Fahrer)
 (Stehplätze)
 Fahrgestell-Nr.

5. Änderungen, Unterbrechungen und Erweiterungen des Betriebes bedürfen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Zur vorübergehenden Einstellung des Betriebes ist die Genehmigung mindestens eine Woche vorher mit Eilbrief zu beantragen. Will der Unternehmer unter den Voraussetzungen des § 31 der Durchführungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes im ganzen oder teilweise bei der Genehmigungsbehörde beantragen, so hat er diesen Antrag mindestens acht Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung einzureichen. Der Antrag ist eingehend zu begründen.
6. Die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr“, die gemeinsam von der Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen und der Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrwerke herausgegeben und von dem Reichsverkehrsminister mit Erlaß vom 31. März 1941 (K 11.4358/41) genehmigt wurden und die mit gleichem Erlaß zur Einführung empfohlenen „Anordnungen über das Verhalten der Fahrgäste bei Benutzung der Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen“ sind auch für den Obusbetrieb maßgebend. Ihre Einführung für den gesamten Mainzer Straßenbahn-, Omnibus- und Obusbetrieb ist alsbald bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.
7. Die elektrische Oberleitung, die Oberleitungsmasten und Oberleitungs-Halterosetten, die Haltestellenschilder und die erforderlichen Verkehrszeichen sind unter Beachtung der hierüber bestehenden Vorschriften im Benehmen mit den zuständigen Behörden (Verkehrspolizei, Reichspost und Reichsbahn sowie dem städtischen Tiefbauamt) anzubringen. Für Kreuzungen und bei Näherungen der elektrischen Oberleitung mit bahn- oder posteigenen elektrischen Leitungen und sonstigen Fernmeldeanlagen sind die Bahnkreuzungsvorschriften (Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 8. Februar 1941 (K 32.1974), bekanntgegeben im Reichsverkehrsblatt B. 1941 S. 18, und die Postkreuzungsvorschriften im Benehmen mit der Reichsbahndirektion Mainz und

der Reichspostdirektion Frankfurt a. M. zu beachten.

8. Wenn auf Veranlassung der Reichsbahn eine Beschränkung der Verkehrslasten für die Münsterbrücke eingeführt werden muß und die Obusfahrzeuge nicht über die Münsterbrücke verkehren dürfen, so ist die Obuslinie durch die Alicestraße — Augustusstraße — Krankenhaus zu führen.
9. Auf der Strecke Hauptbahnhof — Fischtor sind nach dem Entwurf für die Oberleitung Überholungen der Straßenbahn durch Obusfahrzeuge nicht vorgesehen. Sollten aber Überholungen durch die Verkehrsverhältnisse erforderlich werden, dann ist der Unternehmer verpflichtet, die fehlenden Fahrleitungsdrähte noch nachträglich aufzuhängen, um den Obusbetrieb vom Straßenbahnbetrieb unabhängig zu machen.
10. Der Fahrplan, die Beförderungsbedingungen und die Beförderungspreise sind jeweils rechtzeitig der Genehmigungsbehörde gemäß § 26 der Durchführungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung bekanntzumachen.
11. Die Aufsicht über das Unternehmen führt, — unbeschadet der Zuständigkeit der Verkehrspolizeibehörde, — der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.
12. Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten auf einen anderen Unternehmer ist nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde zulässig.
13. Die betriebsfertige Herstellung der Obusanlage ist der Aufsichtsbehörde zwecks Abnahme und Genehmigung der Inbetriebnahme rechtzeitig anzuzeigen.

Darmstadt, den 23. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Im Auftrag
 gez. Hesse

Bekanntmachung

zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verhalten und die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Vom 12. Januar 1942.

Auf Grund des Art. 64 Absatz 3 des Gesetzes, betr.: die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 8. 7. 1911, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. 1. 1937 (Reg.-Bl. S. 9) wird die Polizeiverordnung über das Verhalten und die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivil-

arbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 10. 5. 1940 (Reg.-Blatt S. 48) wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Ziffer 1 der Polizeiverordnung über das Verhalten und die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, vom 10. Mai 1940 (Reg.-Bl. S. 48) erhält folgende Fassung:

1. Verlassen des Arbeitsorts und der Unterkünfte.

- a) Das Verlassen des Arbeitsorts ist, soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz erforderlich wird, nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.
- b) Das Verlassen der Unterkünfte in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 21 bis 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 20.00 bis 6.00 Uhr ist untersagt.

Falls der Arbeitseinsatz andere Zeiten bedingt, sind diese durch die Ortspolizeibehörde von Fall zu Fall festzusetzen.

§ 2

Vorstehende Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darmstadt, den 12. Januar 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

— Landesregierung —

In Vertretung
Reiner

Teil II

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

- am 24. November 1941: der Studiendirektor August Lampas zum Oberstudiendirektor;
- am 9. Dezember 1941: die Oberlandmesser Joseph Bungert und Alexander Weber zu Vermessungsräten.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- am 7. November 1941: der Bibliotheksassessor Dr. Franz Paul Mittermaier zum Bibliotheksrat;
- am 24. November 1941: der außerplanmäßige Professor Dr. med. Werner Kyrieleis zum außerordentlichen Professor, der außerplanmäßige Professor Dr. Carl Heyland zum ordentlichen Professor, der Regierungsbauassessor Karl Göbel bei dem Wasserstraßenamt Mainz zum Regierungsbaurat, die Studienassessoren Dr. Karl Becker,

Dr. Heinrich Flath und Walter Brückner zu Studienräten;

am 9. Dezember 1941: der Vermessungsassessor Heinrich Geißler zum Vermessungsrat.

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 27. November 1941: der Regierungsbauinspektor Philipp Kindinger zum Regierungsoberbauinspektor;

am 12. Dezember 1941: der Hauptwachtmeister der Gendarmerie Gustav Härter zum Meister der Gendarmerie, die Lehrer Heinrich Güldner, Hans Plaß und Emil Wolf zu Hauptlehrern, die Regierungsbauinspektoren Heinrich Kranz und Jakob Maus zu Regierungsoberbauinspektoren;

am 18. Dezember 1941: der außerplanmäßige Regierungsinspektor Johann Konrad Reidel zum Regierungsinspektor.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 27. November 1941: der außerplanmäßige Regierungsinspektor Karl Schnitzspan zum Regierungsinspektor;

am 12. Dezember 1941: die Margarete Bechtold zur außerplanmäßigen technischen Lehrerin, die Schulamtsanwärterin Susanne Braun zur außerplanmäßigen Lehrerin;

am 13. Dezember 1941: die Martha Helfferich, die Erna Bückner, die Elisabeth Müller, geb. Neeb, die Emma Vetter, die Anastasia Maischein, geb. Schädle, die Anneliese Jäger und die Hildegard Roth zu außerplanmäßigen technischen Lehrerinnen.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 27. November 1941: der außerplanmäßige Lehrer Johannes Itzel zum Lehrer;

am 13. Dezember 1941: der außerplanmäßige Regierungsinspektor Paul Burkhard zum Regierungsinspektor, der außerplanmäßige Lehrer Otto Jaeger zum Lehrer, desgleichen die außerplanmäßige Lehrerin Mathilde Wagner zur Lehrerin.

wurde in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 27. November 1941: der Lehrer Heinrich Dern.

Für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihm der Dank des Führers ausgesprochen.

wurden versetzt in gleicher Dienstehrigenschaft:

am 12. Dezember 1941: der Lehrer Heinrich Roth an der Volksschule zu Geilshausen, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Großen-Linden, Kreis Gießen, der Lehrer Franz Beck an der Vorortsschule (Volksschule) zu Mainz-

Ginsheim in eine Lehrerstelle an der Ringshausenschule (Knaben-Volksschule) zu Offenbach am Main, beide mit Wirkung vom 1. Dezember 1941;
 am 19. Dezember 1941: der Studienrat Dr. Fritz Krämer, bisher an der Eleonoren-Schule, Oberschule für Mädchen zu Darmstadt, in eine Studienratsstelle an der Liebig-Schule, Oberschule für Jungen in Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Jan. 1942;
 am 23. Dezember 1941: die Studienrätin Dr. Helene Döll an der Oberschule für Jungen zu Schlitz in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Büdingen und der Studienrat Wilhelm Schneider an der Oberschule für Jungen zu Schlitz in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Aufbauform zu Friedberg, beide mit Wirkung vom 1. Januar 1942.

Sterbefälle

Gestorben sind:

Oktober 1941:

am 11. der Lehrer a. D. Joseph Petri zu Rheindürkheim;
 am 24. der Vermessungsrat Heinrich Enders zu Mainz.

November 1941:

am 7. der Oberregierungsrat a. D. Kurt Strecker zu Mainz;

am 24. der Gendarmeriemeister, a. D. Philipp Musch zu Hirschhorn a. N.;

am 28. der Verwaltungsoberinspektor a. D. Friedrich Engel zu Darmstadt.

Dezember 1941:

am 7. der Obereichmeister Peter Diefenbach in Bingen;

am 8. der Rektor Adam Schneider zu Mainz.

Namensänderungen

Der Emil Franz Zapf, früher wohnhaft in Darmstadt, Landwehrstraße 62, z. Zt. bei der Wehrmacht, geb. am 12. April 1916 zu Darmstadt, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Fries.

Die Margarete Kuhn, geb. 9. 4. 1914 in Inheiden (Kreis Gießen), wohnhaft in Laubach (Kreis Gießen), führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Dirlam. Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf die Tochter Ute, geboren am 10. Nov. 1941 in Laubach (Kreis Gießen).

Die Anita Dietrich in Grebenhain, Landkreis Lauterbach, geboren am 5. September 1937 in Lauterbach, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Schneider.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungstelle / Staatsverlag Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1942

Darmstadt, den 10. März 1942

Nr. 2

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung vom 22. März 1941 (Reg.-Bl. S. 10), die Ausführung der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) betreffend. S. 9. — Polizeiverordnung zum Schutze des Wildes. S. 9. — Teil II: Öffentliche Belobigungen. S. 9. — Personalmeldungen. S. 10.

Teil I

Bekanntmachung
zur Änderung der Bekanntmachung vom 22. März 1941 (Reg.-Bl. S. 10), die Ausführung der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) betreffend.

Vom 26. Januar 1942.

I.

§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 22. März 1941 erhält folgende Fassung:

„Ein Mittagsladenschluß bis zu zwei Stunden wird für alle Geschäfte von Montag bis einschließlich Freitag eingeführt. Am Samstag sind alle Geschäfte durchgehend offen zu halten.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 26. Januar 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung
Reiner

Polizeiverordnung zum Schutze des Wildes.

Vom 21. Februar 1942.

Auf Grund des Artikels 64 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Innere Verwaltung und Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937 (Reg.-Bl. S. 9) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44) wird für das Land Hessen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Zum Schutze des Wildes wird mit sofortiger Wirkung das freie Umherlaufenlassen der Hunde verboten.

Außerhalb eingefriedigter Besitzungen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 außer Kraft.

Darmstadt, den 21. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung
Reiner

Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Öffentliche Belobigungen.

Der Schüler Hans Christof Heinzerling in Selzen hat am 15. März 1941 einen dreijährigen Jungen vom Tode des Ertrinkens aus der Selz gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Darmstadt, den 24. Januar 1942.

Sprenger

Der Feintäschnerlehrling Heinrich Rackensberger in Weiskirchen hat am 17. Juni 1941 einen fünfjährigen Jungen vom Tode des Ertrinkens aus einem Teich gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Darmstadt, den 24. Januar 1942.

Sprenger

Der Schüler Ernst Anthes in Darmstadt-Arheilgen hat am 23. Juni 1941 einen zehnjährigen Jungen vom Tode des Ertrinkens im Schwimmbad „Arheilger Mühlchen“ gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Darmstadt, den 24. Januar 1942.

Sprenger

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

am 24. November 1941: der Studienrat Karl Diemer zum Oberstudiendirektor, der Oberstudienrat Dr. Richard Jochem zum Oberstudiendirektor, der Oberschulrat Dr. Johann Friedrich Leip zum Ministerialrat;

am 9. Dezember 1941: der Studiendirektor Jakob Bert zum Oberstudiendirektor, die Oberlandmesser Reinhard Müller und Ludwig Weckerle zu Vermessungsräten;

am 20. Dezember 1941: der Oberlandmesser Friedrich Haas zum Vermessungsrat;

am 15. Januar 1942: der Studienrat Dr. Hermann Buß zum Oberstudienrat;

am 26. Januar 1942: der Studienrat Dr. Gottfried Stratemeyer zum Oberstudienrat.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 24. November 1941: der Studienassessor Dr. Paul Steinbach zum Studienrat;

am 9. Dezember 1941: der Studienassessor Otto Mechler zum Studienrat;

am 16. Dezember 1941: der Dr. Rudolf Brill zum ordentlichen Professor;

am 20. Dezember 1941: der Vermessungsassessor Karl Mäser zum Vermessungsrat;

am 15. Januar 1942: der Studienrat Dr. Wilhelm Glitsch zum Oberstudienrat, die Studienassessoren Ernst Fleck und Helmut Ritzert zu Studienräten, die Studienassessorin Käthe Dietrich zur Studienrätin;

am 26. Januar 1942: die Studienassessoren Wilhelm Walter, Dr. Arthur Szogs und Ernst Jost zu Studienräten.

Durch Urkunde des Reichsforstmeisters

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 11. Februar 1942: der Assessor des Forstdienstes Hans Zimmer zum Forstassessor.

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 18. November 1941: der außerplanmäßige Verwaltungsinspektor Friedrich Eberhard zum Verwaltungsinspektor;

am 18. Dezember 1941: der Hauswart Adam Weber zum Hausmeister, der Lehrer Hans Papstein zum Konrektor und der Lehrer Wilhelm Rodenbach zum Hauptlehrer;

am 20. Dezember 1941: der Lehrer Friedrich Höngen zum Hauptlehrer, der Regierungsassistent Georg Schwöbel zum Regierungssekretär, der Hauptwachtmeister der Gendarmerie Heinrich Lang zum Meister der Gendarmerie, der Bauamtsassistent Josef Schuhmann zum Bauamtssekretär;

am 22. Dezember 1941: der Forstamtsassistent Lorenz Schmidt zum Forstamtssekretär;

am 13. Januar 1942: der Regierungsbaupinspektor Karl Emil Bickhardt zum Regierungsoberbaupinspektor, der Regierungsbaupinspektor Ludwig Damm zum Regierungsoberinspektor, der Hauptwachtmeister der Gendarmerie Emil Bernhardt zum Meister der Gendarmerie, der Lehrer Heinrich Landzettel zum Konrektor, der Lehrer Adam Bitz zum Rektor, die technische Lehrerin Auguste Fuchs zur Gewerbelehrerin, die Lehrer Philipp Berg, Valentin Löwenhaupt, Georg Ewald und Georg Liller zu Hauptlehrern;

am 19. Januar 1942: die Lehrer Friedrich Repp und Philipp Hassinger zu Hauptlehrern, der Lehrer Friedrich Sievers zum Konrektor, der Ministerialamtsgehilfe Martin Leidig zum Forstamtsassistenten;

am 22. Januar 1942: der Eichmeister Konrad Laumann zum Obereichmeister, der Lehrer Philipp Flath zum Hauptlehrer, der Lehrer Willy Rey zum Konrektor;

am 28. Januar 1942: der Regierungsassistent Christian Seip zum Regierungssekretär, der Bauamtssekretär Peter Kraus zum Bauamtsoberssekretär;

am 29. Januar 1942: die Regierungsbaupinspektoren Karl Hüther und Ernst Wagner zu Regierungsoberbaupinspektoren;

am 31. Januar 1942: der Bauamtsassistent Fritz Matthäi zum Bauamtssekretär;

am 5. Februar 1942: die Vertragsangestellte Marie Hausding zur Verwaltungsassistentin, der Bürodirektor Theodor Keßler zum Verwaltungsamtmann, der Lehrer Otto Repp zum Hauptlehrer;

am 10. Februar 1942: der Lehrer Julius Leis zum Hauptlehrer.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 13. Januar 1942: die Schulamtsanwärter Alois Engelhardt und am 19. Januar 1942: Karl Bender zu außerplanmäßigen Lehrern, die Maria Kleinjung, geb. Meltzer, zur außerplanmäßigen technischen Lehrerin, die Schulamtsanwärterin Liselotte Grube zur außerplanmäßigen Lehrerin;

am 11. Februar 1942: der außerplanmäßige Regierungsinspektor Ludwig Weichel zum Regierungsinspektor;

am 17. Februar 1942: die Schulamtsanwärterin Irene Wagner zur außerplanmäßigen Lehrerin.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 24. November 1941: der Städtische Baurat Dipl.-Ing. Wilhelm Edler von Gäßler zum Staatlichen Baurat im technischen Schuldienst;

am 18. Dezember 1941: der außerplanmäßige Gewerbelehrer Franz Eidenmüller zum Gewerbelehrer und der außerplanmäßige Lehrer Alois Vetter zum Lehrer;

am 20. Dezember 1941: der außerplanmäßige Lehrer Rudolf Freund zum Lehrer, die außerplanmäßige technische Lehrerin Maria Ahlheim zur technischen Lehrerin;

am 13. Januar 1942: die außerplanmäßigen Lehrer Richard Gänzler, Heinrich Franz, Albert Gerber und Ludwig Brückmann zu Lehrern;

am 19. Januar 1942: der außerplanmäßige Fachlehrer Karl Brunnenberg zum Fachlehrer, der außerplanmäßige Regierungsinspektor Anton Preisig zum Regierungsinspektor, die außerplanmäßigen Lehrer Friedrich Gardt, Alfred Weber, Hans Böing, Wilhelm Müller, Karl Born, Jakob Ruths und Eugen Vogt zu Lehrern;

am 22. Januar 1942: die außerplanmäßigen Lehrer Hermann Glassner, Jakob Datz, Paul Rühl, Walter Becker und Paul Beck zu Lehrern;

am 28. Januar 1942: der Otto Dechert zum Obergärtner;

am 31. Januar 1942: die außerplanmäßigen Lehrer Peter Jöst, Heinrich Becker, Julius Justin und Johannes Held zu Lehrern;

am 5. Februar 1942: der außerplanmäßige Lehrer Ludwig Herter zum Lehrer, der Jakob Freihaut zum Ministerialamtsgelhilfen;

am 11. Februar 1942: der außerplanmäßige Lehrer Franz Finn zum Lehrer;

am 25. Februar 1942: der Hilfshauswart Karl Oswald zum Ministerialamtsgelhilfen.

wurden in den Ruhestand versetzt:

am 23. Dezember 1941: der Revierförster Karl Bergk;

am 19. Januar 1942: der Lehrer Johannes Geil.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 18. Dezember 1941: der Bauamtsobersekretär Johannes Eberhard;

am 13. Januar 1942: die technische Lehrerin Luise Häusel;

am 15. Januar 1942: der Ministerialrat Christoph Glückert, der Studienrat Wilhelm Kloos;

am 25. Februar 1942: der Revierförster Ferdinand Lohfink.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

wurde erteilt die Eigenschaft als Beamter auf Lebenszeit:

am 22. Januar 1942: dem Heizer Emil Markwort.

wurde beauftragt:

am 6. Januar 1942: der Lehrer Philipp Doll an der Volksschule zu Osthofen, Kreis Worms, mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Direktors an der Volksschule zu Osthofen, Kreis Worms, mit Wirkung vom 1. November 1941 an.

wurde versetzt in gleicher Dienstbeziehung durch Verfügung der Abteilung VII der Landesregierung:

am 7. Januar 1942: der Oberstudienrat Heinrich Röder an der Ludwigs-Schule, Oberschule für Jungen, zu Darmstadt in eine Oberstudienratsstelle an der Horst-Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, zu Darmstadt mit Wirkung vom 16. Januar 1942;

am 28. Januar 1942: im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder, der Lehrer Friedrich Wehmig zu Groß-Leistenau, Kreis Graudenz, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Biblis, Kreis Worms, mit Wirkung vom 1. Februar 1942;

am 11. Februar 1942: der Studienrat Karl Natale, bisher an der Oberschule für Jungen zu Grünberg, in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Aufbauform zu Friedberg mit Wirkung vom 1. Februar 1942.

Durch Urkunde des Kommandeurs der Gendarmerie bei der Hessischen Landesregierung

wurden ernannt:

am 15. Januar 1942: der Wachtmeister der Gendarmerie Josef Braden zum Oberwachtmeister der Gendarmerie;

am 27. Januar 1942: der Oberwachtmeister der Gendarmerie Ludwig Labhof zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 9. Februar 1942: der Oberwachtmeister der Gendarmerie Ludwig Hardt zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 10. Februar 1942: der Wachtmeister der Gendarmerie Georg Bert zum Oberwachtmeister der Gendarmerie.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 15. Januar 1942: der Oberwachtmeister der Gendarmerie der Reserve Wilhelm Kemmer zum Oberwachtmeister der Gendarmerie;

am 18. Februar 1942: der Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie der Reserve Johann Müller zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 28. Januar 1942: der Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie Johann Gröhl zum Hauptwachtmeister der Gendarmerie;

am 3. Februar 1942: der Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie Emil Bertz zum Hauptwachtmeister der Gendarmerie.

Sterbefälle

Gestorben sind:

Oktober 1941:

am 28. der Förster i. R. Wilhelm Lotz aus Gießen-Wieseck.

November 1941:

am 6. der Vermessungs-Oberassistent a. D. Friedrich von Willich aus Darmstadt-Eberstadt;

am 12. der Lehrer a. D. August Otto aus Darmstadt;

am 15. der Gendarmerie-Inspektor a. D. Michael Hechler zu Heppenheim a. d. B.;

am 24. der Gewerbelehrer a. D. Christoph Christian Hummel aus Rüsselsheim;

am 26. der Ministerialrat a. D. Heinrich Diehl in Darmstadt.

Dezember 1941:

am 7. die Handarbeitslehrerin a. D. Marie Christine Caroline Bohn in Darmstadt;

am 8. der Oberstudienrat a. D. Prof. Dr. Ludwig Spilger aus Darmstadt;

am 9. der Medizinalrat a. D. Dr. Josef Anton Eleonore Peters zu Darmstadt;

am 11. der Oberbaurat a. D. Hermann Gombel aus Darmstadt;

am 14. der Rektor a. D. Jakob Frank aus Neu-Isenburg;

am 15. der Forstrat a. D. Hermann Karl Otto Koch zu Ortenberg;

am 20. der Lehrer a. D. Ludwig Heldmann aus Darmstadt;

am 23. der Kreisschulrat a. D. Johann Martin zu Offenbach-Bürgel;

am 25. der Polizeihauptwachtmeister a. D. Hermann Ludwig Sommer zu Mainz, der Lehrer a. D. Karl Bergauer aus Glauberg;

am 26. der technische Assistent a. D. Johannes Storck aus Darmstadt;

am 27. der Oberrechnungsrat Georg Bausch zu Darmstadt.

Januar 1942:

am 6. die Oberreallehrerin a. D. Clara Birnbaum in Gießen;

am 7. der Gendarmerie-Oberwachtmeister a. D. Theodor Geißler aus Bad Nauheim;

am 9. der Oberlandmesser a. D. Geometer Georg Trautwein in Mainz-Weisenau;

am 10. der Studienrat a. D. Friedrich Fischer aus Offenbach a. M., der Bauinspektor Johann Georg Schmidt aus Darmstadt;

am 11. der Oberstudienrat a. D. Prof. Dr. Karl Noll aus Gießen;

am 13. der Oberstudienrat a. D. Prof. David Spreitzer in Mainz;

am 17. die Oberpflegerin Elise Schneucker aus Gießen;

am 18. der Lehrer a. D. Karl Schwöbel aus Dieburg;

am 20. der Verwaltungsinspektor a. D. Rudolf Freundlieb aus Oppenheim;

am 29. der Oberstudienrat a. D. Friedrich Götz aus Offenbach a. M.

Namensänderungen

Die Johanna Katharina Herold in Gießen, Gleiberger Weg 95, geboren am 4. August 1921 zu Dillenburg, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Klöß. Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf die Tochter Ingeborg Herold, geboren am 22. April 1941 in Gießen.

Die Frieda Mayer, geboren am 23. Juli 1912 in Mainz, wohnhaft in Mainz, Rheinstraße 41, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Brehme. Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf den Sohn Horst Dieter Mayer, geboren am 22. August 1941 in Mainz.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1942

Darmstadt, den 7. April 1942

Nr. 3

Inhalt: Ehrentafel S. 13. — Teil I: Bekanntmachung, die Änderung der Gemarkungsgrenzen zwischen den Gemarkungen Dalheim, Dexheim, Friesenheim und Schwabsburg betreffend S. 14. — Bekanntmachung, Gleisanschluß der Eisen-Manganerz-Gewerkschaft Ober-Rosbach auf Bahnhof Rosbach v. d. H. und Schmalspurgleis mit Dampfbetrieb zu diesem Gleisanschluß betreffend S. 14. — Bekanntmachung, Eingliederung des Standesamtsbezirks Rumpenheim a. M. in den Standesamtsbezirk Offenbach a. M. betreffend S. 15. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 5. Mai 1930 (Reg.-Bl. S. 103). S. 15.



Für Führer und Reich blieben auf dem Felde der Ehre:

- Berges, Werner**, Regierungsinspektoranwärter bei der Hessischen Landesregierung, als Soldat in einem Kriegsreservelazarett in Neapel am 19. 2. 1942 verstorben.
- Diefenbach, Hermann**, Förster beim Forstamt Kelsterbach (Main), als Leutnant im Osten am 18. 11. 1941 gefallen.
- Felderhoff, Wilhelm**, außerplanmäßiger Dipl.-Handelslehrer an der Berufsschule zu Worms, als Unteroffizier bei der Luftwaffe in Ausübung seines Dienstes am 13. 5. 1941 verstorben.
- Fischer, Willi**, Studienassessor an der Liebig-Schule, Oberschule für Jungen in Darmstadt, als Leutnant auf der Halbinsel Krim am 11. 11. 1941 gefallen.
- Gerbig, Philipp**, Pfleger beim Landes-Alters- und Pflegeheim Darmstadt-Eberstadt, als Gefreiter im Osten am 24. 12. 1941 gefallen.
- Hoffmann, Peter**, Lehrer an der Volksschule zu Nieder-Kainsbach (Kreis Erbach), als Leutnant und Kompanieführer im Osten am 20. 12. 1941 gefallen.
- Jourdan, Ernst**, Straßenwärter beim Hessischen Straßenbauamt in Darmstadt, als OT.-Meister bei der Organisation Todt am 1. 2. 1942 verstorben.
- Karl, Wilhelm**, außerplanmäßiger Regierungsinspektor beim Landratsamt in Mainz, als Obergefreiter in Afrika am 22. 1. 1942 gefallen.
- Kimmel, Heinrich**, Studienrat an der Oberschule für Jungen in Alsfeld, als Leutnant im Osten am 26. 10. 1941 gefallen.
- Klipstein, Gustav Adolf**, Förster beim Forstamt Darmstadt, als Leutnant und Kompanieführer im Osten am 28. 12. 1941 gefallen.
- Köhler, Heinz**, Regierungsinspektoranwärter beim Landratsamt in Worms, als Gefreiter infolge schwerer Verwundungen im Lazarett von Simferopol (Krim) am 16. 2. 1942 verstorben.
- Lösch, Ludwig**, außerplanmäßiger Lehrer an der Berufsschule zu Bensheim, als Gefreiter infolge Kriegsverwundung in einem Feldlazarett im Osten am 14. 12. 1941 verstorben.
- Röder, Fritz**, Förster beim Forstamt Ober-Eschbach, als Leutnant an den Folgen einer am 19. 12. 1941 erlittenen schweren Verwundung im Osten verstorben.
- Rudel, Richard**, Waldwärter beim Forstamt Lörzenbach, als Soldat im Osten am 28. 12. 1941 gefallen.

Rühlmann, Heinrich, Regierungsreferendar beim Landratsamt in Mainz, als Gefreiter im Osten am 30. 8. 1941 gefallen.

Schlapp, Ernst, Lehrer an der Volksschule zu Kesselbach, als Leutnant im Osten am 27. 11. 1941 gefallen.

Schmitt, Adam, Studienassessor an der Oberschule für Mädchen in Bensheim, als Gefreiter im Osten am 22. 11. 1941 gefallen.

Schmitt, Philipp, Regierungsassistent beim Oberversicherungsamt in Darmstadt, als Obergefreiter im Osten am 28. 6. 1941 gefallen.

Zimmer, Hans, Forstassessor, als Unteroffizier und ROA. im Osten am 3. 2. 1942 gefallen.

Deutschlands Helden sind uns stets allgegenwärtig!

Darmstadt, den 27. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Teil I

Bekanntmachung,

die Änderung der Gemarkungsgrenzen zwischen den Gemarkungen Dalheim, Dexheim, Friesenheim und Schwabsburg betreffend.

Vom 5. März 1942.

Durch Entscheidung des Landrats des Landkreises Mainz vom 9. Januar 1942 sind anlässlich der Verbreiterung der Landstraße I. Ordnung Nr. 100 die Gemarkungsgrenzen zwischen den Gemarkungen Dalheim, Dexheim, Friesenheim und Schwabsburg verlegt worden, indem:

1. aus der Gemarkung Dalheim das Grundstück Flur IV Nr. 90⁶/₁₀ mit 8 qm ausgegliedert und in die Gemarkung Friesenheim Flur VIII Nr. 147 eingegliedert,
2. aus der Gemarkung Dalheim die Grundstücke Flur IV Nr. 90⁶/₁₀, 98⁷/₁₀, 99¹/₁₀, 99³/₁₀, 99⁵/₁₀, 99⁷¹/₁₀₀ und 99⁷³/₁₀₀ mit zusammen 63 qm ausgegliedert und in die Gemarkung Dexheim Flur I Nr. 9a eingegliedert,
3. aus der Gemarkung Schwabsburg die Grundstücke Flur IX und X Nr. 1, 2, 2⁵/₁₀, 2⁷/₁₀, 3, 4¹/₁₀, 4⁵/₁₀, 5 bis 19, 20³/₁₀, 20⁵/₁₀, 21 bis 24, 141, 141⁵/₁₀, 142, 142⁵/₁₀, 143, 143⁵/₁₀, 144¹/₁₀, 144⁵/₁₀, 145¹/₁₀, 145⁵/₁₀, 146, 147, 164 und 174 mit zusammen 1670 qm ausgegliedert und in die

Gemarkung Dexheim Flur II und III Nr. 22a und 25a eingegliedert wurden.

Darmstadt, den 5. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung)

Bekanntmachung,

Gleisanschluß der Eisen-Manganerz-Gewerkschaft Ober-Rosbach auf Bahnhof Rosbach v. d. H. und Schmalspurgleis mit Dampfbetrieb zu diesem Gleisanschluß betreffend.

Vom 6. März 1942.

Die nachstehenden, der Eisen- und Manganerz-Gewerkschaft Ober-Rosbach erteilten Genehmigungen, und zwar:

1. zur Anlage und zum Betrieb eines normalspurigen Gleisanschlusses auf Bahnhof Rosbach v. d. H. vom 16. Dezember 1903 nebst späteren Ergänzungen und Nachträgen,
2. zur Anlage und zum Betrieb eines schmalspurigen Gleises mit Lokomotivbetrieb vom Werk zu dem vorgenannten Gleisanschluß vom 22. Dezember 1904

werden hiermit zurückgenommen, da der Betrieb der Anlagen infolge Abbruchs eingestellt ist.

Darmstadt, den 6. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung IV (Finanzverwaltung)

**Bekanntmachung,
Eingliederung des Standesamtsbezirks
Rumpenheim a. M. in den Standesamtsbezirk
Offenbach a. M. betreffend.**

Vom 11. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat mit Erlaß vom 23. Dezember 1941 — Nr. 1053/L/41 — bestimmt, daß die Gemeinde Rumpenheim a. M. mit Wirkung vom 1. April 1942 in die Stadt Offenbach a. M. eingegliedert wird.

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) und § 91 Abs. 2 der 1. Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533) bestimme ich deshalb, daß mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt der Standesamtsbezirk Rumpenheim a. M. in den Standesamtsbezirk Offenbach a. M. eingliedert wird.

Darmstadt, den 11. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

**Verordnung
zur Abänderung der Verordnung über die Einrichtung
und den Betrieb von Aufzügen vom 5. Mai 1930
(Reg.-Bl. S. 103).**

Vom 14. März 1942.

Auf Grund des Gesetzes, den Erlaß einer Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen betreffend, vom 3. April 1930 (Reg.-Bl. S. 57) wird folgendes bestimmt:

1. § 10 Abs. II a und b der Aufzugsverordnung erhält folgende Fassung:

„II. Zur Bedienung der Aufzüge sind zugelassen:

- a) bei Führeraufzügen nach § 2 Nr. 1 geprüfte Führer.

Bei Aufzügen mit elektrischer Innensteuerung kann der Sachverständige außerdem Hilfsführer, die mindestens 16 Jahre alt sind, zulassen. Die Hilfsführer müssen dem Sachverständigen nachweisen, daß sie mit der Bedienung des Aufzuges und mit den Betriebsvorschriften vertraut sind. Die Zulassung erfolgt nur für bestimmte Aufzüge auf bestimmten Grundstücken durch einen vom Sachverständigen in das Aufzugsuntersuchungsbuch aufzunehmenden Vermerk. Der mit der Beaufsichtigung der maschinellen Anlage des Aufzuges beauftragte geprüfte Führer muß während der Benutzungszeit leicht erreichbar sein. Die Zahl der für einen Aufzug zugelassenen Hilfsführer ist auf das für den ordnungsmäßigen Betrieb erforderliche Maß zu beschränken.

- b) bei Selbstfahrern nach § 2 Nr. 2:

Die Benützung ohne Führerbegleitung ist gestattet, wenn der Aufzug als Selbstfahrer von dem zuständigen Sachverständigen abgenommen und in der Abnahmebescheinigung als solcher gekennzeichnet ist. Ein geprüfter Führer muß während der Benutzungszeit leicht erreichbar sein.

Wo es die betrieblichen Verhältnisse oder der Zustand der Sicherheitseinrichtungen erfordern, kann der Sachverständige den Betrieb eines Aufzuges als Selbstfahrer ganz oder zu bestimmten Tageszeiten untersagen oder nur unter besonderen Bedingungen zulassen.

Gegen die Entscheidung des Sachverständigen steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei Anlagen, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt, bei allen übrigen Anlagen an die Polizeibehörde zu richten.“

2. § 10 Abs. V erhält folgende Fassung:

„Die Polizeibehörde kann Aufzugsführern und Hilfsführern, die sich wiederholt der Übertretung von Bestimmungen dieser Verordnung schuldig gemacht oder die sich sonst als unzuverlässig erwiesen haben, die Befähigung entziehen. Der zuständige Sachverständige ist zu benachrichtigen.“

3. In § 11 werden unter b) die Worte „die Hessische Dampfkesselinspektion in Darmstadt“ ersetzt durch „den Technischen Überwachungsverein Frankfurt a. M.“.

4. In § 12 Abs. V werden die Worte „dem Kreisamt“ ersetzt durch „der Polizeibehörde“.

5. In § 13 Abs. III werden die Worte „dem Kreisamt“ ersetzt durch „der Polizeibehörde“, in § 13 Abs. IV die Worte „das Kreisamt“ durch „die Polizeibehörde“ und in § 13 Abs. V die Worte „des Kreisamts“ durch „der Polizeibehörde“.

6. § 14 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren sind durch das Landesgebührengesetz vom 20. Juni 1936 (Reg.-Bl. S. 37) festgesetzt.“ Die Randbemerkung „Anl. 7“ wird gestrichlen.

7. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„I. Für einzelne Anlagen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung und von den Bestimmungen der Technischen Grundsätze nach Anhörung des Sachverständigen und, soweit Aufzüge in gewerblichen Betrieben in Frage kommen, auch des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes, durch den Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft) zugelassen werden.“

8. § 16 Abs. II erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen für bestimmte Arten von Aufzügen können hinsichtlich der Vorschriften dieser

Verordnung von dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft) und hinsichtlich der Bestimmungen der Technischen Grundsätze vom Deutschen Aufzugsausschuß vorgenommen werden.

9. § 16 erhält folgenden Absatz IV:

„Polizeibehörden im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind die Landräte, in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister.“

10. Die Anlage 1 zu § 3 der Aufzugsverordnung (Beschreibung) wird am Schluß des einleitenden Absatzes durch folgenden Zusatz ergänzt:

„(bei Selbstfahrern:) Der Aufzug ist — nicht — hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt.“

11. Die Anlage 7 zu § 14 der Aufzugsverordnung „Gebührenordnung für die Prüfung von Aufzügen (Reg.-Bl. S. 115)“ wird aufgehoben.

12. In Absatz 2 letzter Satz der Ausführungsanweisung zu § 10 der Aufzugsverordnung werden die Worte „des Kreisamts, welches“ ersetzt durch „der Polizeibehörde, welche“.

13. Absatz 3 der Ausführungsanweisung zu § 10 der Aufzugsverordnung erhält im Zusammenhang mit der vorstehenden Änderung dieses Paragraphen folgende Fassung:

„Durch die Neufassung des § 10 Abs. II b der Aufzugsverordnung wird dem Sachverständigen die Befugnis erteilt, den Betrieb eines Aufzuges als Selbstfahrer zu untersagen oder nur unter einschränkenden Bedingungen zuzulassen; mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Betriebsverhältnisse werden die Voraussetzungen im einzelnen nicht festgelegt.

Grundsätzlich verfolgt die Neuregelung den Zweck, durch eine Zulassung von Selbstfahrern in größerem Umfange den Verkehr zu erleichtern. Es gibt jedoch einmal Fälle, in denen der Betrieb eines Aufzuges ohne Führerbegleitung überhaupt nicht zu rechtfertigen ist (z. B. in Warenhäusern, in Aussichtstürmen oder an sonstigen Stellen eines unbeschränkten öffentlichen Verkehrs). In anderen Fällen, z. B. in Geschäftshäusern, öffentlichen Gebäuden und Verwaltungsgebäuden kann der Andrang der Benutzer zu bestimmten Stunden (bei Geschäftsbeginn und Geschäftsschluß) die Bedienung durch einen geprüften Führer erfordern. Auch der Verzicht auf die Schlüsselbetätigung der Fahrschachttüren zugunsten des Knaufgriffs ist nicht bei allen Selbstfahrern unabhängig von der Größe und Art des Betriebes vertretbar. Selbstfahrer in gewerblichen Betrieben, die vorwiegend zur Lastenbeförderung dienen, werden unter Um-

ständen von der Ausrüstung mit Knaufgriffen auszuschließen sein, weil etwa in einem großen Betrieb bei der Vielzahl der Benutzer oder in einem besonders gearteten Betrieb mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eine geordnete Benutzung der Aufzugsanlage nicht zu erwarten ist. Beispielsweise besteht in einer Kartonagenfabrik, deren zur Lastenbeförderung dienende Aufzüge im Vergleich zur Tragkraft große Fahrkorbgrundfläche besitzen, die Gefahr der Überlastung, wenn durch unbeschränkte Zugänglichkeit die volle Besetzung des Fahrkorbes mit Personen ermöglicht wird. In kleineren und mittleren Betrieben, in denen in der Regel kein Anlaß zu einer ordnungswidrigen Benutzung des Aufzuges besteht, können Knaufgriffe dagegen unbedenklich verwendet werden.

Der Sachverständige hat nach diesen Gesichtspunkten seine Entscheidung nach eigenem Ermessen zu treffen. Einschränkende Bedingungen sind schriftlich festzulegen und dem Aufzugsbuch vorzulegen.

Fügt sich der Aufzugsbenutzer den Anordnungen nicht, so kann der Sachverständige erforderlichenfalls das Einschreiten der Polizeibehörde veranlassen.“

14. Die Bestimmung der Ausführungsanweisung zu § 11 erhält folgende Fassung:

„Sachverständige nach § 11 b sind der Technische Überwachungsverein Frankfurt/Main, im Bedarfsfalle auch der Referent der Landesregierung für elektrotechnische Angelegenheiten.“

15. In Absatz 4 Satz 2 der Ausführungsanweisung zu § 13 der Aufzugsverordnung werden die Worte „Kreisämtern“ ersetzt durch „Polizeibehörden“.

16. In Absatz 1 Satz 2 der Ausführungsanweisung zu § 15 werden die Worte „der Minister des Innern und für Arbeit und Wirtschaft“ ersetzt durch „des Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft)“.

17. In der Bestimmung der Ausführungsanweisung zu § 16 Abs. 1 werden die Worte „das Kreisamt“ ersetzt durch „die Polizeibehörde“.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 14. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungstelle / Staatsverlag Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1942

Darmstadt, den 13. April 1942

Nr. 4

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung, die Erhebung einer Jagd- und Fischereisteuer betreffend. S. 17. — Bekanntmachung, Bezeichnung der Standesamtsbezirke der Stadt Worms a. Rh. betreffend. S. 17. — Verordnung über die Ankerkultenfischerei im Rhein. S. 17. — Erlaß über die Errichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern vom 30. August 1941. S. 18. — Teil II: Öffentliche Belobigungen. S. 18. — Personalmeldungen. S. 18.

Teil I

Bekanntmachung, die Erhebung einer Jagd- und Fischereisteuer betreffend.

Vom 25. März 1942.

Der § 2 Absatz 1 der Mustersatzung über die Erhebung einer Jagd- und Fischereisteuer (vergl. Bekanntmachung vom 23. November 1938 — Reg.-Bl. S. 120 —) erhält mit Wirkung vom 1. April 1942 folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
für Inländer 10 v. H.
für Ausländer 60 v. H. des Jagdwertes.

Darmstadt, den 25. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung
Reiner

Bekanntmachung, Bezeichnung der Standesamtsbezirke der Stadt Worms a. Rh. betreffend.

Vom 27. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat mit Erlaß vom 23. Dezember 1941 — Nr. 1171/M/41 — bestimmt, daß die Gemeinden Herrnsheim, Horchheim, Weinsheim und Leiselheim mit Wirkung vom 1. April 1942 in die Stadt Worms a. Rh. eingegliedert werden.

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) und § 91 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533) bestimme ich, daß die Standesamtsbezirke Herrnsheim und Leiselheim bestehen bleiben und die Standesamtsbezirke Horchheim und Weinsheim mit Wirkung vom 1. April 1942 zu einem Standesamtsbezirk vereinigt werden. Weiter ordne ich an,

daß die in Worms a. Rh. bestehenden vier Standesamtsbezirke ab 1. April 1942 folgende Bezeichnungen führen:

- Standesamtsbezirk Worms
- Standesamtsbezirk Worms-Herrnsheim
- Standesamtsbezirk Worms-Leiselheim
- Standesamtsbezirk Worms-Horchheim-Weinsheim.

Darmstadt, den 27. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung
Reiner

Verordnung über die Ankerkultenfischerei im Rhein:

Vom 30. März 1942.

Auf Grund der Artikel 15 und 47 des Gesetzes vom 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, (Reg.-Bl. S. 43) und der Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird folgendes verordnet:

§ 1

Die nach § 2 der Verordnung über die Ankerkultenfischerei im Rhein vom 10. Mai 1933 (Reg.-Bl. S. 137) verbotene Aalfischerei kann in der Verbotzeit vom 1. April bis 24. Mai 1942 auf Antrag unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Der Fischer hat nachzuweisen, daß er im Besitz einer vom Fischereiamt in Koblenz geprüften oder nach Plänen des Fischereiamts angefertigten Schutzvorrichtung ist;
2. der Fischer verpflichtet sich, das mit der Schutzvorrichtung versehene Netz wenigstens einmal in jeder Nacht zu heben;
3. der Fischer verpflichtet sich, eine Nachweisung der in der Zeit vom 1. April bis 24. Mai 1942 gefangenen Aale und Junglachse nach Stückzahl bis zum 15. Juni 1942 einzusenden.

Über den Zulassungsantrag entscheidet das jeweils zuständige Forstamt, dem auch der Nachweis des

Vorhandenseins der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu erbringen und die Nachweisung über die Fangergebnisse einzureichen ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

Darmstadt, den 30. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

Erlaß

über die Errichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern vom 30. August 1941.

Vom 31. März 1942.

1. Auf Grund der Verordnung über die Errichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern vom 30. August 1941 (RGBl. I S. 543) wird bei dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — ein Wohnungs- und Siedlungsamt errichtet.

2. Das Amt führt die Bezeichnung:

Der Gauwohnungskommissar des Gaues
Hessen-Nassau

— Wohnungs- und Siedlungsamt —
beim Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Dienstort Frankfurt a. M.

3. Der Zuständigkeitsbereich des Amtes ist der Gau Hessen-Nassau.

4. Das Wohnungs- und Siedlungsamt untersteht unmittelbar dem Gauleiter von Hessen-Nassau als Gauwohnungskommissar und dem Reichsstatthalter in Hessen als Führer der Hessischen Landesregierung.

5. Das Amt wird von einem „Leiter“ geführt, der auf Vorschlag des Gauwohnungskommissars vom Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau bestellt wird.

6. Die Dienst- und Geschäftsführung des Wohnungs- und Siedlungsamtes richtet sich nach der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Hessische Landesregierung vom 1. Oktober 1938 und den Ergänzungen dazu.

7. Das Wohnungs- und Siedlungsamt stellt zur Durchführung seiner Aufgaben einen Geschäftsverteilungsplan auf.

8. Haushaltsmäßig wird das Wohnungs- und Siedlungsamt gesondert geführt.

Darmstadt, den 31. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Öffentliche Belobigungen.

Der Schweißerlehrling Wendelin Endemann in Mainz-Weisenau hat am 11. Juli 1941 einen neun-jährigen Jungen vom Tode des Ertrinkens aus dem Rhein gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Zugleich wurde dem Retter eine Geldbelohnung gewährt.

Darmstadt, den 28. Februar 1942.

Sprenger

Der kaufmännische Lehrling Ludwig Jungmann in Mörfelden hat am 21. März 1941 einen dreijährigen Jungen vom Tode des Ertrinkens aus einem Teich gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Zugleich wurde dem Retter eine Geldbelohnung gewährt.

Darmstadt, den 28. Februar 1942.

Sprenger

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

am 10. Februar: die Vermessungsräte Georg Ritzert und Philipp Zimmermann zu Oberregierungs- und -kulturräten, der Oberregierungsrat Ludwig Grein zum Direktor der Gemeinde-rechnungskammer, der Studienrat Dr. Karl Mathes zum Oberstudienrat;

am 23. Februar: der Oberrechnungsrat Ludwig Ranft zum Regierungsrat.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 23. Februar: die Studienassessoren Dr. Franz Herzog, Theodor Kühlein und Hans Steil zu Studienräten.

**Auf Grund des Einweisungserlasses
des Reichsministers des Innern**

wurde übertragen:

am 19. Januar: zu Nr. P3—390 III/41, dem Ministerialrat Heinrich Weiffenbach unterm 28. Februar 1942 das Amt des Abteilungsleiters der Abteilung III (Innere Verwaltung).

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 5. Februar: der Straßenwärter Karl Weiß zum Ministerialamtshelfen;

am 17. Februar: der Lehrer Friedrich Keil zum Konrektor;

am 19. Februar: der Lehrer Georg Schwan zum Konrektor;

am 20. Februar: die Hauptwachtmeister der Gendarmerie Heinrich Engel, Paul Limberg, Adam Müller und Josef Thomas zu Meistern der Gendarmerie;

am 25. Februar: der Wilhelm Münch zum Regierungsassistent;

am 26. Februar: der Vermessungsassistent Heinrich Trechsler zum Vermessungssekretär, die technische Lehrerin Elisabeth Munk zur Gewerbelehrerin;

am 27. Februar: der Lehrer Georg König zum Hauptlehrer;

am 5. März: der Regierungsinspektor Peter Rindfuß zum Verwaltungsoberspektor, der Hauptwachtmeister der Gendarmerie Georg Stuckert zum Meister der Gendarmerie, der Lehrer Friedrich Steiner zum Konrektor;

am 11. März: die Lehrer Philipp Metzler, Peter Trautmann und Leopold Vierheilig zu Hauptlehrern;

am 12. März: der Lehrer Vincenz Helmerich zum Hauptlehrer;

am 13. März: der Regierungsinspektor Franz Nehren zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor, der Hauptwachtmeister der Gendarmerie Johannes Maicher zum Meister der Gendarmerie;

am 23. März: der Lehrer Ludwig Krauß zum Reallehrer.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 17. Februar: die außerplanmäßigen Lehrer Friedrich Zehnauer, Nikolaus Grimm, Ludwig Oberle zu Lehrern, der außerplanmäßige Lehrer Heinrich Schmitt zum Berufsschullehrer;

am 19. Februar: der außerplanmäßige Lehrer Albin Korn zum Lehrer;

am 21. Februar: der außerplanmäßige Regierungsinspektor Erwin Schnur zum Regierungsinspektor;

am 26. Februar: der außerplanmäßige Lehrer Eduard Wichardt zum Lehrer;

am 27. Februar: der außerplanmäßige Lehrer Heinrich Habermehl zum Lehrer;

am 13. März: die außerplanmäßige technische Lehrerin Paula Diehl zur technischen Lehrerin, der außerplanmäßige Lehrer Eduard Bonrad zum Lehrer;

am 23. März: die außerplanmäßigen Lehrer Karl Weidenauer und Karl Weckler zu Lehrern;

am 25. März: der Friedrich Schulz zum Ministerialamtshelfen.

wurden entlassen auf eigenen Antrag:

am 24. Januar: der Regierungsinspektor Oskar Staab;

am 28. Februar: die Oberpflegerin Emilie Geiß.

wurden in den Ruhestand versetzt:

am 27. Februar: die Lehrerin Elisabeth Diehl;

am 23. März: die Lehrer Karl Eisenhauer und Jakob Müller;

am 25. März: der Lehrer Peter Seitz.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 26. Februar: der Rektor Franz Xaver Gies;

am 16. März: der Lehrer Karl Scheid;

am 23. März: der Revierförster Georg Klipstein mit Wirkung vom 1. Juli 1942 ab;

am 25. März: die Lehrerin Sofie Erbenich.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

wurden beauftragt:

am 24. Februar: der Gewerbelehrer Franz Xaver Felten an der Berufsschule zu Offenbach mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Fachschuloberlehrers an der Adolf-Hitler-Staatsbauschule zu Mainz mit Wirkung vom 1. März 1942 an;

am 11. März: der Lehrer Karl Schmidt an der Volksschule zu Hungen, Kreis Gießen, mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Hauptlehrers dortselbst mit Wirkung vom 1. Februar 1942 an.

wurden versetzt in gleicher Dienst Eigenschaft:

am 19. Februar: der Lehrer August Betz an der Karmeliter Schule zu Worms in eine Lehrerstelle an der Vorortsschule (Volksschule) zu Darmstadt-Arheilgen mit Wirkung vom 15. Februar 1942,

der Lehrer Hans Karl Ring an der Volksschule zu Tiefenthal, Kreis Alzey, in die Stelle eines alleinstehenden Lehrers an der Volksschule zu Blödesheim, Kreis Alzey, mit Wirkung vom 1. März 1942;

am 24. Februar: der Lehrer Johannes Raiß an der Volksschule zu Einhausen, Kreis Bergstraße, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Büttelborn, Kreis Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. März 1942;

am 27. Februar: die Hilfsschullehrerin Elisabeth Büttner zu Frankfurt a. M. in die Stelle einer Hilfsschullehrerin an der Pestalozzischule (Hilfsschule) zu Offenbach, mit Wirkung vom 1. April 1942;

am 2. März: die technische Lehrerin Hertha Bursian in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Berufsschule im Bezirk Büdingen mit Wirkung vom 1. März 1942;

am 10. März: der Lehrer Ferdinand Dotzert zu Aghenhain in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Romrod, Kreis Alsfeld, der Lehrer Josef Millitzer an der Volksschule zu Zellhausen, Kreis Offenbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Klein-Welzheim, Kreis Offenbach, beide mit Wirkung vom 1. März 1942, der Lehrer Leonhard Pfeifer an der Volksschule zu Kleingumpen, Kreis Erbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Heppenheim, Kreis Bergstraße, mit Wirkung vom 1. April 1942;

am 11. März: der Lehrer Georg Wendel zu Pfeddersheim, Kreis Worms, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Osthofen, Kreis Worms, mit Wirkung vom 1. April 1942, die Lehrerin Barbara Arnold an der Volksschule zu Lorsch, Kreis Bergstraße, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mörfelden, Kreis Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. April 1942, der Lehrer Jakob Clauß an der Volksschule zu Mörstadt, Kreis Worms, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Pfeddersheim, Kreis Worms, mit Wirkung vom 1. April 1942, die Lehrerin Elisabeth Baumann an der Volksschule zu Zogenbach, Kreis Bergstraße, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Unter-Flockenbach, Kreis Bergstraße, mit Wirkung vom 1. März 1942, der Lehrer Karl Schäfer zu Freienseen, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Musterschule (Volksschule) zu Friedberg mit Wirkung vom 1. März 1942;

am 21. März: der Lehrer Georg Eckert zu Esselborn, z. Zt. bei der Wehrmacht, in eine Leh-

rerstelle an der Volksschule zu Wallertheim, Kreis Alzey, mit Wirkung vom 1. Mai 1942, die Lehrer Heinrich Weil an der Volksschule zu Stackeden, Kreis Mainz, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Jugenheim, Kreis Bingen, Ferdinand Oberheim an der Volksschule zu Ober-Lais, Kreis Büdingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Steinheim, Kreis Offenbach, Wilhelm Werner an der Volksschule zu Bosenheim, Kreis Bingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Budenheim, Kreis Mainz, sämtlich mit Wirkung vom 1. April 1942, der Lehrer Karl Mohr zu Albig, Kreis Alzey, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gau-Algesheim, Kreis Bingen, der Lehrer Waldemar Alles an der Volksschule zu Rodheim v. d. H., Kreis Friedberg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Weisel, Kreis Friedberg, der Lehrer Peter Anthes an der Volksschule zu Alzey in eine Lehrerstelle an der Kyritschule (Volksschule) zu Darmstadt, der Lehrer Alfred Hack an der Volksschule zu Bürstadt, Kreis Worms, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Biblis, Kreis Worms, der Lehrer Franz Mohr an der Volksschule zu Hackenheim, Kreis Bingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Beuern, Kreis Gießen, der Lehrer Anton Moritz an der Volksschule zu Frei-Laubersheim, Kreis Alzey, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Undenheim, Kreis Mainz, die Lehrerin Anna Veith an der Volksschule zu Gau-Algesheim, Kreis Bingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gensingen, Kreis Bingen, sämtlich mit Wirkung vom 1. April 1942;

am 26. März: der Lehrer Friedrich Schedel zu Bechtolsheim in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Jugenheim, Kreis Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April 1942.

Durch Urkunde des Kommandeurs der Gendarmerie bei der Hessischen Landesregierung

wurde ernannt:

am 5. März: der Wachtmeister der Gendarmerie Rudolf Fischer zum Oberwachtmeister der Gendarmerie.

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 30. März: der Wachtmeister der Gendarmerie der Reserve Jakob Müller zum Oberwachtmeister der Gendarmerie.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt:

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1942

Darmstadt, den 1. Mai 1942

Nr. 5

Inhalt: Teil I: Gesetz zur Änderung des Versicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte. S. 21. — Bekanntmachung über die reblausverseuchten Gemarkungen in dem hessischen Weinbaugebiet. S. 22. — Verordnung zur Änderung der Dritten Hessischen Durchführungsverordnung zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 3. November 1931. S. 22. — Verordnung über die Frühjahrsschonzeit im Rhein, Main und in der Nahe im Jahre 1942. S. 22. — Teil II: Personalnachrichten. S. 23.

Teil I

Gesetz zur Änderung des Versicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte.

Vom 25. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

Artikel I

Das Versicherungsgesetz für gemeindliche Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1923 (Reg.-Bl. S. 329), der Änderungsverordnung vom 13. September 1932 (Reg.-Bl. S. 115), des Änderungsgesetzes vom 27. Januar 1934 (Reg.-Bl. S. 13), der Änderungsverordnung vom 23. Juni 1934 (Reg.-Bl. S. 114) und des Änderungsgesetzes vom 31. Januar 1940 (Reg.-Bl. S. 13) wird, wie folgt, geändert:

1. Art. 59 erhält folgende Fassung:

„I. Die Verwaltung und die Vertretung der Versicherungsanstalt obliegt ihrem Leiter. Der Leiter führt unter Aufsicht des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung. Für Verhinderungsfälle wird ein Stellvertreter bestellt.

II. Der Leiter der Anstalt und sein Stellvertreter werden vom Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — ernannt und entlassen. Dieser setzt auch die ihnen etwa zu gewährende Vergütung fest.“

2. Art. 60 erhält folgende Fassung:

„I. Dem Leiter der Anstalt stehen sechs Beiräte und ebenso viele Stellvertreter beratend zur Seite. Die Beiräte und ihre Stellvertreter werden von der Aufsichtsbehörde je zur Hälfte aus Vertretern der Anstellungskörperschaften sowie aus den Versicherten auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Aus wichtigen Gründen können sie von der Aufsichtsbehörde vor Ablauf der Amtsdauer entlassen werden.

II. Die Beiräte und ihre Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach den für die Reichsbeamten der Besoldungsgruppe A 2c2 geltenden Bestimmungen, soweit ihnen nicht in ihrem Hauptamt höhere Sätze zustehen, sowie auf Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes.

III. Der Leiter der Versicherungsanstalt lädt die Beiräte nach Bedarf zu gemeinsamen Beratungen ein. Sie sind zu allen wichtigen Maßnahmen, insbesondere auch zur Aufstellung des Haushaltsplanes und zur Rechnungslegung zu hören.“

3. Art. 62 wird gestrichen.

4. Art. 63 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter der Versicherungsanstalt ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Anstalt. Er stellt sie an und entläßt sie; bei der Anstellung ist der Stellenplan einzuhalten. Der Stellenplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

5. Art. 64 erhält folgende Fassung:

„I. Die Jahresrechnung wird durch die Gemeindefinanzrechnungskammer geprüft.

II. Der Leiter der Anstalt legt die Rechnung mit dem Prüfungsbericht der Gemeindefinanzrechnungskammer und der Niederschrift über die Beratung mit den Beiräten der Aufsichtsbehörde vor. Diese beschließt über die Entlastung des Leiters der Anstalt.

III. Die Beiräte sind berechtigt, in die Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen und sich über alle wesentlichen Vorgänge unterrichten zu lassen.“

Artikel 2

Die bisher dem Verwaltungsrat oder seinem Vorsitzenden übertragenen Aufgaben gehen auf den Leiter der Anstalt über.

Artikel 3

I. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1941 in Kraft.

II. Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — ist ermächtigt, alle zur Durchführung

dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und hierbei nötigenfalls von bestehenden Vorschriften des Landesrechts abzuweichen.

Darmstadt, den 25. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger

Bekanntmachung

über die reblausverseuchten Gemarkungen
in dem hessischen Weinbaugebiet.

Vom 4. April 1942.

Gemäß § 22 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet, vom 23. Dezember 1935 (RGBl. 1935 I S. 1543), gebe ich nachstehend mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die z. Zt. im hessischen Weinbaugebiet reblausverseuchten Gemarkungen und Gemarkungsteile bekannt:

1. Schwach verseucht sind folgende Gemarkungen:

im Kreise Alzey:

Bechtolsheim, Bornheim, Eckelsheim, Ensheim, Gau-Bickelheim, Gau-Odernheim, Gau-Weinheim, Lonsheim, Nieder-Saulheim, Partenheim, Rommersheim, Schimsheim, Sulzheim, Tiefenthal, Udenheim, Vendersheim, Wallertheim, Weinheim, Wörrstadt, Wolfsheim;

im Kreise Bingen:

Appenheim, Engelstadt, Gensingen, Grolsheim, Groß-Winternheim, Nieder-Hilbersheim, Nieder-Ingelheim, Ober-Ingelheim, St. Johann, Sprendlingen (Rhh.), Wackernheim, Zotzenheim;

im Kreise Mainz:

Dalheim, Dienheim, Dolgesheim, Essenheim, Guntersblum, Hillesheim, Königernheim, Ober-Olm, Oppenheim, Schwabsburg, Stackeden, Zornheim;

2. Stark verseucht sind folgende Gemarkungen:

im Kreise Alzey:

Armsheim, Flönheim, Frei-Laubersheim, Fürfeld, Gumbsheim, Neu-Bamberg, Schornsheim, Siefersheim, Stein-Bockenheim, Uffhofen, Wendelsheim, Wöllstein, Wonsheim;

im Kreise Bingen:

Aspishheim, Badenheim, Biebelsheim, Bingen, Bingen-Büdesheim, Bosenheim, Bubenheim, Dietersheim, Dromersheim, Elsheim, Gau-Algesheim, Hackenheim, Horrweiler, Ippesheim, Jugenheim (Rhh.), Kempten (Rhh.), Ockenheim, Pfaffen-

Schwabenheim, Planig, Pleitersheim, Schwabenheim, Sponsheim, Volxheim, Welgesheim;

im Kreise Mainz:

Friesenheim, Hahnheim, Selzen.

Darmstadt, den 4. April 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

Verordnung

zur Änderung der Dritten Hessischen Durchführungsverordnung zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 3. November 1931.

Vom 8. April 1942.

Die Abgabe für Ausstellung von Prüfungsausweisen, die nach § 14 des Teils I der Dritten Hessischen Durchführungsverordnung zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 3. November 1931 (Reg.-Bl. S. 193 ff.) zu erheben ist, wird vom 15. Februar 1942 an nicht mehr erhoben.

Inzwischen etwa bereits geleistete Abgaben werden nicht zurückerstattet.

Darmstadt, den 8. April 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

Verordnung

über die Frühjahrsschonzeit im Rhein, Main und in der Nahe im Jahre 1942.

Vom 10. April 1942.

Auf Grund des Art. 15 des Gesetzes, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, vom 27. 4. 81 (Reg.-Bl. S. 43) wird hiermit im Einverständnis mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Frühjahrsschonzeit für Fische im Rhein, Main und in der Nahe für das Jahr 1942 auf die Zeit vom 1.—25. Mai festgesetzt.

Für die übrigen, der Frühjahrsschonzeit unterliegenden Gewässer des Landes bleibt es bei der bestehenden Frühjahrsschonzeit vom 20. April bis 31. Mai (vergl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung und den Schutz der Fischerei vom 14. 5. 20 in der Fassung

der Verordnung vom 18. 3. 31 — Reg.-Bl. 1920 S. 89, 1931 S. 17).

Während der Frühjahrschonzeit ist die Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Angelns mit der Rute verboten.

Darmstadt, den 10. April 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

Teil II

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

am 10. März: die Studienräte Dr. Friedrich Becker und Hermann Troß zu Oberstudienräten;

am 26. März: der Berufsschullehrer Dr. Karl Weitzel zum Kustos.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 10. März: die Studienassessoren Fritz Bisschoff und Walter Hach zu Studienräten.

Durch Urkunde des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft

wurde ernannt:

am 23. Januar: der Rechnungsrat Hermann Jung zum Regierungsamtmann.

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 11. März: der Pförtner Wilhelm Reeg zum Regierungsassistenten;

am 25. März: der Lehrer Wilhelm Sauer zum Berufsschullehrer;

am 28. März: der Laborant Ludwig Velte zum Oberpräparator;

am 31. März: der Pfleger Peter Eckert zum Verwaltungsassistenten;

am 4. April: der Waldhüter Heinrich Schäfer III. zum Forstaufseher.

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 25. März: Margarete Laloï zur außerplanmäßigen technischen Lehrerin.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 25. März: die außerplanmäßigen Lehrer Jakob Koch und Anton Klein zu Lehrern, durch Erlaß gemäß § 28 DBG. Regierungsinspektor Karl Schnitzspan bei dem Landrat in Darmstadt;

am 31. März: der Peter Hoffmann zum Revierförster, die außerplanmäßigen Lehrer Willi Müller und Philipp Fischer zu Lehrern;

am 10. April: der Assessor des Forstdienstes August Friedrich Beez zum Forstassessor.

wurde beauftragt:

am 30. März: der Lehrer Friedrich Wicht an der Volksschule zu Egelsbach mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Gewerbelehrers an der Gewerblichen Berufsschule I zu Darmstadt mit Wirkung vom 1. April 1942 an.

wurden versetzt in gleicher Dienstbeziehung:

am 30. März: der Lehrer Wilhelm Wolf an der Volksschule zu Götenhain, Kreis Offenbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dudenhofen, Kreis Offenbach;

am 31. März: die Studienrätin Dr. Elisabeth Kredel an der Oberschule für Mädchen zu Offenbach in eine Studienratsstelle an der Schillerschule, Oberschule für Mädchen, in Friedberg;

am 2. April: der Lehrer Georg Schmidt an der Volksschule zu Dudenhofen, Kreis Offenbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Babenhäusen, Kreis Dieburg, alle mit Wirkung vom 1. April 1942;

am 8. April: der Lehrer Paul Müller an der Volksschule zu Ranstadt, Kreis Büdingen, in eine Lehrerstelle an der Goethe-Mädchenschule (Volksschule) zu Mainz, der Lehrer Joseph Spahn zu Mainz-Bretzenheim in die Stelle eines Berufsschullehrers an der gewerblichen Berufsschule zu Alsfeld, beide mit Wirkung vom 1. Mai 1942;

am 10. April: der Reallehrer Friedrich Möbinger an der Eleonorenschule, Oberschule für Mädchen, zu Darmstadt in eine Reallehrerstelle an der Liebig-Schule, Oberschule für Jungen, in Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April 1942.

Durch Urkunde des Kommandeurs der Gendarmerie bei der Hessischen Landesregierung

wurden ernannt:

am 13. April: der Oberwachtmeister der Gendarmerie Phil. Karl Schmitt zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 14. April: der Oberwachtmeister der Gendarmerie Karl Christian Ulrich zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 13. April: der Bezirksobewachtmeister der Gendarmerie Heinrich Klein zum Hauptwachtmeister der Gendarmerie;

am 15. April: der Rottwachtmeister der Schutzpol. d. Res. Heinrich Schwarzweller zum Oberwachtmeister der Gendarmerie.

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 10. April: der Bezirksobewachtmeister der Gendarmerie Ludwig Reichert zum Hauptwachtmeister der Gendarmerie.

Sterbefälle

Gestorben sind:

November 1941:

am 11. der Polizeiverwaltungsobersekretär a. D. Ludwig Sier zu Gießen;

am 26. der Lehrer a. D. Konrad Jung aus Ober-Mockstadt, Kreis Büdingen.

Januar 1942:

am 3. der Oberforstmeister a. D. Ludwig Schreher zu Darmstadt;

am 5. der Lehrer Heinrich Heucher aus Waltherheim;

am 13. der Lehrer a. D. Wilhelm Gräf zu Alzey;
am 16. der Geh. Forstrat a. D. August Lang aus Lauterbach, Oberhessen;

am 18. der Verwalter a. D. Heinrich Lerch aus Gießen;

am 19. der Strommeister a. D. Wendel Krauß aus Biebesheim;

am 24. der Rektor a. D. Jakob Friedrich in Wiesbaden;

am 31. der Kutscher Georg Michalik in Crumstadt.

Februar 1942:

am 3. der Kommunalforstwart Heinrich Mack aus Hausen, Landkreis Gießen;

am 5. der Lehrer a. D. Michael Haas aus Offenbach a. M., der Oberlehrer a. D. Prof. Georg Hedderich in München II;

am 10. die Lehrerin Anna Sarg geb. Frank in Alten-Buseck;

am 13. der Studienrat a. D. Prof. Johannes Jung aus Darmstadt;

am 14. der Lehrer a. D. Adam Lack aus Spremlingen, Kreis Offenbach, der Gendarmerie-Oberwachtmeister a. D. Georg Hansel aus Romrod, Kreis Alsfeld, der Lehrer Ernst Schneider zu Dittelsheim;

am 21. der Oberstudienrat a. D. Professor Dr. Ferdinand Julius Georg Tempel aus Darmstadt;

am 23. der Lehrer a. D. Franz Heil zu Oppershofen, Landkreis Friedberg/Hessen.

März 1942:

am 2. der Oberfinanzrat a. D. Karl Uhrig aus Darmstadt;

am 10. der Kreisdirektor a. D. Johannes Gottlieb Wolff zu Gießen;

am 11. der Pol.-Büroassistent a. D. Karl Hemmerling zu Frankfurt a. M.;

am 14. der Lehrer a. D. Ludwig Eifert zu Mainz-Mombach;

am 18. der Kommunal-Forstwart a. D. Konrad Betz in Bergheim;

am 26. der Vermessungsrat Balthasar Wiegand zu Dieburg.

Namensänderungen

Anna Maria Spielmann, geboren am 8. Februar 1917 in Bodenheim, Kreis Mainz, wohnhaft in Bodenheim, Kreis Mainz, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Klaiher. Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf die Tochter Dorothea, geboren am 3. Mai 1940 in Bodenheim, Kreis Mainz.

Emma Walldorf in Gießen, geboren am 3. Juli 1919 in Gießen, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Oberland. Diese Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf das am 7. September 1940 in Gießen geborene Kind Friedrich Walldorf.

Anna Elisabeth Saxer, geboren am 5. Februar 1920 in Worms, wohnhaft in Worms, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Söfftege.

Anna Lenz, geboren am 12. Mai 1921 in Heuchelheim, Kreis Gießen, wohnhaft in Heuchelheim, Kreis Gießen, führt anstelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Imhof.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1942

Darmstadt, den 4. Juni 1942

Nr. 6

Inhalt: Ehrentafel. S. 25. — Teil I: Bekanntmachung über die Übernahme einer Strecke der Lahn oberhalb Gießen als Reichswasserstraße. S. 26 — Verordnung, die Organisation der Vermessungsämter betreffend. S. 26. — Erlaß über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Tonwerk Heppenheim, Fritz Strauch und Co. in Heppenheim a. d. B., und über die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens. S. 27. — Teil II: Bekanntmachung über die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Kalenderjahr 1941. S. 27. — Öffentliche Belobigung. S. 27. — Personalnachrichten. S. 27.



Für Führer und Reich blieben auf dem Felde der Ehre:

Diehl, Ludwig, apl. Lehrer an der Volksschule zu Hiltersklingen (Kreis Erbach), als Unteroffizier im Osten am 20. 12. 1941 gefallen.

Ehleuter, Jos. Albert, Technischer Verwaltungslehrling beim Feldbereinigungsamt in Bingen, als Gewehrschütze im Osten am 29. 10. 1941 gefallen.

Gathmann, Hans, Studienassessor an der Gutenbergerschule, Oberschule für Jungen in Mainz, als Unteroffizier und Offiziersanwärter im Osten am 27. 1. 1942 gefallen.

Gössel Dr., Ernst, Studienassessor an der Adolf-Hitler-Schule, Oberschule für Jungen und höhere Landwirtschaftsschule in Groß-Umstadt, als Wachtmeister und Offiziersanwärter am 26. 12. 1941 gefallen.

Hannewald, Albert, Lehrer an der Volksschule zu Bensheim-Auerbach, als Leutnant und Zugführer im Osten am 28. 1. 1942 gefallen.

Heppenheimer, Kurt, Regierungsbaureferendar beim Luftschiffhafen Rhein-Main, als Leutnant d. Res. in einem Reservelazarett am 20. 1. 1942 verstorben.

Heß, Adam, Lehrer an der Volksschule zu Gras-Ellenbach (Kreis Bergstraße), als Feldwebel und Offiziersanwärter im Osten am 10. 2. 1942 gefallen.

Keil, Georg, Lehrer an der Volksschule zu Güttersbach (Kreis Erbach i. Odw.), als Gefreiter im Osten am 14. 2. 1942 gefallen.

Keller, Jakob, Meßgehilfe beim Feldbereinigungsamt in Worms, als Unteroffizier an den Folgen einer schweren Erkrankung in einem Feldlazarett im Osten am 9. 1. 1942 verstorben.

Kolmer, Josef, Küfer bei der Hess. Weinbaudomäne in Mainz, als Oberschütze im Osten am 20. 11. 1941 gefallen.

Krebs, Kurt, Lehrer an der Volksschule zu Bingen, als Hauptmann und Bataillonskommandeur im Osten am 19. 12. 1941 gefallen.

Leß, Wilhelm, Masseur und Krankengymnast an der Hautklinik der Universität Gießen, als Sanitätsunteroffizier am 16. 4. 1942 im Osten gefallen.

Obenauer, Karl, Kanzleihilfe beim Hess. Hochbauamt in Worms, als Feldwebel im Osten am 17. 12. 1941 gefallen.

Phul, Albert, Bauingenieur beim Straßenbauamt in Schotten, als Unteroffizier am 18. 12. 1941 im Osten gefallen.

Ring, Hans Karl, Lehrer an der Volksschule zu Tiefenthal (Kreis Alzey), als Gefreiter im Osten am 8. 1. 1942 gefallen.

Rittmann, Heinrich, Arbeiter im Reblausbekämpfungsdienst beim Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten für Hessen, Mainz, als Gefreiter an den Folgen einer schweren Verwundung im Osten am 5. 11. 1941 verstorben.

Roth, Willibald, Studienassessor an der Vogtschen Privathandelschule zu Giessen, als Feldwebel infolge schwerer Verwundung im Osten am 25. 12. 1941 verstorben.

Röth, Georg, Straßenhilfsarbeiter beim Hess. Straßenbauamt in Bensheim, als Soldat am 28. 12. 1941 im Osten gefallen.

Schäfer, Otto, Lehrer an der Volksschule zu Wahlheim (Kreis Alzey), als Unteroffizier am 9. 2. 1942 im Osten gefallen.

Schmelz, Heinrich, Studienrat an der Oberschule für Jungen in Ingelheim a. Rh., als Unteroffizier am 2. 3. 1942 im Osten gefallen.

Schmidt, Gerhard, Lehrer an der Volksschule zu Nierstein, als Unteroffizier im Osten am 12. 2. 1942 gefallen.

Schmidt Dr., Helmut, Studienassessor an der Technischen Hochschule in Darmstadt, als Feldwebel im Osten am 26. 9. 1941 gefallen.

Steinmann, Adam, Pfleger bei der Landesheil- und Pflegeanstalt in Heppenheim a. d. B., als Gefreiter im Osten am 13. 2. 1942 gefallen.

Thomas, Wilhelm, Vermessungssekretär bei der Vermessungsdienststelle Alzey, als Gefreiter am 27. 2. 1942 im Osten gefallen.

Vogel, Hermann, Straßenwärter beim Hess. Straßenbauamt Schotten, als Feldwebel am 21. 2. 1942 im Osten gefallen.

Weitmann, Heinrich, Hauptlehrer an der Volksschule zu Geinsheim (Kreis Groß-Gerau), als Schütze in einem Reservelazarett in Marienburg (Westpr.) am 16. 1. 1942 verstorben.

Deutschlands Helden sind uns stets allgegenwärtig!

Darmstadt, den 19. Mai 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Teil I

Bekanntmachung

über die Übernahme einer Strecke der Lahn oberhalb Giessen als Reichswasserstraße.

Berlin, den 13. März 1942.
Wa 2 W 3185/42.

Gemäß § 1 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. Februar 1934 (RGBl. I S. 81) und in Verfolg des § 30 des als Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 (RGBl. S. 961) in Kraft gesetzten Staatsvertrages betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, übernimmt das Reich die bisher von den Ländern Preußen und Hessen verwaltete Strecke der oberen Lahn von 10 m unterhalb der Wieseckmündung bis zum Un-

terwasser des Wehrs Badenburg (hessische Kilometerierung 4,43 bis 11,075) vom 1. April 1942 ab als Reichswasserstraße. Damit gehen Verwaltung und Unterhaltung dieser Strecke mit diesem Zeitpunkt auf das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) über.

Der Generalinspektor für
Wasser und Energie.

Verordnung,

die Organisation der Vermessungsämter betreffend.

Vom 24. April 1942.

§ 1

Der § 2 der Verordnung, die Organisation der Vermessungsämter betr., vom 30. September 1938 (Reg.-Bl. Seite 93) wird dahingehend geändert, daß

der Gemeindeteil Offenbach-Rumpenheim aus dem Dienstbezirk des Vermessungsamts Offenbach-Land ausgegliedert und dem Dienstbezirk des Vermessungsamts Offenbach-Stadt zugeteilt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft.

Darmstadt, den 24. April 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

Erlaß

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Tonwerk Heppenheim, Fritz Strauch und Co. in Heppenheim a. d. B., und über die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens.

Vom 9. Mai 1942.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1941 (Reg.-Bl. S. 21) wird aus Gründen des öffentlichen Wohls der Firma Tonwerk Heppenheim, Fritz Strauch und Co. in Heppenheim a. d. B., das Recht der Entziehung des in der Gemarkung Massenheim gelegenen im Grundbuch von Massenheim Band 9 Blatt 476 eingetragenen Grundstücks Flur I Nr. 698, Acker am weißen Stein = 4630 qm, Eigentümer: Ziegeleibesitzer Julius Peters in Massenheim; verlichen.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß bei der Durchführung des Enteignungsverfahrens die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) anzuwenden sind.

Darmstadt, den 9. Mai 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

Teil II

Bekanntmachung

über die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Kalenderjahr 1941.

Zur Deckung der Ausgaben der Hessischen Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1941 ist mit Genehmigung des Herrn Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — vom 26. Januar 1942, zu

Nr. III 26014, auf je 100 RM. Umlagekapital ein Beitrag von 3,7 Rpf. auszuschlagen und in einem Ziel, fällig am 1. April 1942, zu erheben. Als Mindestbeitrag für eine Hofreite sind 1,50 RM. zu zahlen.

Nach gesetzlicher Vorschrift wird dies hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Darmstadt, den 28. Januar 1942.

Hessische Brandversicherungskammer.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Öffentliche Belobigung.

Der Schüler Willi Döll in Homberg an der Ohm hat am 26. Juni 1941 ein siebenjähriges Mädchen vom Tode des Ertrinkens aus der Ohm gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Darmstadt, den 28. April 1942.

Sprenger

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

am 10. April: der Studienrat Ludwig Colin zum Oberstudienrat, der Vermessungsrat Karl Tag zum Oberregierungs- und -kulturrat.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 10. März: der Studienassessor Dr. Rudolf Freymann zum Studienrat;

am 26. März: der Studienassessor Ludwig Magnus zum Studienrat;

am 10. April: die Studienassessoren Albert Engel und Dr. Heinrich Reibstein zu Studienräten;

am 20. April: der Dozent Dr. phil. habil. Franz Hampl zum außerordentlichen Professor, die Studienassessorin Dr. Antonie Tippmann zu Studienrätin.

Durch Urkunde des Reichsforstmeisters

wurde ernannt:

am 10. April: der Forstreferendar Paul Müller zum Forstassessor.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 30. März: der Assessor des Forstdienstes Horst Süffert zum Forstassessor;

am 10. April: der Assessor des Forstdienstes Helmut Sulzmann zum Forstassessor;

am 21. April: der Assessor des Forstdienstes Eduard Selbach zum Forstassessor.

Durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen

wurde ernannt:

am 25. März: der Rechnungsrat Ernst Groß zum Regierungsamtmann.

Landesregierung**Durch Urkunde des Führers der Landesregierung**

wurden ernannt:

am 9. April: der Lehrer Georg Frieb zum Rektor;

am 14. April: der Ministerialoberrevisor Heinrich Hammann zum Regierungsoberinspektor, der Lehrer Konrad Karg zum Konrektor, der Lehrer Georg Sauer zum Hauptlehrer, der Hauptlehrer Georg Schwöbel zum Rektor, der Lehrer Heinrich Schachner zum Rektor, der Kassenassistent Jakob Waldschmidt zum Kassensekretär;

am 18. April: der Kanzleiassistent Hans Wenzelberg zum Verwaltungsassistenten;

am 9. Mai: die Lehrer Walter Flenk und Georg Schädel zu Hauptlehrern, der Regierungsinspektor Helmut Eichelberger zum Ministerialoberrevisor;

am 15. Mai: der Lehrer Karl Reinhardt zum Konrektor, der Lehrer Wilhelm Grohe zum Hauptlehrer.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 14. April: der Finanzanwärter Otto Berger zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor;

am 18. April: die Schulamtsanwärterin Anneliese Wolz zur außerplanmäßigen Lehrerin.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 9. April: der außerplanmäßige Lehrer Paul Kreher zum Lehrer, die außerplanmäßige Lehrerin Emma Neutz zur Lehrerin;

am 14. April: die außerplanmäßigen Lehrer Willi Jung, Heinrich Schmandt, Erich Käs und Hans Stürz zu Lehrern, der außerplanmäßige Gewerbelehrer Franz Rothweil zum Gewerbelehrer;

am 1. Mai: der außerplanmäßige Lehrer Eduard Baumeister zum Lehrer.

am 23. Februar: durch Erlaß gemäß § 28 DBG. hat Regierungsinspektor Wilhelm Böcher beim Landrat in Mainz die Eigenschaft als Beamter auf Lebenszeit erhalten.

wurde entlassen:

am 15. April: der außerplanmäßige Regierungsinspektor Helmut Bickelhaupt auf seinen Antrag.

wurde in den Ruhestand versetzt:

am 18. Mai: die Lehrerin Elisabeth Badersbach.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 14. April: der Lehrer Reinhard Eyering;

am 23. April: der Vermessungsassistent Friedrich Döb, der Meister der Gendarmerie Jakob Lauber;

am 18. Mai: der Rektor Friedrich Lindner, die technische Lehrerin Marie Seeger.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

an demselben Tag: der Meister der Gendarmerie Otto Fritzes;

am 19. Mai: der Gewerbestudienrat Dr. Leonhard Kraft.

Für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihm der Dank des Führers ausgesprochen.

wurde beauftragt:

am 21. April: der Lehrer Karl Heller an der Volksschule zu Klein-Auheim, Kreis Offenbach, mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Rektors an der Volksschule zu Klein-Auheim, Kreis Offenbach, mit Wirkung vom 16. April 1942 an.

wurden versetzt in gleicher Diensteseigenschaft:

am 21. April: der Lehrer Johannes Lachmann an der Volksschule zu Lanzenhain, Kreis Lauterbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Kainsbach, Kreis Erbach, mit Wirkung vom 15. April 1942, der Studienrat Hans Martenstein, bisher an der Gutenbergschule, Oberschule für Jungen in Mainz, in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Rüsselsheim, der Zeichenlehrer Georg Müller an der Oberschule für Mädchen in Offenbach a. M. in eine Zeichenlehrerstelle an der Horst-Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Offenbach a. M., beide mit Wirkung vom 16. April 1942 an;

am 28. April: der Studienrat Dr. Albrecht Steinhäuser, bisher an der Oberschule für Jungen zu Grünberg, in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Aufbaumform zu Friedberg mit Wirkung vom 1. Mai 1942 an.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1942

Darmstadt, den 16. Juni 1942

Nr. 7

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung über die Durchführung der polizeilichen Beobachtung von Klautentieren, die zu Nutz- und Zuchtzwecken in das Land Hessen eingeführt werden. S. 29. — Bekanntmachung, die Gebühren der Hebammen betreffend. S. 29. — Bekanntmachung, Genehmigung von Oberleitungs-Omnibuslinien (Obuslinien) in der Stadt Offenbach/M. unter teilweiser Umwandlung von Straßenbahn- und Omnibuslinien betreffend. S. 30. — Teil II: Öffentliche Belobigungen. S. 32. — Personalnachrichten. S. 32.

Teil I

Bekanntmachung über die Durchführung der polizeilichen Beobachtung von Klautentieren, die zu Nutz- und Zuchtzwecken in das Land Hessen eingeführt werden.

Vom 30. Mai 1942.

Da die Seuchenlage im Lande Hessen sich weitgehend gebessert hat, auf der anderen Seite die bestehende Futtermittellage die Durchführung der polizeilichen Beobachtung von Klautentieren erschwert, bestimme ich hiermit, daß von der Durchführung der in § 13 Abs. 1 Satz 1 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 9. März 1938 in der Fassung meiner VA. vom 22. April 1940 — Reg.-Bl. Nr. 8 S. 47 — vorgeschriebenen polizeilichen Beobachtung der zu Nutz- und Zuchtzwecken aus verseuchten Ländern bzw. Regierungsbezirken eingeführten Klautentiere am Bestimmungsort bis auf weiteres abgesehen wird.

Die Vorschriften über die Entladeuntersuchungen nach § 11 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 9. März 1938 — Reg.-Bl. Nr. 5 S. 25 — bleiben in Kraft.

Ebenso werden die Bestimmungen des Reichsministers des Innern über die Einfuhr von Klautentieren aus dem Ausland (Niederlande, Dänemark, Schweiz) von der vorstehenden Regelung nicht berührt.

Darmstadt, den 30. Mai 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

Bekanntmachung, die Gebühren der Hebammen betreffend.

Vom 2. Juni 1942.

Im Einvernehmen mit den Herren Reichsministern der Finanzen und des Innern sowie dem Herrn

Reichskommissar für die Preisbildung tritt an Stelle der Gebührenordnung für Hebammen vom 6. April 1932 (Reg.-Bl. S. 56) mit Wirkung vom 1. Juni 1942 folgende Gebührenordnung in Kraft:

Die Hebammen im Lande Hessen sind berechtigt, für ihre beruflichen Leistungen zu berechnen:

	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
1. Für Untersuchung auf Schwangerschaft in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Ratserteilung	1,— bis	2,—
2. Für die Untersuchung einer Schwangeren außerhalb der Geburtszeit in deren Wohnung	2,— „	3,—
3. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt bis zur Dauer von sechs Stunden (ausschließlich der späteren Besuche)	5,— „	15,—
4. Für den Beistand bei einer regelmäßig verlaufenden Geburt oder Frühgeburt, die die Anwesenheit der Hebamme bis zu acht Stunden erfordert	15,— „	30,—
Für jede weitere Stunde erforderliche Anwesenheit der Hebamme	1,— „	1,50
5. Zuschlag für die Leitung einer Mehrlingsgeburt oder für die Hilfeleistung bei geburtshilflichen Operationen oder bei ärztlichen Eingriffen bei Fehlgeburten	5,— „	10,—
6. Für eine im Notfall vorgenommene Lösung der Arme und des Kopfes bei Steiß- oder Fußlage	5,— „	10,—
7. Für jeden der vorgeschriebenen Wochenbettbesuche in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung	1,— „	2,—
Wird die Anwesenheit der Hebamme länger als eine Stunde benötigt, für jede angefangene Stunde	0,50 „	1,—
Für weiterhin verlangte Besuche gilt der gleiche Satz.		

	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
8. Für außerordentliche Berufungen am Tage	1,—	bis 3,—
9. Für außerordentliche Berufungen bei Nacht (von 21 bis 7 Uhr) sowie für außerordentliche Berufungen an Sonn- und Feiertagen	2,—	„ 6,—
10. Für Beibringung eines Einlaufs (Klistiers) oder für eine Scheidenausspülung	0,75	„ 1,50
11. Für das Anlegen eines Katheters	1,—	„ 3,—
12. Für die Tamponade der Scheide bei Blutungen	1,50	„ 3,—
13. Versieht die Hebamme Pflegedienst bei einer Schwangeren oder Wöchnerin, so hat sie außer Verköstigung zu beanspruchen:		
a) für den Tag	3,—	„ 10,—
b) für die Nacht	5,—	„ 10,—
c) für Tag und Nacht	8,—	„ 20,—
14. Weggebühren bei Verrichtungen in Nachbargemeinden für jeden Kilometer Entfernung vom Wohnsitz:		
a) bei Tage	0,25	„ 0,50
b) bei Nacht (21 bis 7 Uhr)	0,50	„ 1,—
Bei Benutzung der Eisenbahn darf das Fahrgeld berechnet werden, außerdem die Zeitversäumnis, und zwar: für jede angefangene Stunde	0,50	„ 1,—
Bei Stellung eines Fuhrwerks kann nur die Zeitversäumnis berechnet werden, keine Weggebühr.		
15. Für Anmeldung eines Geburtsfalles beim Standesamt	1,—	„ 2,—
16. Für Ausstellung eines Befund-scheines	0,40	„ 1,—
Ist dazu eine besondere Untersuchung notwendig, so wird sie nach Nr. 1 bzw. 2 der Gebührenordnung berechnet.		

Erläuterungen:

1. Die Mindestsätze müssen bei Wenigbemittelten und in allen Fällen, in denen eine Staats-, Kreis- oder Gemeindekasse oder eine Stiftung für die Zahlung der Gebühren aufzukommen hat, berechnet werden. Je nach dem Einkommen der Familie können die höheren Sätze Platz greifen.

2. Das Beibringen eines Einlaufs, einer Scheidenausspülung oder Anlegen eines Katheters im Verlauf einer Geburt, Frühgeburt oder Fehlgeburt sowie bei den Wochenbettbesuchen kann nicht besonders berechnet werden. Dagegen dürfen außer den Sätzen nach 10 bis 12 noch Besuchgebühren berechnet wer-

den, wenn die genannten Verrichtungen bei außerordentlichen Berufungen notwendig werden.

3. Für etwaige Lieferung der bei der Geburt und im Wochenbett notwendigen Desinfektionsmittel und Verbandstoffe hat die Hebamme den jeweiligen Kaufwert der verbrauchten Mittel in Anrechnung zu bringen.

4. Die Hebamme muß auf Verlangen der Zahlungspflichtigen ihre Forderung durch eine Rechnung begründen, in der die verschiedenen Leistungen einzeln aufgeführt und nach ihrer Zeitdauer angegeben sind; sie muß deshalb über alle von ihr gemachten Besuche und geleisteten Hilfen ein geordnetes Buch führen.

Darmstadt, den 2. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

Bekanntmachung.

Genehmigung von Oberleitungs-Omnibuslinien (Obuslinien) in der Stadt Offenbach a. M. unter teilweiser Umwandlung von Straßenbahn- und Omnibuslinien betreffend.

Vom 2. Juni 1942.

Ich habe heute der Stadt Offenbach a. M. die Genehmigung zum Bau und Betrieb von Oberleitungs-Omnibuslinien (Obuslinien) erteilt, und zwar auf folgenden Linien:

a) von der Siedlung Tempelsee über Brunnenweg — Waldstraße — Bismarckstraße — Kaiserstraße — Goethestraße — Goethering,

wobei durch die Obuslinie ersetzt werden die bisherigen Straßenbahnlinien

Marktplatz bis zur bisherigen Haltestelle Diezenbacher Straße,

von der Ludwigstraße durch die Goethestraße, Kaiserstraße und Bismarckstraße bis zur Einmündung der Mittelseestraße,

die bisherige Omnibuslinie

Weserstraße (Siedlung Tempelsee) bis zur bisherigen Haltestelle Diezenbacher Straße in der Waldstraße,

b) vom Herbert-Norkus-Platz im Stadtteil Bieber — Braunauer Straße — Bieberer Straße — Karlstraße — Mainstraße — Offenbacher Straße — Langstraße (im Stadtteil Bürgel) [in Gegenrichtung über Bürgerplatz] — Rumpenheimer Straße bis zu einer Schleife im Stadtteil Rumpenheim,

wobei durch die Obuslinie ersetzt werden
die bisherige Omnibuslinie

Reichsbahnunterführung Bieberer Straße
bis zum Stadtteil Bieber,

die bisherige Straßenbahnlinie Offenbach—
Bürgel.

Die Genehmigung ist auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. Dezember 1934 in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1320), der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) erfolgt.

Ich bringe dies mit Bezug auf den nachstehenden Abdruck der Genehmigungsurkunde hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 2. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung
Reiner

Genehmigungsurkunde.

Ich habe heute der Stadt Offenbach a. M. unter den nebenstehenden Bedingungen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. Dezember 1934 / 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1320) die Genehmigung zum Bau und Betrieb der nachgenannten Oberleitungs-Omnibuslinien (Obuslinien) erteilt:

- a) von der Siedlung Tempelsee über Brunnenweg — Waldstraße — Bismarckstraße — Kaiserstraße — Goethestraße — Goethering,

wobei durch die Obuslinie ersetzt werden
die bisherigen Straßenbahnlinien
Marktplatz bis zur bisherigen Haltestelle
Dießenbacher Straße,

von der Ludwigstraße durch die Goethe-
straße, Kaiserstraße und Bismarckstraße
bis zur Einmündung der Mittelseestraße,

die bisherige Omnibuslinie
Weserstraße (Siedlung Tempelsee) bis
zur bisherigen Haltestelle Dießenbacher
Straße in der Waldstraße,

- b) vom Herbert-Norkus-Platz im Stadtteil Bieber — Braunauer Straße — Bieberer Straße — Karlstraße — Mainstraße — Offenbacher Straße — Langstraße (im Stadtteil Bürgel) [in Gegenrichtung über Bürgerplatz] — Rumpenheimer Straße bis zu einer Schleife im Stadtteil Rumpenheim,

wobei durch die Obuslinie ersetzt werden
die bisherige Omnibuslinie
Reichsbahnunterführung Bieberer Straße
bis zum Stadtteil Bieber,

die bisherige Straßenbahnlinie Offenbach—
Bürgel.

Der Wegfall des Straßenbahnbetriebes auf den vorgenannten Straßenbahnstrecken und ihr Ersatz durch die neuen Obuslinien ist von dem Herrn Reichsverkehrsminister mit Erlaß vom 22. Dezember 1941 (K 32. 27 558/41) und vom 7. Mai 1942 (K 32. 11311/42) genehmigt.

Bedingungen.

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb des Unternehmens gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1320), der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie der auf Grund des § 39 des Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) und der allgemeinen Anordnungen des Reichsverkehrsministers oder der von ihm beauftragten Behörden.

2. Diese Genehmigung gilt bis zum 1. Juli 1967.

3. Die Fahrzeuge dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie gemäß §§ 77 bis 87 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft worden sind und der Genehmigungsbehörde der Nachweis über diese Prüfung vorgelegt worden ist. Auch die laufenden Untersuchungen der Fahrzeuge sind nach den Vorschriften der genannten Verordnung pünktlich durchzuführen.

4. Von den nach Bedingung 3 geprüften Fahrzeugen sind vor der Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde folgende Angaben mitzuteilen:

Polizei-Nr. (VH Nr.)

Herstellerfirma:

Motor-Nr.

Platzzahl: (Sitzeplätze einschl. Fahrer)
(Stehplätze)

Fahrgestell-Nr.

5. Änderungen, Unterbrechungen und Erweiterungen des Betriebs bedürfen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Zur vorübergehenden Einstellung des Betriebes ist die Genehmigung mindestens eine Woche vorher mit Eilbrief zu beantragen. Will der Unternehmer unter den Voraussetzungen des § 31 der Durchführungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes im ganzen oder teilweise bei der Genehmigungsbehörde beantragen, so hat er diesen Antrag mindestens acht Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung einzureichen. Der Antrag ist eingehend zu begründen.

6. Die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr“, die ge-

meinsam von der Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen und der Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrwerke herausgegeben und von dem Reichsverkehrsminister mit Erlaß vom 31. März 1941 (K 11. 4358/41) genehmigt wurden, sowie die mit gleichem Erlaß zur Einführung empfohlenen „Anordnungen über das Verhalten der Fahrgäste bei Benutzung der Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen“ sind auch für den Obusbetrieb maßgebend.

7. Die elektrische Oberleitung, die Oberleitungsmasten und die Oberleitungs-Halterosetten, die Haltestellenschilder und die erforderlichen Verkehrszeichen sind unter Beachtung der hierüber bestehenden Vorschriften im Benehmen mit den zuständigen Behörden (Straßenbauverwaltung, Verkehrspolizei, Reichspost, Reichsbahn, Städt. Tiefbauamt) anzubringen. Für Kreuzungen und bei Näherung der elektrischen Oberleitung mit bahn- oder posteigenen elektrischen Leitungen und sonstigen Fernmeldeanlagen sind die Bahnkreuzungsvorschriften und die Postkreuzungsvorschriften im Benehmen mit der Reichsbahndirektion Frankfurt am Main und der Reichspostdirektion Frankfurt am Main zu beachten. Im übrigen ist den im örtlichen Prüfungstermin vom 2. März 1942 von der Straßenbauverwaltung und der Polizeidirektion vorgebrachten Wünschen und Anregungen (siehe Niederschrift vom 2. März 1942) Rechnung zu tragen.

8. Der Fahrplan, die Beförderungsbedingungen und die Beförderungspreise sind jeweils rechtzeitig der Genehmigungsbehörde gemäß § 26 der Durchführungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz vorzuliegen und nach erfolgter Genehmigung bekanntzumachen.

9. Die Aufsicht über das Unternehmen führt — unbeschadet der Zuständigkeit der Verkehrspolizeibehörde — der Reichsstatthalter in Hessen (Landesregierung).

10. Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten auf einen anderen Unternehmer ist nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde zulässig.

11. Die betriebsfertige Herstellung der Obusanlagen ist der Aufsichtsbehörde zwecks Abnahme und Genehmigung der Inbetriebnahme rechtzeitig anzuzeigen.

Darmstadt, den 2. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen
— Landesregierung —

Öffentliche Belobigungen.

Der Gärtner i. R. Wilhelm Steinhauer in Bingen-Büdesheim hat am 26. Juli 1940 eine 73-jährige Frau vom Tode des Ertrinkens aus dem Mühlgraben in der Gemarkung Bingen-Büdesheim gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Zugleich wurde dem Retter eine Geldbelohnung gewährt.

Darmstadt, den 2. Juni 1942.

Sprenger

Der Steuerassistent August Reichenbach in Diezgenbach hat am 10. Juli 1941 eine Frau vom Tode des Ertrinkens aus dem Main gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Zugleich wurde dem Retter eine Geldbelohnung gewährt.

Darmstadt, den 2. Juni 1942.

Sprenger

Personalnachrichten

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung wurden versetzt in gleicher Dienst-eigenschaft:

am 22. Mai: die technische Lehrerin Hertha Bursian, bisher an der Berufsschule im Bezirk Büdingen, in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Mädchen-Berufsschule zu Offenbach, mit Wirkung vom 1. Juni 1942, die Lehrerin Josefa Döbert an der Volksschule zu Bürstadt, Kreis Worms, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Stockhausen, Kreis Lauterbach, die Lehrerin Alfonse Schütz an der Volksschule zu Bürstadt, Kreis Worms, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Merlau, Kreis Alsfeld, beide mit Wirkung vom 16. Mai 1942.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1942

Darmstadt, den 20. Juli 1942

Nr. 9

Inhalt: Ehrentafel. S. 39: — Teil I: Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes. S. 40. — Teil II: Öffentliche Belobigung. S. 42 — Personalnachrichten. S. 43.



Für Führer und Reich blieben auf dem Felde der Ehre:

- Braun, Max**, Beleuchtungsmeister am Hess. Landestheater in Darmstadt, als Sanitätsunteroffizier am 3. 5. 1942 in einem Kriegslazarett im Osten verstorben.
- Briegel, Jakob**, Tierpfleger bei der Geburtshilflichen Veterinärklinik der Universität Gießen, als Schütze am 6. 3. 1941 in einem Reservelazarett verstorben.
- Elz, Johann**, Sachverständiger im Reblausbekämpfungsdienst beim Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten für Hessen, Mainz, als Gefreiter am 20. 8. 1941 im Osten gefallen.
- Falter, Paul Werner**, außerplanmäßiger Regierungsinspektor bei dem Landrat Bergstraße in Heppenheim, als Leutnant und Kompanieführer am 13. 4. 1942 an den Folgen einer Kriegsverwundung in einem Feldlazarett im Osten verstorben.
- Fengel, Heinrich**, Revierförster beim Forstamt Lorsch, als Unteroffizier am 23. 4. 1942 im Osten gefallen.
- Foßhag, Georg**, Revierförster beim Forstamt Kirtorf, als Gefreiter am 20. 2. 1942 im Osten gefallen.
- Grimm, Nikolaus**, außerplanmäßiger Lehrer an der Volksschule zu Darsberg (Kreis Bergstraße), als Unteroffizier am 9. 2. 1942 im Osten gefallen.
- Haas, Albert**, Reallehrer an der Oberschule für Jungen in Laubach, als Leutnant in einem Feldlazarett am 28. 1. 1942 im Osten verstorben.
- Kasper, Friedrich**, Straßenwärter beim Hess. Straßenbauamt Gießen, als Oberschütze am 29. 4. 1942 im Osten gefallen.
- Kautmann, Johannes**, Förster beim Forstamt Offenbach a. M., als Unteroffizier am 22. 2. 1942 im Osten gefallen.
- Kimmel, Wilhelm**, Hausbursche bei den klinischen Universitätsanstalten in Gießen, als Soldat am 8. 4. 1942 in einem Feldlazarett im Osten verstorben.
- Krämer, Ludwig**, Straßenwärter beim Straßenbauamt Bensheim a. d. Bergstr., Dienstort Hummetroth, als Gefreiter am 6. 2. 1942 im Osten gefallen.
- Leisenheimer, Georg**, Sachverständiger im Reblausbekämpfungsdienst beim Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten für Hessen, Mainz, als Soldat am 14. 1. 1942 im Osten gefallen.
- Löber, Helmut**, Student der Forstwissenschaft in Darmstadt, als Leutnant am 19. 2. 1942 an den Folgen einer Kriegsverwundung im Osten verstorben.
- Magerkurth, Emil**, Forstreferendar aus Mainz, als Unteroffizier an den Folgen einer Kriegsverwundung am 19. 10. 1941 im Osten verstorben.
- Nauth, Johann Peter**, Sachverständiger im Reblausbekämpfungsdienst beim Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten für Hessen, Mainz, als Obergefreiter am 29. 3. 1942 an den Folgen einer im Osten erlittenen Verwundung in Lemberg verstorben.

Offhaus, Ernst, außerplanmäßiger Revierförster beim Forstamt Stordorf, als Unteroffizier am 4. 1. 1942 im Osten gefallen.

Ranft, Otto, Anwärter für den hessischen Landesforstdienst aus Michelbach, an den Folgen einer Kriegsverwundung als Wachtmeister am 26. 1. 1942 verstorben.

Reeg, Georg, Revierförster-Anwärter beim Forstamt Höchst, als Feldweibel am 22. 2. 1942 im Osten gefallen.

Reinhold, Dr., Hermann, ord. Professor und Direktor des Physikalisch-chemischen Instituts der Universität Gießen, als Hauptmann und Bataillonskommandeur am 10. 3. 1940 in einem Reservelazarett verstorben.

Rösch, Georg, Sachverständiger im Reblausbekämpfungsdienst beim Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten für Hessen, Mainz, als Schütze am 15. 2. 1942 im Osten gefallen.

Scherer, Franz, Pfleger bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Heppenheim a. d. B., als Sanitätssoldat am 17. 4. 1942 im Osten gefallen.

Sell, Friedrich Wilhelm, Studienreferendar an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, als Leutnant am 3. 11. 1941 im Osten gefallen.

Stroh, Johann, stellv. Seitenmeister beim Hessischen Landestheater in Darmstadt, als Gefreiter am 28. 5. 1942 im Osten gefallen.

Wölfelschneider, Josef, Vermessungstechniker bei der Technischen Lehrabteilung Darmstadt, als Schütze am 6. 4. 1942 im Osten gefallen.

Zimmer, Hans, Forstassessor aus Lich (Oberh.), als Unteroffizier und ROA. am 3. 2. 1942 im Osten gefallen.

Deutschlands Helden sind uns stets allgegenwärtig!

Darmstadt, den 27. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Teil I

Zweites Gesetz

zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes.

Vom 3. Juli 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen — als Führer der Landesregierung — hat mit Zustimmung der Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes vom 1. November 1938 (Reg.-Bl. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. Artikel I erhält folgende Fassung:

- (1) Die Finanzausweisungen des Reichs werden zwischen dem Land, den Kreisen und den Gemeinden geteilt. Die Kreis- und Gemeindeanteile an den Finanzausweisungen (Kommunalmasse) zerfallen in:
 - a) Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise,
 - b) Zuweisungen an einen Ausgleichsstock.
- (2) Die Beteiligungszahlen werden jeweils in den Haushaltsgesetzen festgesetzt. Soweit sich durch Ab- und Zugänge bei der Bevölkerungszahl die Finanzausweisungen des Reichs in einem Rechnungsjahre gegenüber den Finanzausweisungen für das Rechnungsjahr 1941 erhöhen oder ermäßigen, erhöht oder ermäßigt sich die Kommunalmasse entsprechend.

- (3) Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden sind nach einem Schlüssel zu verteilen, der als Merkmale die Größe und die Steuerkraft der Gemeinde sowie die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung (Kinderreichtum) verwendet. Die näheren Vorschriften über die Feststellung des Schlüssels erläßt der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — durch Verordnung mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister.
- (4) Von den Schlüsselzuweisungen an die Landkreise wird ein Teil vorweg zur besonderen Förderung steuerschwacher Landkreise verwendet. Der Rest wird unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden verteilt. Die näheren Vorschriften über die Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise trifft die in Absatz 3 erwähnte Verordnung.
2. Hinter dem Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:
- Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen, soweit nicht in anderer Weise gesetzlich über sie verfügt ist, zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.
3. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Der Gemeindeanteil beträgt 20 v. H. des Aufkommens. Die Verteilung unter die Gemeinden erfolgt nach den Sollbeträgen für das Rechnungsjahr 1937, soweit sie bis zum Ende dieses Rechnungsjahres festgestellt worden sind. Erlassene und niedergeschlagene Beträge dürfen an den Sollbeträgen nicht gekürzt werden.
4. Artikel 2 Absatz 3 wird gestrichen.
5. Artikel 3 erhält folgende Fassung:
- Die Land- und Stadtkreise erheben zur Grunderwerbsteuer einen Zuschlag von zwei vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes. Sie erhalten den Zuschlag von den Grundstücken, die innerhalb ihres Bezirkes gelegen sind. Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Land- oder Stadtkreise, so wird der Zuschlag nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücks-teile verteilt; die in den einzelnen Land- oder Stadtkreisen liegen. Die näheren Vorschriften über die Verteilung erläßt der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.
6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:
- (1) Soweit die Schlüsselzuweisungen und die sonstigen Einnahmen den Bedarf eines

Landkreises nicht decken, ist der verbleibende Betrag auf die Gemeinden sowie die gemeindefreien Grundstücke und Gutsbezirke (selbständigen Gemarkungen, gemarkungsselbständigen Grundbesitz) nach einheitlichen Grundsätzen umzulegen.

- (2) Die Umlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden sowie die gemeindefreien Grundstücke und Gutsbezirke (selbständigen Gemarkungen, gemarkungsselbständigen Grundbesitz) geltenden Steuermeßbeträge der Grundsteuer, der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und der Bürgersteuer für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Hundertsätze (Umlagesätze), die von den Meßbeträgen der einzelnen Steuerarten erhoben werden, können verschieden hoch sein. Dabei darf jedoch der Umlagesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht höher sein als der Umlagesatz für die Grundsteuer von den Grundstücken. Die Umlagesätze bedürfen der Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung —.
- (3) Der Berechnung der Umlage werden zugrunde gelegt:
- bei der Grundsteuer: die Steuermeßbeträge, die bis zum Schluß des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzt worden sind, soweit sie für das vorangegangene Rechnungsjahr gelten, sowie die Steuermeßbeträge, die im vorangegangenen Kalenderjahr für ein früheres Rechnungsjahr festgesetzt worden sind;
 - bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital: die in dem vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Steuermeßbeträge ohne Rücksicht darauf, für welches Rechnungsjahr sie gelten;
 - bei der Bürgersteuer: die im vorangegangenen Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzten und dem Lohnabzug zugrunde gelegten Steuermeßbeträge.
- Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — kann im Verwaltungswege bestimmen, daß an Stelle des Kalenderjahres abweichende Zeiträume zugrunde gelegt werden. Er kann auch bestimmen, daß an die Stelle der zuvor unter Buchstabe c getroffenen Regelung für die Zeit vom Rechnungsjahre 1943 an eine andere Regelung tritt.
- (4) Bei Gemeinden, die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse leisten oder empfangen, werden die Gewerbesteuermeßbeträge nach

Ertrag und Kapital nach näherer Bestimmung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — ermäßigt oder erhöht.

- (5) Die Meßbeträge der Bürgersteuer sind in Gemeinden, in denen die Bürgersteuer nicht oder mit einem geringeren Betrag als 0,50 RM. je Einwohner erhoben wird, mit 0,50 RM. je Einwohner anzusetzen.
- (6) Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem Maße einzelnen Teilen des Kreises zugute kommen, kann mit Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — für diese Teile eine entsprechende Mehrbelastung erfolgen.

7. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Land erhebt von den Land- und Stadtkreisen Umlagen nach den Abschnitten III und IV der Grundsätze vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1352). Die Absätze 2 bis 6 des Artikels 7 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Durch die Umlagen sind 75 v. H. des Zuschußbedarfs des Landes auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege (einschließlich der Landes-Heil- und Pflegeanstalten, der Landes-Alters- und Pflegeheime, der Blinden- und Gehörlosenschulen), des Hebammenwesens, des Turn- und Sportamtes sowie des Straßenbaues abzudecken.
- (3) Die Umlagen sind mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März fällig. Die am Fälligkeitstage nicht entrichteten Umlagebeträge können gegen fällige Leistungen des Landes aufgerechnet werden.

8. Hinter dem Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

Zu den Kosten der Unterhaltung und Einrichtung staatlicher Gesundheitsämter (§ 4 des Reichsgesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 — RGBl. I S. 531) — haben die Land- und Stadtkreise, für deren Bezirk ein staatliches Gesundheitsamt errichtet worden ist, einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Beitrag zu leisten. Der auf einen Einwohner entfallende Betrag wird für jedes Rechnungsjahr im Haushaltsgesetz festgesetzt; er ist für Stadtkreise höher als für Landkreise zu bemessen.

9. Im Artikel 9

a) werden die Absätze 1 bis 3 gestrichen und durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) Anstelle der bisherigen Anteile an der Kraftfahrzeugsteuer, erhalten:

- a) die Land- und Stadtkreise für die Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung 180 RM.

b) die Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern für die Unterhaltung von Ortsdurchfahrten im Zuge von:

aa) Reichsstraßen oder Landstraßen I. Ordnung . . . 500 RM.

bb) Landstraßen II. Ordnung 250 RM. je km Straßenlänge. Die hierzu erforderlichen Mittel werden dem Ausgleichsstock entnommen.

b) erhalten die bisherigen Absätze 4 und 5 die Bezeichnung: Absatz 2 und Absatz 3.

10. Hinter dem Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

Die Gemeinden erhalten für jeden von der Aufsichtsbehörde bestätigten, überwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigten kommunalen Polizeivollzugsbeamten einen Zuschuß von jährlich 3000 RM. aus dem Ausgleichsstock.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1941 in Kraft mit Ausnahme des Artikels I Nummer 6 Absatz 4, der am 1. April 1942 in Kraft tritt.

Mit Ausführung dieses Gesetzes ist der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — beauftragt. Er wird ermächtigt, den Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung und in neuer Zählung der Artikel bekanntzumachen.

Darmstadt, den 3. Juli 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger

Teil II

Öffentliche Belobigung.

Der Reichsbahninspektor Herbert Reich in Mainz hat am 21. Mai 1941 einen vierjährigen Jungen vom Tode des Ertrinkens aus dem Rhein gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Zugleich wurde dem Retter eine Geldbelohnung gewährt.

Darmstadt, den 23. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

am 20. April: der Regierungsbaurat August Metzger zum Oberbaurat;

am 28. April: der Regierungsassessor Hermann Heyer zum Regierungsrat;

am 15. Mai: der Oberlandmesser Karl Jäckel zum Vermessungsrat, der Direktor Heinrich Koch zum Berufsschuldirektor, der Forstmeister Günther Heil zum Oberforstmeister;

am 28. Mai: der Oberlandmesser Georg Berg zum Vermessungsrat;

am 12. Juni: der Gewerberat Paul Susat zum Ersten Gewerberat.

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 28. April: der Studienassessor Heinrich Döring zum Studienrat.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 20. April: der außerplanmäßige Professor Dr. phil. habil. Kurt Borries zum außerordentlichen Professor;

am 15. Mai: der Studienrat Dr. Philipp Dexheimer zum Oberstudienrat, der Studienassessor Dr. Artur Roßberg zum Studienrat;

am 28. Mai: die Studienassessorin Dr. Gertrud Scheibel zur Studienrätin.

wurde in den Ruhestand versetzt:

am 15. Mai: der Studienrat Friedrich Schäd.

Für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihm der Dank des Führers ausgesprochen.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 15. Mai: der Landrat Karl Meisel;

am 28. Mai: der Oberstudienrat Friedrich Lenhardt;

am 30. Juni: der Oberbaurat Friedrich Kuhlmann.

Den Genannten wurde für ihre dem Deutschen Volk geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers ausgesprochen.

Durch Urkunde des Reichsministers des Innern

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 21. Mai: der Assessor Hans Harald Leichweiß zum Regierungsassessor.

Durch Urkunde des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft

wurde ernannt:

am 29. Mai: der Assessor Wilhelm Kärcher zum Regierungsassessor.

wurde in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 19. Juni: der Regierungsamtmanng Heinrich Kempf mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 an.

Durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen

wurde ernannt:

am 19. Mai: der Rechnungsrat Wilhelm Formhals zum Regierungsamtmanng.

wurde entlassen auf eigenen Antrag:

am 2. Juni: der Gewerbelehrer Alexander Heim.

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 20. Mai: der Oberrechnungsrevisor Karl Dörr zum Regierungsoberinspektor, der Rechnungsrevisor Wilhelm Ottens zum Oberrechnungsrevisor;

am 22. Mai: der Lehrer August Beikler zum Rektor, der Vermessungsassistent Johannes Uth zum Vermessungssekretär;

am 26. Mai: der Institutsgehilfe Johannes Emrich zum Laboranten, die Lehrer Heinrich Krug, Heinrich List und Ludwig Steffan zu Hauptlehrern;

am 27. Mai: der Lehrer Josef Bieker zum Konrektor;

am 29. Mai: der Lehrer Philipp Stix zum Rektor;

am 30. Mai: der Eichmeister Philipp Noä zum Eichinspektor, der Lehrer Otto Stellwagen zum Konrektor, der Lehrer Georg Wolf zum Hauptlehrer;

am 1. Juni: der Lehrer Leonhard Giegerich zum Berufsschullehrer, der Ministerialoberrevisor Heinrich Lehmann zum Regierungsoberinspektor;

am 5. Juni: der Lehrer Philipp Mohr zum Hauptlehrer, der außerplanmäßige Regierungsinspektor Ludwig Zimmer zum Regierungsinspektor;

am 6. Juni: die Regierungsinspektoren Wilhelm Rohrbach und Jakob Schick zu Ministerialoberrevisoren, die Ministerialoberrevisoren Ludwig König und Otto Hofmann zu Regierungsoberinspektoren;

am 11. Juni: der Verwaltungsobersekretär Wilhelm Müller zum Verwaltungsinspektor, der Ministerialoberrevisor Friedrich Lang zum Regierungsoberinspektor, die Meister der Gendarmerie (Gend.-Abteilungsführer i. V. D.) Michael Wenninger und Anton Schölm zu Bezirksleutnants der Gendarmerie, der Pfleger Albert Schmidt zum Verwaltungsassistenten;

am 12. Juni: der Regierungsinspektor August Martin zum Ministerialoberrevisor, der Hilfschullehrer Karl Beitz zum Rektor, der Lehrer Philipp Doll zum Rektor;

am 15. Juni: der Lehrer Philipp Hacker zum Konrektor;

am 18. Juni: der Hauptwachtmeister der Gendarmerie Georg Maurus in Pfungstadt zum Meister der Gendarmerie, der Lehrer Heinrich Strolch zum Hauptlehrer;

am 20. Juni: der Lehrer Karl Baubmann zum Berufsschullehrer, der Lehrer Karl Kratz zum Rektor;

am 26. Juni: der Regierungsbauinspektor Friedrich Hummel zum Regierungsoberbauinspektor.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 15. Mai: der Rektor Leonhard Gieber zum Berufsschuldirektor;

am 20. Mai: der außerplanmäßige Lehrer Johann Reichert zum Lehrer;

am 22. Mai: die außerplanmäßigen Lehrer Georg Hesses und Karl Staubi zu Lehrern;

am 26. Mai: die außerplanmäßigen Lehrerinnen Anna Gebhardt und Margarethe Helmerich zu Lehrerinnen, der außerplanmäßige Lehrer August Sulzbach zum Lehrer;

am 27. Mai: die außerplanmäßige technische Lehrerin Frieda Hahn, geb. Döll, zur technischen Lehrerin, die außerplanmäßigen Lehrerinnen Anna Rehling, Anna Becker, Margareta Roth und Maria Hübner, geb. Welsch, zu Lehrerinnen, die außerplanmäßigen Lehrer Hans Schweitzer, Franz Müller und Heinz Menzlaw zu Lehrern;

am 29. Mai: der außerplanmäßige Lehrer Johann Hammon zum Lehrer, die Förster Erich Herchenröther, Georg Wilhelm Emmerich und Friedrich Klippstein zu Revierförstern;

am 30. Mai: die außerplanmäßige Lehrerin Anna Bach zur Lehrerin;

am 1. Juni: die außerplanmäßigen Lehrer Ernst Röder, Hermann Engst, Friedrich Hörr und Johann Jäger zu Lehrern, der außerplanmäßige Revierförster Philipp Heinrich Olf zum Revierförster;

am 4. Juni: die außerplanmäßigen Revierförster Karl Wilhelm Rehm, Otto Karl, Ernst Jung zu Revierförstern, die außerplanmäßige Lehrerin Mathilde Roth zur Lehrerin;

am 5. Juni: die außerplanmäßigen Revierförster Fritz Preußer, Karl Heinrich Kimmel, Philipp Reinig, Helmut Heller und Wilhelm Jüngel zu Revierförstern, die außerplanmäßigen Lehrer Heinrich Heil und Heinrich Müller zu Lehrern, die außerplanmäßige Lehrerin Emma Horn zur Berufsschullehrerin, die außerplanmäßigen Lehrerinnen Elisabeth Haag und Charlotte Warnecke zu Lehrerinnen;

am 6. Juni: der außerplanmäßige Lehrer Wilhelm Klopp zum Berufsschullehrer, die außerplanmäßigen Lehrer Walter Kürschner, Ernst Kriegbaum und Hans Knapp zu Lehrern;

am 11. Juni: die außerplanmäßigen Lehrer Georg Kürschner und Ludwig von Hayn zu Lehrern;

am 15. Juni: der außerplanmäßige Gewerbelehrer Hermann Weber zum Gewerbelehrer, die außerplanmäßigen Lehrer Adolf Herzberger, Otto Remy und Dr. Heinrich Heckmann zu Lehrern;

am 18. Juni: der Schulamtsanwärter Karl Böhm zum außerplanmäßigen Lehrer, die außerplanmäßigen Lehrer Hans Interthal, Peter Weimar, Karl Heinz Ahlheim, Erich Neliba, Otto Kloo und Theodor Ruppel zu Lehrern;

am 25. Juni: die außerplanmäßigen Lehrer Lorenz Egnér, Karl Borrmann, Hubert Kockel und Hans Herrmann zu Lehrern, die außerplanmäßigen Lehrerinnen Elconore Dietz und Elisabeth Bach zu Lehrerinnen.

wurden versetzt in gleicher Dienstbeziehung:

am 26. Mai: der Studienrat Dr. Otto Jochem, bisher an der Oberschule für Jungen zu Gernsheim in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Aufbauform zu Alzey;

am 28. Mai: die Reallehrerin Gertrud Seitz an der Frauenlob-Schule, Oberschule für Mädchen, zu Mainz in eine Reallehrerstelle an der Oberschule für Mädchen in Alzey;

am 29. Mai: der Lehrer Peter Dascher, zu Ober-Lais, Kreis Büdingen, in eine Lehrerstelle an der Vorortsschule (Volksschule) zu Mainz-Zahlbach, der Gewerbelehrer Nikolaus Kröhle an der Berufsschule zu Grünberg, Kreis Gießen, in eine Gewerbelehrerstelle an der Gewerblichen Berufsschule zu Gießen, der Lehrer Wilhelm Volk an der Volksschule zu Hartmannshain, Kreis Lauterbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eichelsachsen, Kreis Büdingen;

am 9. Juni: die technische Lehrerin Wilhelmine Lang zu Worms in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Mädchen-Berufsschule zu Worms; alle mit Wirkung vom 1. Juni 1942.

am 13. Juni: im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten in Bromberg der Lehrer Friedrich Zehnauer zu Staren, Kreis Wirsitz, in die Stelle eines Alleinstehenden Lehrers an der Volksschule zu Wattenheim, Kreis Worms;

am 18. Juni: der Lehrer Heinrich Kerkmann an der Volksschule zu Ranstadt, Kreis Büdingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bensheim-Auerbach, Kreis Bergstraße, der Lehrer Heinrich Roth an der Volksschule zu Geilshausen, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lang-Göns, Kreis Gießen;

am 19. Juni: die Lehrerin Emma Müller zu Lang-Göns, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Großen-Linden, Kreis Gießen;

am 23. Juni: der Lehrer Friedrich Bickel an der Volksschule zu Allendorf (Lahn), Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu

Freien-Seen, Kreis Gießen, alle mit Wirkung vom 1. Juli 1942.

am 23. Juni: der Lehrer Paul Mink an der Volksschule zu Heldenbergen, Kreis Friedberg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Assenheim, Kreis Friedberg, mit Wirkung vom 1. August 1942.

am 30. Juni: der Lehrer Ernst Hinkel an der Volksschule zu Aspisheim, Kreis Bingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Neu-Isenburg, Kreis Offenbach a. M., mit Wirkung vom 1. September 1942.

wurde beauftragt:

am 17. Juni: mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Rektors an der Volksschule zu Ingelheim-Süd, Kreis Bingen, der Lehrer Wilhelm Immerheiser zu Ingelheim-Süd, Kreis Bingen, mit Wirkung vom 1. Juli 1942.

wurde in den Ruhestand versetzt:

am 6. Juni: die außerplanmäßige technische Lehrerin Anna Geiger.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 26. Mai: die Kanzleiassistentin Margarethe Malsy, die Handelsstudienrätin Cornelia Schwickert;

am 30. Mai: der Verwaltungsinspektor Georg Döring und der Lehrer Kurt Hahn;

am 5. Juni: der Lehrer Karl Nickel;

am 11. Juni: die Lehrerin Elisabeth Suter, der Vermessungsinspektor Eduard Kemmerer bei dem Feldbereinigungsamt in Darmstadt mit Wirkung vom 1. Oktober;

am 15. Juni: der Lehrer Peter Sommer.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

Durch Urkunde des Kommandeurs der Gendarmerie bei der Hessischen Landesregierung

wurden ernannt:

am 30. April: der Oberwachtmeister der Gendarmerie Julius Gittard zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 5. Mai: der Oberwachtmeister der Gendarmerie Wilhelm Späth zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 11. Mai: der Wachtmeister der Gendarmerie Karl Reichel zum Oberwachtmeister der Gendarmerie, der Oberwachtmeister der Gendarmerie Martin Waldmann zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 28. Mai: der Oberwachtmeister der Gendarmerie Friedrich Löwer zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 9. Juni: die Oberwachtmeister der Gendar-

merie Albert Bauer, Hermann Huhn und Wilhelm Lahr zu Bezirksoberwachtmeistern der Gendarmerie;

am 11. Juni: die Oberwachtmeister der Gendarmerie Friedrich Bullmann, Franz Schneiders, Heinrich Grein, Friedrich Kreuder, Paul Mykowski, Fritz Welge, Kurt Berger, Martin Hock, Fritz Gößmann und Wilhelm Reuhl zu Bezirksoberwachtmeistern der Gendarmerie;

am 12. Juni: der Oberwachtmeister der Gendarmerie Bruno Ortman zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 16. Juni: der Oberwachtmeister der Gendarmerie Heinrich Schmidt zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 24. Juni: der Wachtmeister der Gendarmerie der Reserve Georg Kollmer zum Wachtmeister der Gendarmerie.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 29. April: der Oberwachtmeister der Gendarmerie der Reserve Alfred Nitsche zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 8. Mai: der Oberwachtmeister der Gendarmerie der Reserve Wilhelm Jäger zum Wachtmeister der Gendarmerie;

am 16. Juni: der Oberwachtmeister der Gendarmerie der Reserve Wilhelm Höchgenug zum Wachtmeister der Gendarmerie.

Sterbefälle

Gestorben sind:

Dezember 1941:

am 23. der Lehrer a. D. Philipp Reinheimer aus Darmstadt-Arheilgen.

Februar 1942:

am 6. der Kommunal-Forstwart a. D. Peter Vetter zu Kirch-Beerfurth, Kreis Erbach;

am 8. der Gendarmerie-Inspektor a. D. Friedrich Röth aus Oppenheim;

am 10. der Rektor a. D. Ernst Kadel zu Erzhäusen;

am 13. der Lehrer a. D. Friedrich Boß in Hepenheim a. d. B.;

am 18. der Min.-Kanzleiobersekretär a. D. Heinrich Löffler in Darmstadt;

am 20. der Polizei-Hauptwachtmeister a. D. Otto Wehner aus Offenbach a. M.;

am 26. der Regierungsoberbauinspektor Peter Christ aus Groß-Bieberau.

März 1942:

am 2. der Oberstudienrat a. D. Dr. Jakob Emil Adolf August Todt aus Darmstadt;

am 3. der Gendarmeriemeister a. D. Philipp Glaub aus Gießen;

am 5. der Gendarmerieoberwachtmeister a. D. Christian Aßmus aus Zwingenberg a. d. B.;

am 9. der Kammermusiker a. D. Ulrich Rohde aus Darmstadt, der Lehrer a. D. Karl Bauer aus Seeheim a. d. B.;

am 12. der Lehrer a. D. Johann Fuhr aus Badenheim, Kreis Bingen;

am 13. der Lehrer a. D. Philipp Hoffart aus Steinbach, Kreis Erbach;

am 16. der Förster a. D. Philipp Menges in Großen-Linden;

am 17. der Gendarmeriemeister a. D. Georg Aßmus in Michelstadt;

am 18. der Rektor a. D. Franz Keilmann in Bensheim-Auerbach;

am 20. der Professor Dr. Joseph Collin in Gießen;

am 25. der Oberstudiendirektor a. D. Dr. August Baur in Gießen, der Revierförster a. D. Johann Kämmerer in Lendorf, der Lehrer a. D. Hermann Kreiling zu Garig b. Bad-Kissingen;

am 26. die Rektorin a. D. Mathilde Tafel zu Darmstadt;

am 28. der Revierförster a. D. Wilhelm Körber zu Meiches;

am 29. der Regierungsobersekretär Ferdinand Rotter aus Darmstadt;

am 30. der Rektor a. D. Johannes Diehl zu Weiskirchen, Kreis Offenbach.

April 1942:

am 1. der Lehrer a. D. Heinrich Jochem in Mainz-Weisenau, der Lehrer a. D. Wilhelm Michel in Gießen;

am 10. der Gendarmeriemeister a. D. Gottfried Hartmann in Homberg a. d. Ohm;

am 15. der Hilfsschullehrer a. D. Hermann Joseph Büttner aus Offenbach a. M.;

am 18. die Lehrerin a. D. Else Schweizer zu Schwabsburg;

am 21. der Gendarmeriemeister a. D. Philipp Mathes aus Mainz, der Revierförster a. D. Otto Buch aus Schwickartshausen, Kreis Büdingen;

am 25. der Rechnungsdirektor a. D. Heinrich Emmerich zu Darmstadt;

am 26. der Lehrer Anton Beck aus Worms-Herrnsheim;

am 27. der Ministerial-Kanzleiobersekretär a. D. Ernst Göbel zu Darmstadt, der Werkstättenleiter a. D. Konrad Michel in Crumstadt;

am 30. die technische Lehrerin a. D. Maria Katharina Lautenschläger, aus Worms a. Rh., der

Kriminalkommissar a. D. Jakob Winstel in Worms.

Mai 1942:

am 2. die Lehrerin a. D. Elisabeth Seeger aus Darmstadt, der Förster a. D. Johannes Reeg zu Ruppertsburg;

am 4. die Rektorin a. D. Marie Moufang aus Neu-Isenburg;

am 5. der Oberrechnungsrat a. D. Ludwig Beck in Darmstadt;

am 7. der Lehrer a. D. Jakob Bumann zu Bad-Kreuznach;

am 8. der Vermessungsrat a. D. Karl Leonhard Mord zu Gießen;

am 11. der Lehrer a. D. Georg Vetter in Darmstadt-Arheilgen;

am 14. der Lehrer a. D. Johann Philipp Barth zu Echzell, Kreis Büdingen, der Vermessungsrat a. D. Ferdinand Groß zu Darmstadt;

am 18. die Lehrerin a. D. Auguste Hild zu Darmstadt-Arheilgen;

am 22. der Oberstudienrat a. D. Aloys Matthes in Mainz;

am 24. der Vermessungsinspektor Heinrich Günther zu Darmstadt;

am 30. der Lehrer Wilhelm Ihrig zu Darmstadt, der Meister der Gendarmerie Karl Hirth in Reiskirchen;

Juni 1942:

am 21. die Lehrerin Adelheid Plum aus Budenheim.

Namensänderungen

Johann Friedrich Kaul, geboren am 31. Dezember 1889 in Wassertrüdingen (Kreis Dinkelsbühl), wohnhaft in Ortenberg (Kreis Büdingen), führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Müller.

Die Anna Magdalena Zeisler, geboren am 12. März 1918 in Mainz-Kastel, wohnhaft in Mainz-Kastel, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Wenz. Diese Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf den Sohn Hans-Egon Josef Zeisler, geboren 7. September 1941 in Mainz-Kastel.

Frieda Dauppert in Unter-Sorg, geboren am 18. Juli 1923 in Unter-Sorg, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Frei. Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf das am 25. Dezember 1941 in Unter-Sorg geborene Kind August Dauppert.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1942

Darmstadt, den 29. September 1942

Nr. 11

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung, die schulärztliche Überwachung der Schulkinder betreffend, S. 51. — Bekanntmachung, Eingliederung der Standesamtsbezirke Bingen-Gaulsheim und Bingen-Kempton in den Standesamtsbezirk Bingen betreffend, S. 51. — Teil II: Personalmeldungen, S. 51.

Teil I

Bekanntmachung, die schulärztliche Überwachung der Schulkinder betreffend.

Vom 22. August 1942.

Nachdem durch die Runderlasse des Reichsministers des Innern vom 6. März 1940 — IV g 5225/40 — 5453 —, betr.: Durchführung der Jugendgesundheitspflege, (MBliV. S. 471) und vom 30. April 1942 — IV g 330/42 — 5508 —, betr.: Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen, (MBliV. S. 951) die Bekanntmachung, die schulärztliche Überwachung der Schulkinder betreffend, vom 28. Februar 1929 (Reg.-Bl. S. 26) gegenstandslos geworden ist, wird diese Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Darmstadt, den 22. August 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

Bekanntmachung, Eingliederung der Standesamtsbezirke Bingen- Gaulsheim und Bingen-Kempton in den Standes- amtsbezirk Bingen, betreffend.

Vom 2. September 1942.

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) und § 91 Abs. 2 der 1. Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1943 die Standesamtsbezirke Bingen-Gaulsheim und Bingen-Kempton in den Standesamtsbezirk Bingen eingliedert.

Darmstadt, den 2. September 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

Teil II

Personalmeldungen

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

am 15. Juli: die Regierungsassessoren Dr. Ludwig Ahl und Hans-Helmut Wittlich zu Regierungsräten, der Forstassessor Wilhelm Störmer zum Forstmeister;

am 28. Juli: der Gewerbeberater Dr. Erwin Meyer zum Ersten Gewerbeberater;

am 13. August: der Oberlandmesser Heinrich Wagner zum Vermessungsrat;

am 26. August: der Reg.-Baurat Heinrich Koch zum Regierungs- und Baurat.

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 28. Juli: der Studienassessor Dr.-Ing. Georg Nickel zum Studienrat.

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 26. August: der Studienassessor Hans Liebau zum Studienrat.

wurde in den Ruhestand versetzt:

am 13. August: der Direktor z. D. Prof. Dr. Peter Vogel.

Für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihm der Dank des Führers ausgesprochen.

wurde in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 13. August: der Regierungsbaurat Wilhelm Haas.

Für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihm der Dank des Führers ausgesprochen.

Durch Urkunde des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft

wurde ernannt:

am 29. August: der Rechnungsrat Friedrich Döll zum Regierungsamtmann.

Durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen

wurden ernannt:

am 13. August: der Oberrechnungsrat Heinrich Wagner zum Regierungsoberamtmann;

am 18. August: der Ministerialoberrevisor Heinrich Frieb zum Vermessungsoberinspektor, der Vermessungsinspektor Ludwig Faulhaber zum Vermessungsoberinspektor, der Regierungsinspektor Georg Zinßer zum Vermessungsoberinspektor, der Regierungsbauinspektor Karl Jeckel zum Regierungsoberbauinspektor.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 13. August: die Schulamtsanwärterin Gertrud Minnig zur außerplanmäßigen Lehrerin, die Elisabeth Friedrich zur außerplanmäßigen technischen Lehrerin, der Adalbert Kaiser zum außerplanmäßigen Diplom-Handelslehrer;

am 18. August: die Schulamtsanwärterin Ilse Gestrost zur außerplanmäßigen Lehrerin.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 13. August: die außerplanmäßigen Lehrer Johann Müller, Wilh. Nickel, Johann Schmitt und Walter Keller zu Lehrern, der außerplanmäßige Lehrer Karl Kütz zum Berufsschullehrer;

am 18. August: die außerplanmäßigen Regierungsbauinspektoren Erich Klaus und Heinrich Habich zu Regierungsbauinspektoren, die außerplanmäßigen Lehrer Werner Fenchel, Heinrich Jungk, Heinr. Leinweber und Phil. Müller zu Lehrern, der außerplanmäßige Lehrer Eugen Rothrock zum Berufsschullehrer.

Landesregierung**Durch Urkunde des Führers der Landesregierung**

wurden ernannt:

am 28. August: die Bibliotheks-Obersekretärin Pauline Dittmar zur Bibliotheksinspektorin, die Verwaltungssekretäre Georg Schmitt und Wilhelm Jost zu Verwaltungsobersekretären, der Verwaltungsassistent August Austherr zum Verwaltungssekretär, der Lehrer Ludwig Seitz zum Oberschullehrer;

am 7. September: der Lehrer Georg Müller zum Lehrer, der Lehrer Wilhelm Werle zum Konrektor, die Bibliotheks-Obersekretärin Dorothea Koch zur Bibliotheksinspektorin, der Regierungsbauinspektor Leopold Schilp zum Regierungsbauinspektor, die Regierungsassistenten Karl Gebhard und Konrad Schaum zu Regierungssekretären, die Regierungssekretäre August Frutig, Konrad Meinhardt, Friedrich Rühl und Ludwig Wenzel zu Regierungsobersekretären, die Kassensekretäre Johannes Trier, Heinrich Seibert und Christoph Dieter zu

Kassenobersekretären, die Verwaltungssekretäre Friedrich Schneider, Friedrich Ley und Ernst Scheidel zu Verwaltungsobersekretären;

am 9. September: die Vermessungsassistenten Konrad Döb, Albert Heulheck und Johann Loos zu Vermessungssekretären.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 18. August: die Schulamtsanwärterinnen Irmgard Ott, Ingeborg Müller, geb. Deübel, und Lieselotte Mandel zu außerplanmäßigen Lehrerinnen.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 18. August: die außerplanmäßige Lehrerin Anna Müller zur Lehrerin, die außerplanmäßigen Lehrer Heinrich Hofmann, Philipp Rettig, Lothar Zucker, Walter Schauß und Erhard Bredel zu Lehrern;

am 28. August: der außerplanmäßige Regierungsbauinspektor Werner Heinrich zum Regierungsbauinspektor, die außerplanmäßige Lehrerin Katharina Fuhrmann zur Lehrerin, die außerplanmäßigen Lehrer Ludwig Lenz, Wilhelm Müller, Paul Weisel, Adolf Weckesser, Rudolf Lutz, Paul Kaltenbach, Johann Geist und Josef Schneider zu Lehrern;

am 7. September: der außerplanmäßige Lehrer Nikolaus Schäfer zum Lehrer, die außerplanmäßigen Regierungsbauinspektoren Emil Bangert, Karl Hartung und Johann Gumbel zu Regierungsbauinspektoren.

wurden versetzt in gleicher Dienstbeziehung:

am 27. August: die technische Lehrerin Marie Appel, bisher an der Volksschule zu Rüsselsheim, in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Berufsschule zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau;

am 3. September: der Studienrat Dr. Ludwig Escher, bisher am Adam-Karrillon-Gymnasium zu Mainz, in eine Studienratsstelle an der Hermann-Göring-Schule, Oberschule für Jungen, in Mainz;

am 9. September: der Studienrat Ernst Christ, bisher an der Hermann-Göring-Schule, Oberschule für Jungen in Mainz, in eine Studienratsstelle an der Justus-von-Liebig-Schule, Oberschule für Jungen, in Gießen, der Studienrat Wilhelm Gimbel, bisher an der Frauenlob-Schule, Oberschule für Mädchen zu Mainz, in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Oppenheim, die Studienrätin Dr. Anna Weimar, bisher an der Oberschule für Jungen zu Nidda, in eine Studienratsstelle an der Langemarck-Schule, Oberschule für Jungen in Gießen, der Studienrat Peter Schoch, bisher an der Frauenlob-Schule, Oberschule für Mädchen zu Mainz, in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Butzbach,

der Studienrat Wilhelm Weinell, bisher an der Gutenberg-Schule, Oberschule für Jungen zu Mainz, in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Alzey;

am 12. September: der Musiklehrer Karl Sieben an dem Adam-Karrillon-Gymnasium zu Mainz in eine Musiklehrerstelle an der Oberschule für Jungen in Ingelheim, Kreis Bingen;

am 16. September: der Studienrat Dr. Hans Fluch, bisher an der Oberschule für Jungen zu Dieburg, in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Langen, der Studienrat Paul Sauer, bisher an der Hermann-Göring-Schule, Oberschule für Jungen zu Mainz, in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Hungen; der Studienrat Dr. Hermann Schmitt, bisher an dem Adam-Karrillon-Gymnasium zu Mainz, in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Rüsselsheim, der Studienrat Dr. Adolf Weiß, bisher an der Frauenlob-Schule, Oberschule für Mädchen zu Mainz, in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Schotten, die Studienrätin Dr. Elisabeth Matthes, bisher an der Oberschule für Jungen zu Rüsselsheim, in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Mädchen in Bensheim; alle mit Wirkung vom 1. September 1942.

erhielt:

am 20. August: gemäß § 28 des Deutschen Beamtengesetzes der Regierungsinspektor Philipp Drodtt die Eigenschaft als Beamter auf Lebenszeit.

wurde beauftragt:

am 11. Juli: mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Berufsschullehrers an der Berufsschule zu Darmstadt der Lehrer Wilhelm Schneider zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Juli.

wurden in den Ruhestand versetzt:

am 7. Juli: der Meister der Gendarmerie Jakob Bersch, die Lehrerin Marie Müller.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihr der Dank des Führers ausgesprochen.

am 10. Juli: der Lehrer Wilhelm Müller.

Für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihm der Dank des Führers ausgesprochen.

am 21. Juli: der Hauptwachtmeister der Gendarmerie Rudolf Alexander.

am 7. Sept.: die Lehrerin Franziska Zikesch.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihr der Dank des Führers ausgesprochen.

wurde in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 29. Juli: der Lehrer August auf dem Kampfe.

am 28. August: der Werkmeister Friedrich May;

am 2. September: die Oberassistentin Sophie Fischer.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

am 7. September: die Lehrerin Hedwig Kubach.

Durch Urkunde des Kommandeurs der Gendarmerie bei der Hessischen Landesregierung

wurden ernannt:

am 9. Juli: der Oberwachtmeister der Gendarmerie Friedrich Seel zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 24. Juli: der Oberwachtmeister der Gendarmerie Rudolf App zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 27. Juli: der Oberwachtmeister der Gendarmerie Konrad Magel zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 3. August: der Wachtmeister der Gendarmerie Wilhelm Jäger zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 5. August: der Oberwachtmeister der Gendarmerie Erich Wiseman zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 8. August: der Oberwachtmeister der Gendarmerie Jakob Antnes zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie.

am 26. August: die Wachtmeister der Gendarmerie Jakob Reubold und Georg Berges zu Oberwachtmeistern der Gendarmerie, der Oberwachtmeister der Gendarmerie Philipp Pharo zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie;

am 28. August: der Oberwachtmeister der Gendarmerie Erich Diezemann zum Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie.

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 8. Juli: der Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie Philipp Fischer zum Hauptwachtmeister der Gendarmerie.

Durch Urkunde des Polizeidirektors in Gießen

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 16. Juli: der außerplanmäßige Polizeiassistent Heinrich Kraushaar zum Polizeiassistenten.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 22. August: der Polizeiamtsgelhilfe Jakob Pflug zum Vollziehungsbeamten;

am 29. Aug.: der außerplanmäßige Polizeiassistent Rudolf Feddeler zum Polizeiassistenten.

Sterbefälle

Gestorben sind:

November 1941:

am 5. der Polizeimajor a. D. Wilhelm Hertel aus Darmstadt-Eberstadt.

Mai 1942:

- am 7. der Hauptlehrer Heinrich Inderthalaus Großen-Buseck;
- am 8. der Revierförster a. D. Georg Heinrich Spamer aus Vadenrod;
- am 17. der Meister der Gendarmerie Wilhelm Schmitt aus Schlit;
- am 22. der techn. Assistent a. D. Friedrich Cardung in Darmstadt, der Kommunalforstwart a. D. Johann Philipp Ganser aus Bickenbach a. d. Bergstr.;
- am 24. der Kommunalforstwart a. D. Ludwig Römer aus Allertshausen;
- am 25. die technische Lehrerin a. D. Margareta Stappel aus Bürstadt, Kreis Worms;
- am 28. der Hauptwachmeister der Gendarmerie a. D. Philipp Höbel aus Sprendlingen, Kreis Offenbach;
- am 30. der Lehrer a. D. Reinhold Weinmann zu Wallertheim, Kreis Alzey.
- am 31. der Polizeimeister a. D. Franz Weiler aus Bensheim a. d. B.

Juni 1942:

- am 9. der Min.-Amtsobergehilfe a. D. Karl Fiedler aus Darmstadt-Eberstadt;
- am 11. der Seminarlehrer a. D. Karl Emil Müller aus Friedberg;
- am 14. der Lehrer a. D. Philipp Traub aus Heppenheim a. d. W.;
- am 22. der Lehrer a. D. Ernst Adolf Kratz in Darmstadt, der Lehrer a. D. Alois Gärtner in Ludwigshafen (Rhein);
- am 23. der Studiendirektor a. D. Georg Luley aus Bad Wimpfen a. B.;
- am 24. der Rektor a. D. Richard Karner zu Heidesheim, Kreis Bingen;
- am 27. der Lehrer Heinrich Weil aus Offenbach am Main;
- am 28. die Lehrerin a. D. Marie Eleonore Köttling aus Freiburg i. Br.;
- am 30. der Min.-Reg.-Sekretär a. D. Adam Klöb aus Darmstadt, der Vermessungsinspektor Franz Becker aus Worms.

Juli 1942:

- am 1. der Oberrechnungsrat Karl Hahn in Darmstadt;
- am 2. der Kreisschulrat a. D. Otto Kinkel aus Gießen;
- am 3. der Polizeihauptwachmeister a. D. Joh. Heinrich Lehmann aus Mainz, der Gendarmeriemeister a. D. Hermann Suchland aus Gießen, der Hauptlehrer Jakob Herter in Hamm, Kreis Worms;

- am 7. im Reservelazarett II in Fulda: der Vermessungsinspektor Heinrich Rudolph zu Lauterbach;
- am 8. der Polizeihauptwachmeister a. D. Oswald Dörr in Mainz-Mombach, der Lehrer a. D. Jakob Thierolf zu Offenbach a. M., der Oberrechnungsrat a. D. Valentin Franz in Darmstadt;
- am 9. der Lehrer Albrecht Klinkerfuß zu Groß-Gerau;
- am 10. der Lehrer a. D. Wilhelm Hoffarth aus Dieburg;
- am 11. die Handarbeitslehrerin a. D. Christine Keilbach aus Mainz;
- am 14. der Lehrer a. D. Philipp Herweck in Darmstadt, der Gendarmerieinspektor a. D. Georg Spamer zu Friedberg;
- am 16. der Lehrer a. D. Hermann Roth zu Gießen;
- am 19. der Hauptstaatskassier a. D. Reinhard Magel zu Affhöllerbach;
- am 21. der Gendarmerieinspektor a. D. Johannes Jöst aus Mainz.
- am 23. der Studienrat a. D. Valentin Schorn zu Darmstadt;
- am 24. der Lehrer Dr. Heinr. Anton Bullmann zu Usenborn, Kreis Büdingen;
- am 30. der Gend.-Meister a. D. Adolf Stöckler zu Mainz.

August 1942:

- am 2. der Ministerialrat a. D. Dr. Georg Johann Paul Heyl zu Darmstadt;
- am 8. der Förster a. D. Wilhelm Weiß zu Hering, Kreis Dieburg;
- am 11. der Regierungsinspektor Friedrich Kammer zu Darmstadt;
- am 13. der Institutsgehilfe a. D. Georg Heinrich Müller in Neuwied;
- am 15. die Lehrerin a. D. Anna Krastel zu Halle an der Saale;
- am 19. der Lehrer a. D. Georg Weber in Dieburg (Hessen);
- am 26. der Studienrat Prof. Friedrich Schadin Darmstadt.

Namensänderungen

Die Anna Speckhardt, geboren am 20. März 1923 in Steigerts (Gemeinde Ober-Beerbach), wohnhaft in Seeheim, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Beilstein.

Margaretha Gabelmann, geboren am 7. Februar 1922 in Lindenfels, wohnhaft in Bensheim, Frenaystraße 27, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Geis.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Inhalt: Ehrentafel. S. 55. — Teil I: Bekanntmachung, die Durchführung der Verordnung über Kennkarten vom 22. 7. 1938 (RGBl. I S. 913) betreffend. S. 57. — Bekanntmachung, Neueinteilung der Zollamtsbezirke betreffend. S. 57. — Teil II: Öffentliche Belobigungen. S. 57. — Personalnachrichten. S. 57.



Für Führer und Reich blieben auf dem Felde der Ehre:

Arkularius, Hermann, Hilfsförster (Rev.-Försteranwärter) beim Forstamt Eichelsdorf, als Unteroffizier infolge Kriegsverwundung am 12. 4. 1942 im Osten verstorben.

Bär, Adam, Lehrer an der Volksschule zu Langen-Brombach (Kr. Erbach), als Unteroffizier am 3. 7. 1942 im Osten gefallen.

Bender, Rudolf, Hilfsförster beim Forstamt Grebenhain (Oberh.), als Unteroffizier am 16. 4. 1940 an den Folgen einer in Polen erlittenen Verwundung verstorben.

Bernhard, Wilhelm, Angestellter beim Staatl. Gesundheitsamt in Alsfeld, als Obergefreiter am 21. 7. 1942 im Osten gefallen.

Bing, Heinrich, Anwärter für den gehobenen Forstdienst aus Schotten, als Feldweibel an den Folgen einer im Osten erlittenen Verwundung am 21. 5. 1942 verstorben.

Böcher, Ernst, Waschanstaltsarbeiter bei der Verwaltung der Universitätsklinik in Gießen, als Obergefreiter an den Folgen einer im Felde erlittenen Verwundung am 7. 9. 1942 verstorben.

Drohmann, Adolf, Lehrer an der Volksschule zur Kefenrod (Kreis Büdingen), als Unteroffizier am 15. 5. 1942 im Osten gefallen.

Fey, Christian, Straßenwärter beim Hess. Straßenbauamt Gießen, als Unteroffizier am 7. 8. 1942 gefallen.

Fröhlich, Otto, Lehrer an der Volksschule zu Hähnlein (Kreis Darmstadt), als Soldat infolge Kriegsverwundung in einem Lazarett am 16. 6. 1942 im Osten verstorben.

Fuhr, Wilhelm, Lehrer an der Volksschule zu Appenrod (Kreis Alsfeld), als Obergefreiter am 17. 5. 1942 in einem Kriegslazarett im Osten verstorben.

Grebner, Hans, außerplanmäßiger Lehrer an der Volksschule zu Udenheim (Kreis Alzey), als Sanitätsobersoldat an den Folgen einer im Osten erlittenen Verwundung am 15. 5. 1942 verstorben.

Grün, Kurt, Techn. Angestellter beim Feldbereinigungsamt Darmstadt, als Gefreiter an den Folgen einer schweren Kriegsverwundung am 10. 7. 1942 im Osten verstorben.

Hamel, Karl, Revierförster zu Hainbach (Kreis Alsfeld), als Obergefreiter am 1. 9. 1942 infolge Kriegsverwundung verstorben.

Jakob, Anton, Straßenwärter beim Hess. Straßenbauamt Bensheim a. d. B., als Gefreiter am 21. 11. 1941 gefallen.

- Jüngst, Otto**, wissenschaftl. Assistent am Hochschulinstitut für Leibesübungen in Gießen, als Leutnant und Kompanieführer am 5. 7. 1942 im Osten gefallen.
- Kirchner, Fritz**, Rektor an der Volksschule zu Alsfeld (Oberh.), als Unteroffizier am 25. 6. 1942 im Osten gefallen.
- Kratz, Friedrich**, Regierungsrat bei der Hessischen Landesregierung in Darmstadt, als Unteroffizier infolge Verwundung in einem Feldlazarett am 31. 8. 1942 verstorben.
- Kröll, Richard**, außerplanmäßiger Revierförster beim Forstamt Wald-Michelbach, als Gefreiter am 11. 7. 1942 in Frankreich tödlich verunglückt.
- Kropp, Hans**, Angestellter bei der Abteilung VII der Hessischen Landesregierung, als Soldat am 1. 8. 1942 in einem Heidelberger Lazarett verstorben.
- Lehr, Dr., Heinrich**, Studienassessor an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, als Unteroffizier am 7. 8. 1942 gefallen.
- Lind, Wilhelm**, außerplanmäßiger Lehrer an der Volksschule zu Schadenbach (Kreis Alsfeld), als Leutnant am 9. 7. 1942 im Osten gefallen.
- Möbus, Christian**, außerplanmäßiger Lehrer an der Volksschule zu Stein-Bockenheim (Kreis Alzey), als Obergefreiter in einem Feldlazarett im Osten am 21. 5. 1942 verstorben.
- Netterdon, Fritz Jakob**, Brückenaufseher beim Wasserstraßenamt Mainz, Dienstort Nierstein, als Soldat am 7. 6. 1942 im Osten gefallen.
- Ohlemutz, Dr. phil., Erwin**, Hilfsassistent bei dem Archäologischen Institut der Universität Gießen, als Oberleutnant und Kompanieführer am 19. 8. 1942 im Osten gefallen.
- Pfeifer, Adam**, Waldwärter beim Forstamt Lörzenbach, als Obergefreiter am 2. 8. 1942 im Osten gefallen.
- Röhm, Jakob**, Lehrer an der Volksschule zu Gießen, als Soldat am 4. 7. 1942 im Osten gefallen.
- Roth, Gustav**, Studienassessor an der Hermann-Göring-Schule, Oberschule für Jungen in Mainz, als Gefreiter am 6. 6. 1942 in Afrika gefallen.
- Schmidt, Ludwig**, Forstlehrling beim Forstamt Eichelsdorf, als Unteroffizier am 11. 4. 1942 an den Folgen von Fleckfieber im Osten verstorben.
- Schmitt, Hans**, Studienassessor an der Oberschule für Jungen zu Nidda, als Unteroffizier am 9. 7. 1942 im Osten gefallen.
- Schmitz, Hugo**, Forstreferendar aus Trier, als Leutnant und Kompanieführer am 14. 5. 1942 im Osten gefallen.
- Schott, Friedrich**, Verm.-techn. Angestellter beim Feldbereinigungsamt Alsfeld, als Obergefreiter am 29. 5. 1942 im Osten gefallen.
- Senner, Karl Ferdinand**, Waldfacharbeiter beim Forstamt Lorsch, als Soldat am 1. 8. 1942 im Osten gefallen.
- Waidner, Richard**, Angestellter bei der Landeshauptkasse in Darmstadt, als Unteroffizier am 23. 5. 1942 im Osten gefallen.
- Walt, August**, Forstreferendar aus Büdingen, als Oberleutnant am 1. 7. 1941 im Osten gefallen.
- Weiß, Philipp**, außerplanmäßiger Revierförster beim Forstamt Kelsterbach, als Gefreiter am 18. 10. 1941 im Osten gefallen.
- Zeller, Heinrich**, Studienassessor an der Oberschule für Jungen in Aufbauform in Alzey, als Schütze am 14. 6. 1942 im Osten gefallen.

Deutschlands Helden sind uns stets allgegenwärtig!

Darmstadt, den 6. Oktober 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Teil I

**Bekanntmachung,
die Durchführung der Verordnung über Kennkarten
vom 22. 7. 1938 (RGBl. I S. 913) betreffend.**

Vom 23. September 1942.

Auf Grund der durch RdErl. des RF//uChdDtPol. i. RMdJ. vom 23. 7. 1942 — S II B 3 Nr. 2464/42 — 459 — erteilten Ermächtigung werden mit Wirkung vom 15. 10. 1942 die Bürgermeister als Ortspolizeibehörden der Gemeinden

Bad Wimpfen, Bingen, Bürstadt, Bugbach, Groß-Gerau, Heppenheim, Kelsterbach, Lampertheim, Lorsch, Osthofen, Rüsselsheim, Viernheim u. Vilbel mit der Ausstellung von Kennkarten beauftragt.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 2 Abs. (3) a. a. O.

Darmstadt, den 23. September 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung

Reiner

Bekanntmachung,

Neueinteilung der Zollamtsbezirke betreffend.

Vom 25. September 1942.

Zum 1. Oktober 1942 sind die ZÄ. Heppenheim im HZA.-Bezirk Darmstadt, Bad Nauheim, Lauterbach, Nidda im HZA.-Bezirk Gießen, Groß-Gerau im HZA.-Bezirk Mainz, Reinheim im HZA.-Bezirk Offenbach und Alzey im HZA.-Bezirk Worms aufgehoben worden.

Die bisherigen Bezirke der aufgehobenen ZÄ. sind zugeteilt:

Heppenheim dem ZA. Bensheim,
Bad Nauheim und Nidda dem ZA. Friedberg,
Lauterbach dem HZA. Gießen,
Groß-Gerau dem HZA. Mainz,
Reinheim dem ZA. Groß-Umstadt,
Alzey dem HZA. Worms.

Darmstadt, den 25. September 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung IV (Finanzverwaltung)

Teil II**Öffentliche Belobigungen.**

Der Franz Koch in Ingelheim hat am 18. Juni 1941 ein Kind vom Tode des Ertrinkens aus der Selz gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Zugleich wurde dem Retter eine Geldbelohnung gewährt.

Darmstadt, den 23. September 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Der Schüler Adam Stalf in Fürth hat am 12. Januar 1942 einen fünfzehnjährigen Jungen vom Tode des Ertrinkens aus einem Weiher in der Gemarkung Fürth gerettet. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Darmstadt, den 23. September 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Personalmeldungen**Durch Urkunde des Führers**

wurden ernannt:

am 28. Juli: der Regierungsrat Wilhelm Seibert zum Oberregierungsrat;

am 13. August: der Regierungsmedizinalrat Dr. Ernst Axt zum Regierungs- und Medizinalrat.

Durch Urkunde des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft

wurde ernannt:

am 7. September: der Vermessungsoberinspektor Johann Hahn zum Regierungsamtmann.

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 14. September: die Vermessungsinspektoren Heinrich Ackermann, Peter Andres, Wilhelm Friedrich Bückner, Peter Feldmann,

Johannes-Ludwig Jäger, Eduard Schäfer zu Vermessungsoberinspektoren, der Verwaltungssekretär Heinrich Jakob zum Verwaltungsobersekretär;

am 18. September: der Ministerialoberrevisor Hermann Glanz zum Regierungsoberinspektor, der Vermessungsinspektor Ludwig Hartmann zum Vermessungsoberinspektor, der Vermessungsinspektor Hermann Karl Höhnel zum Ministerialoberrevisor, der Kassensekretär Otto Luft zum Kassenobersekretär, der Lehrer, Studienassessor Johann Karl Rees zum Oberschullehrer;

am 22. September: die Verwaltungsassistentin Elisabeth Bauer zur Bauamtssekretärin.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 2. September: der Schulamtsanwärter Georg Pfannemüller zum außerplanmäßigen Lehrer;

am 14. September: der Schulamtsanwärter Emil Blüm zum außerplanmäßigen Lehrer, die Schulamtsanwärterinnen Else Lassen, geb. Tolgjn, und Eva Rehm zu außerplanmäßigen Lehrerinnen.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 4. September: der außerplanmäßige Regierungsbauinspektor Ernst Daum zum Regierungsbauinspektor;

am 7. September: der außerplanmäßige Lehrer Karl Seipp zum Lehrer;

am 9. September: der Hans Bingle zum Direktor der Kreissparkasse Alsfeld;

am 14. September: die außerplanmäßige Lehrerin Maria Meyer zur Lehrerin, die außerplanmäßigen Lehrer Paul Luh, Josef Thinner und Walter Meuer zu Lehrern, die außerplanmäßigen technischen Lehrerinnen Elisabeth Herling, Maria Knapp und Gertrud Rehling zu technischen Lehrerinnen;

am 18. September: der außerplanmäßige Lehrer Wilhelm Schmidt zum Berufsschullehrer, die außerplanmäßigen Lehrer Hermann Janowitz, Hermann Horst, Heinrich Liller, Werner Gimbel, Ludwig Büchler, Hans Zahn, Erich Dieterich, Walter Robert und Karl Rudolph zu Lehrern, die außerplanmäßigen Lehrerinnen Elisabeth Schlapp und Emilie Schubert zu Lehrerinnen, die Schulamtsanwärterin Eva Metzler zur außerplanmäßigen Lehrerin;

am 21. September: der außerplanmäßige Regierungsbauinspektor Georg Neumann zum Re-

gierungsbauinspektor, der außerplanmäßige Lehrer Otto Krüppert zum Lehrer, die außerplanmäßige Lehrerin Elisabeth-Damm zur Berufsschullehrerin.

Namensänderungen

Margarete Ottilie Heinz, geboren am 28. September 1920 in Erzhausen, Kreis Darmstadt, wohnhaft daselbst, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Grösch. Diese Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf den Sohn Friedrich Heinz, geboren am 12. Januar 1942 in Darmstadt.

Katharina Rödel, geboren am 15. Dezember 1922 in Bensheim a. d. B., wohnhaft in Bensheim, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Rob. Diese Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf den Sohn Johannes Dieter Rödel, geboren am 7. Oktober 1941 in Bensheim.

Marie Illig, geboren am 9. Dezember 1919 in Gdern (Kreis Büdingen), wohnhaft in Gelnhaar, Kreis Büdingen, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Volz.

Elisabetha Magold, geboren am 12. September 1919 in Beuern, wohnhaft in Gießen, Bruchstr. 16, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Magerkurtz.

Elise Rack, geboren am 10. August 1916 in Messel, Kreis Darmstadt, wohnhaft in Messel, Adolf-Hitler-Straße 60, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Wolfenstädter. Diese Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf die Tochter Eva Renate Rack, geboren am 4. Juni 1937 in Messel, Kreis Darmstadt.

Die Rosine Hay, geboren am 15. August 1908 in Weiler (Landkreis Ulm), wohnhaft in Darmstadt, Schloßgartenstraße 43, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Gönner.

Der Otto Jud, geboren am 2. Januar 1915 in Altenseelbach (Kreis Siegen), wohnhaft in Friedberg (Hessen), führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Sauer.

Diese Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf die Ehefrau Else Jud, geb. EBinger, geboren am 8. März 1918 in Heppenheim a. d. B. sowie die gemeinsamen Kinder.

Elisabeth Dorothea Marie Weber, geboren am 29. November 1921 in Darmstadt, wohnhaft in Bensheim, Gärtnerweg 32, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen List.

Diese Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf die Tochter Elfriede Elisabeth Weber, geboren am 3. Oktober 1941 in Bensheim.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungsetelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsetelle / Staatsverlag Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1942

Darmstadt, den 20. November 1942

Nr. 13

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung der neuen Fassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze. S. 59.

Teil I

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze.

Vom 4. November 1942.

Auf Grund der Ermächtigung im Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes vom 3. Juli 1942 (Reg.-Bl. S. 40) wird der Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze in seiner jetzt geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Darmstadt, den 4. November 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Hessisches Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetze.

(Neue Fassung auf Grund der Ermächtigung im Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes vom 3. Juli 1942).

Artikel 1

(1) Die Finanzzuweisungen des Reichs werden zwischen dem Land, den Kreisen und den Gemeinden geteilt. Die Kreis- und Gemeindeanteile an den Finanzzuweisungen (Kommunalmasse) zerfallen in:

- a) Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise.
- b) Zuweisungen an einen Ausgleichsstock.

(2) Die Beteiligungszahlen werden jeweils in den Haushaltsgesetzen festgesetzt. Soweit sich durch Ab- und Zugänge bei der Bevölkerungszahl die Finanzzuweisungen des Reichs in einem Rechnungsjahre gegenüber den Finanzzuweisungen für das Rechnungsjahr 1941 erhöhen oder ermäßigen, erhöht oder ermäßigt sich die Kommunalmasse entsprechend.

(3) Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden sind nach einem Schlüssel zu verteilen, der als Merkmale die Größe und die Steuerkraft der Gemeinde sowie die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung (Kinderreichtum) verwendet. Die näheren Vorschriften über die Feststellung des Schlüssels erläßt der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — durch Verordnung mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister.

(4) Von den Schlüsselzuweisungen an die Landkreise wird ein Teil vorweg zur besonderen Förderung steuerschwacher Landkreise verwendet. Der Rest wird unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden verteilt. Die näheren Vorschriften über die Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise trifft die in Absatz 3 erwähnte Verordnung.

Artikel 2

Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen, soweit nicht in anderer Weise gesetzlich über sie verfügt ist, zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.

Artikel 3

(1) Aus dem Aufkommen des Landes an der Sondergebäudesteuer für 1938 und folgende Rechnungsjahre wird ein Gemeindeanteil abgezweigt (Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Abänderung des Sondergebäudesteuergesetzes vom 19. Februar 1938, Reg.-Bl. S. 13).

(2) Der Gemeindeanteil beträgt 20 v. H. des Aufkommens. Die Verteilung unter die Gemeinden erfolgt nach den Sollbeträgen für das Rechnungsjahr 1937, soweit sie bis zum Ende dieses Rechnungsjahres festgestellt worden sind. Erlassene und niedergeschlagene Beträge dürfen an den Sollbeträgen nicht gekürzt werden.

Artikel 4

(1) Die Land- und Stadtkreise erheben zur Grunderwerbsteuer einen Zuschlag von zwei vom Hundert

des steuerpflichtigen Wertes. Sie erhalten den Zuschlag von den Grundstücken, die innerhalb ihres Bezirkes gelegen sind. Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Land- oder Stadtkreise, so wird der Zuschlag nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile verteilt, die in den einzelnen Land- oder Stadtkreisen liegen. Die näheren Vorschriften über die Verteilung erläßt der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

(2) In den Fällen des § 13 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) berechnet sich der Zuschlag (Absatz 1 Satz 1) nach § 38 des Finanzausgleichsgesetzes in der auf Grund des § 20 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 geltenden neuen Fassung.

Artikel 5

(1) Die Land- und Stadtkreise erheben eine Wertzuwachssteuer von den in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücken.

(2) Die Erhebung erfolgt auf Grund von Satzungen, die der Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — bedürfen. Die Landesregierung erläßt eine Mustersatzung. Sie kann vorschreiben, daß die Mustersatzung ganz oder in bestimmten Teilen unverändert in die Satzung zu übernehmen ist.

(3) Die Mustersatzung trifft Vorschriften über die Verwaltung der Wertzuwachssteuer. Für das Strafrecht und das Strafverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(4) Die Reichs- und Staatsbehörden, die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die öffentlichen Notare haben der Steuerstelle des Kreises die zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Rechtsvorgänge mitzuteilen, die eine Wertzuwachssteuerpflicht begründen können.

Artikel 6

(1) Die Land- und Stadtkreise erheben eine Jagd- und Fischereisteuer für die Ausübung des Jagd- und Fischereirechtes innerhalb ihres Bezirkes.

(2) Erstreckt sich ein Jagd- und Fischereibeizirk über mehrere Land- oder Stadtkreise, so wird das Steueraufkommen unter die beteiligten Land- oder Stadtkreise verteilt. Für die Erhebung und Verteilung ist zwischen den beteiligten Land- oder Stadtkreisen eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

(3) Artikel 5 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Das Jagd- und Fischereisteuergesetz vom 23. Februar 1937 (Reg.-Bl. S. 41) wird aufgehoben.

Artikel 7

Anstelle einer Schankerlaubnissteuer fließt den Land- und Stadtkreisen das Aufkommen an Landesgebühren nach Nummer 16 des Verwaltungsgebüh-

renverzeichnis zum Landesgebührengesetz vom 20. Juni 1936 (Reg.-Bl. S. 37) zu. Die näheren Vorschriften über das Verfahren erläßt der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

Artikel 8

(1) Soweit die Schlüsselzuweisungen und die sonstigen Einnahmen den Bedarf eines Landkreises nicht decken, ist der verbleibende Betrag auf die Gemeinden sowie die gemeindefreien Grundstücke und Gutsbezirke (selbständigen Gemarkungen, gemarkungsselbständigen Grundbesitz) nach einheitlichen Grundsätzen umzulegen.

(2) Die Umlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden sowie die gemeindefreien Grundstücke und Gutsbezirke (selbständigen Gemarkungen, gemarkungsselbständigen Grundbesitz) geltenden Steuermeßbeträge der Grundsteuer, der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und der Bürgersteuer für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Hundertsätze (Umlagesätze), die von den Meßbeträgen der einzelnen Steuerarten erhoben werden, können verschieden hoch sein. Dabei darf jedoch der Umlagesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht höher sein als der Umlagesatz für die Grundsteuer von den Grundstücken. Die Umlagesätze bedürfen der Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung —.

(3) Der Berechnung der Umlage werden zugrunde gelegt:

a) bei der Grundsteuer:

die Steuermeßbeträge, die bis zum Schluß des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzt worden sind, soweit sie für das vorangegangene Rechnungsjahr gelten, sowie die Steuermeßbeträge, die im vorangegangenen Kalenderjahr für ein früheres Rechnungsjahr festgesetzt worden sind;

b) bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital:

die in dem vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Steuermeßbeträge ohne Rücksicht darauf, für welches Rechnungsjahr sie gelten;

c) bei der Bürgersteuer:

die im vorangegangenen Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzten und dem Lohnabzug zugrunde gelegten Steuermeßbeträge.

Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — kann im Verwaltungswege bestimmen, daß an Stelle des Kalenderjahres abweichende Zeiträume zugrunde gelegt werden. Er kann auch bestimmen, daß an die Stelle der zuvor unter Buchstabe c getroffenen Regelung für die Zeit vom Rechnungsjahre 1943 an eine andere Regelung tritt.

(4) Bei Gemeinden, die Gewerbesteuerzuschüsse leisten oder empfangen, werden die Gewerbesteuermeßbeträge nach Ertrag und Kapital

nach näherer Bestimmung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — ermäßigt oder erhöht.

(5) Die Meßbeträge der Bürgersteuer sind in Gemeinden, in denen die Bürgersteuer nicht oder mit einem geringeren Betrag als 0,50 RM. je Einwohner erhoben wird, mit 0,50 RM. je Einwohner anzusetzen.

(6) Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem Maße einzelnen Teilen des Kreises zugute kommen, kann mit Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — für diese Teile eine entsprechende Mehrbelastung erfolgen.

Artikel 9

(1) Das Land erhebt von den Land- und Stadtkreisen Umlagen nach den Abschnitten III und IV der Grundsätze vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1352). Die Absätze 2 bis 6 des Artikels 8 finden entsprechende Anwendung.

(2) Durch die Umlagen sind 75 v. H. des Zuschußbedarfs des Landes auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege (einschließlich der Landes-Heil- und Pflegeanstalten, der Landes-Alters- und Pflegeheime, der Blinden- und Gehörlosenschulen), des Hebammenwesens, des Turn- und Sportamtes sowie des Straßenbaues abzudecken.

(3) Die Umlagen sind mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März fällig. Die am Fälligkeitstage nicht entrichteten Umlagebeträge können gegen fällige Leistungen des Landes aufgerechnet werden.

Artikel 10

Zu den Kosten der Unterhaltung und Einrichtung staatlicher Gesundheitsämter (§ 4 des Reichsgesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 — RGBl. I S. 531 —) haben die Land- und Stadtkreise, für deren Bezirk ein staatliches Gesundheitsamt errichtet worden ist, einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Beitrag zu leisten. Der auf einen Einwohner entfallende Betrag wird für jedes Rechnungsjahr im Haushaltsgesetz festgesetzt; er ist für Stadtkreise höher als für Landkreise zu bemessen.

Artikel 11

(1) Anstelle der bisherigen Anteile an der Kraftfahrzeugsteuer erhalten:

- a) die Land- und Stadtkreise für die Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung 180 RM.
- b) die Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern für die Unterhaltung von Ortsdurchfahrten im Zuge von
 - aa) Reichsstraßen oder Landstraßen I. Ordnung 500 RM.

bb) Landstraßen II. Ordnung 250 RM. je km Straßenlänge. Die hierzu erforderlichen Mittel werden dem Ausgleichsstock entnommen.

(2) Solange das Land die Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung für die Träger der Straßenbaulast besorgt, haben diese dem Lande dafür Ersatz zu leisten.

(3) Die Durchführungsbestimmungen vom 12. Juli 1935/7. Juli 1936 (Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 66/1935 und Nr. 80/1936) zur Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 12. Februar 1935 (RGBl. I S. 181) werden aufgehoben.

Artikel 12

Die Gemeinden erhalten für jeden von der Aufsichtsbehörde bestätigten, überwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigten kommunalen Polizeivollzugsbeamten einen Zuschuß von jährlich 3000 RM. aus dem Ausgleichsstock.

Artikel 13

Die Gemeinden erheben im Bedarfsfalle die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

Artikel 14

(1) Die Gemeinden erheben für das Halten von Hunden innerhalb ihrer Gemarkung eine Steuer (Hundesteuer). Solange keine reichsrechtliche Regelung der Hundesteuer erfolgt, wird sie nach den Vorschriften des Hundesteuergesetzes vom 15. Oktober 1921 (Reg.-Bl. S. 273) in der Fassung der zu seiner Abänderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen und zu erlassenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben.

(2) In den gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken (selbständigen Gemarkungen, dem Gemarkungsselbständigen Grundbesitz) tritt an die Stelle der Gemeinde der Kreis.

Artikel 15

Das Land verzichtet zu Gunsten der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf die Erhebung einer Vergnügungssteuer. In den gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken (selbständigen Gemarkungen, dem Gemarkungsselbständigen Grundbesitz) haben die Kreise die Vergnügungssteuer zu erheben.

Artikel 16

Soweit auf das Land für seine Gemeinden (Gemeindeverbände) Anteile an Verwaltungskostenzuschüssen der Reichsbetriebe und der Deutschen Reichsbahn nach §§ 8 ff. des Reichsgesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925

(RGBl. I S. 252) entfallen, wird deren Verteilung auf die in Betracht kommenden Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Maßgabe der reichsrechtlichen Vorschriften durch den Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — geregelt.

Artikel 17

(1) Das Land darf den Gemeinden und Kreisen neue Aufgaben nur zuweisen, wenn es gleichzeitig

für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend bei wesentlicher Erweiterung bereits bestehender Aufgaben.

Artikel 18

Mit Ausführung dieses Gesetzes ist der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — beauftragt.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle/Staatsverlag Darmstadt, Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1942

Darmstadt, den 26. November 1942

Nr. 14

Inhalt: Teil I: Verordnung, Änderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3) betreffend. S. 63. — Verordnung, die vorübergehende Außerkraftsetzung der Verordnung zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen betreffend. S. 63. — Bekanntmachung, Vereinigung der Standesamtsbezirke Burgbracht und Bös-Gesäß zu einem gemeinsamen Standesamtsbezirk Burgbracht betreffend. S. 63. — Teil II: Personalmeldungen. S. 64.

Teil I

Verordnung,

Änderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3) betreffend.

Vom 23. Oktober 1942.

Die Verordnung, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken betreffend, vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3), abgeändert durch Bekanntmachung vom 12. August 1933 (Reg.-Bl. S. 193), und durch die Verordnungen vom 24. Juli 1939 (Reg.-Bl. S. 121), vom 22. März 1941 (Reg.-Bl. S. 13), vom 4. August 1941 (Reg.-Bl. S. 77) und vom 20. Oktober 1941 (Reg.-Bl. S. 98), wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- „1. In Orten mit 2 und mehr Apotheken beginnt der Dienst in den Apotheken vormittags um 8 Uhr. Bis zu dieser Zeit sind dienstbereit die Nachtdienstapotheken.
2. In Orten mit 2 und mehr Apotheken sind alle Apotheken in der Zeit von 12.30 bis 14.30 Uhr, also für die Dauer von 2 Stunden, geschlossen zu halten. Während dieser Zeit sind dienstbereit die Nachtdienstapotheken.
3. In Orten mit 2 und mehr Apotheken sind alle Apotheken am Mittwochnachmittag ab 13 Uhr zu schließen; ausgenommen sind jene Apotheken, die vom Mittwoch auf Donnerstag den Nachtdienst versehen.
4. In Orten mit nur 1 Apotheke beginnt die Dienstzeit vormittags um 9 Uhr. Während der Mittagszeit darf die Apotheke 3 Stunden geschlossen gehalten werden, muß aber für dringende Fälle jederzeit dienstbereit sein. Eine Zusatzgebühr darf nicht erhoben werden.
5. Die Apotheken schließen einheitlich abends um 19 Uhr. Ab dieser Zeit sind dienstbereit die Nachtdienstapotheken.

Abgesehen von vorstehenden Ausnahmen müssen die Apotheken stets dienstbereit sein.“

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1942 in Kraft.

Darmstadt, den 23. Oktober 1942

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Verordnung,

die vorübergehende Außerkraftsetzung der Verordnung zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen betreffend.

Vom 29. Oktober 1942.

Die Verordnung zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen vom 16. September 1938 (Hess. Reg.-Bl. S. 91, Anzeiger der Hess. Landesregierung Nr. 131 vom 21. Sept. 1938) wird für die Dauer der Wintermonate 1942/1943 außer Kraft gesetzt.

Darmstadt, den 29. Oktober 1942

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Bekanntmachung,

Vereinigung der Standesamtsbezirke Burgbracht und Bös-Gesäß zu einem gemeinsamen Standesamtsbezirk Burgbracht betreffend.

Vom 31. Oktober 1942.

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) und § 91 Abs. 2 der 1. Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533) werden die Standesamtsbezirke Burgbracht und Bös-Gesäß mit Wirkung vom 1. Januar 1943 zu einem gemeinsamen Standesamtsbezirk Burgbracht vereinigt. Die Führung der Standesamtsgeschäfte wird der Gemeinde Burgbracht übertragen.

Darmstadt, den 31. Oktober 1942

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Teil II

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

am 26. August: der Regierungs- und -baurat Friedrich Holz zum Oberregierungs- und -baurat;

am 14. September: der Oberforststrat Otto Schwiender zum Landforstmeister;

am 26. September: der Oberlandmesser Johannes Kautzmann zum Vermessungsrat, der Oberstudiendirektor August Beck zum Oberschulrat, der Regierungsrat Karl Hermann zum Oberregierungsrat;

am 9. Oktober: der Regierungsrat Ludwig Kampf zum Oberregierungsrat, der Studienrat Friedrich Schütz zum Oberstudiendirektor.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 14. September: die Studienassessoren Hans Feick, Dr. Johann Frey, Hans Müller, Dr. Julius Simon, Karl Schmidt (z. Zt. im Wehrdienst), Karl Gleiser und Karl Helm zu Studienräten;

am 26. September: der Studienassessor Ludwig Lippert zum Studienrat, der Dozent Dr. Kurt Neumann zum ordentlichen Professor;

am 9. Oktober: der Studienassessor Dr. Wilhelm Kraus zum Studienrat.

wurde in den Ruhestand versetzt:

am 14. September: der Gewerberat Dipl.-Ing. Martin Giovannini.

Dem Genannten wurde für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers ausgesprochen.

Durch Urkunde des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

wurde ernannt:

am 1. September: der Bibliotheksassessor Dr. Arthur Fink zum außerplanmäßigen Beamten.

Durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen

wurden ernannt:

am 18. August: der Vermessungsinspektor Willi Löw zum Vermessungsoberinspektor;

am 14. September: der Regierungsassistent Otto Gerber zum Regierungssekretär.

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 14. September: die Vermessungsinspektoren Philipp Ripper und Valentin Sommer zu Vermessungsoberinspektoren, die Regierungsbau-

inspektoren Heinrich Schutt, Ernst Kripp und Otto Vogt zu Regierungsoberbauinspektoren;

am 18. September: der Regierungsbauinspektor Hermann Stoffel zum Regierungsoberbauinspektor;

am 21. September: der Forstreferendar Hans Heldmann zum Forstassessor;

am 22. September: die Verwaltungssekretäre Georg Hamann und Franz Lotz zu Verwaltungsobersekretären; der Lehrer Karl Hünicke (z. Zt. im Wehrdienst) zum Konrektor, der Bauamtsassistent Heinrich Ockel zum Bauamtssekretär;

am 24. September: der Regierungsinspektor Heinrich Loos zum Verwaltungsoberinspektor, der Ministerialamtsgehilfe Heinrich Bauer zum Oberbotenmeister;

am 26. September: die Vermessungsinspektoren Georg Arzt und Friedrich Götz zu Vermessungsoberinspektoren;

am 3. Oktober: der Vermessungsinspektor Heinrich Zeiger zum Vermessungsoberinspektor, die Vermessungssekretäre Johann Heinrich Leonhard Reuter und Adolf von der Heid zu Regierungsobersekretären, die Lehrer Jakob Schultheis (z. Zt. im Wehrdienst), Wilhelm Alles und Jakob Heil zu Hauptlehrern, der Regierungsbauinspektor Wilhelm Schäfer zum Regierungsoberbauinspektor;

am 9. Oktober: der Hauptwachtmeister der Gendarmerie Wilhelm Maurer zum Meister der Gendarmerie, der Werkmeister Eduard Mommert zum Technischen Assistenten;

am 15. Oktober: die Hauptwachtmeister der Gendarmerie Friedrich Steitz, Eugen Kollmer, Karl Kipper und Franz Adler zu Meistern der Gendarmerie, der Verwaltungssekretär Ludwig Wehrum (z. Zt. im Wehrdienst) zum Regierungsobersekretär, der Lehrer Wilhelm Hölzinger zum Hauptlehrer, der Regierungssekretär Friedrich Pfeffer zum Regierungsobersekretär, der Regierungsbauinspektor Georg Stenner zum Regierungsoberinspektor;

am 21. Oktober: der Lehrer Karl Schmalz zum Konrektor;

am 27. Oktober: die Verwaltungsassistentin Anna Schuster zur Verwaltungssekretärin;

am 29. Oktober: der Meister der Gendarmerie (Gendarmerie-Abteilungsführer i. V. D.) Ludwig Eckstein zum Bezirks-Leutnant der Gendarmerie, der Lehrer Heinrich Kalkhof zum Rektor, der Verwaltungssekretär Hermann Weidemann zum Verwaltungsobersekretär.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 26. September: die Schulamtsanwärterin Paula Bachmann zur außerplanmäßigen Lehrerin;

am 3. Oktober: die Schulamtsanwärterin Katharina Schmidt zur außerplanmäßigen Lehrerin;
 am 15. Oktober: die Schulamtsanwärterin Sigrid Haserick zur außerplanmäßigen Lehrerin;
 am 27. Oktober: der Schulamtsanwärter Reinhold Bläß zum außerplanmäßigen Lehrer;
 am 29. Oktober: der Schulamtsanwärter Wilhelm Petri zum außerplanmäßigen Lehrer.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 22. September: die außerplanmäßige technische Lehrerin Erna Schäfer zur technischen Lehrerin, der außerplanmäßige Lehrer Heinrich Hildenbrandt zum Lehrer;

am 26. September: der außerplanmäßige Lehrer Christian Hannemann (z. Zt. im Wehrdienst) zum Lehrer;

am 3. Oktober: der außerplanmäßige Lehrer Friedrich Vogel (z. Zt. im Wehrdienst) zum Lehrer, der außerplanmäßige Lehrer Friedrich Klöpp (z. Zt. im Wehrdienst) zum Berufsschullehrer;

am 7. Oktober: die außerplanmäßigen Lehrer Richard Wenzel, Karl Weber und Heinrich Dornbach (z. Zt. im Wehrdienst) zu Lehrern;

am 9. Oktober: der außerplanmäßige Lehrer Peter Geiberger zum Berufsschullehrer;

am 21. Oktober: die außerplanmäßige Lehrerin Elisabeth Hanst zur Lehrerin, die außerplanmäßigen Lehrer Wilhelm Kramer und Georg Schanz zu Lehrern;

am 29. Oktober: der außerplanmäßige Lehrer Josef Seuffert zum Lehrer.

wurden entlassen auf eigenen Antrag:

am 9. September: der Sparkassendirektor Hans Bingel aus dem Dienst der Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg in Groß-Umstadt;

am 3. Oktober: die außerplanmäßige technische Lehrerin Margarete Pflästerer, geb. Kaltsch.

wurden versetzt in gleicher Dienst Eigenschaft:

am 22. September: die Lehrerin Margarete Goedecke, bisher an der Volksschule zu Lauter, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lich, Kreis Gießen;

am 25. September: der Lehrer Johann Koch an der Volksschule zu Mainz-Bischofsheim in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eichelsachsen, Kr. Büdingen, der Forstmeister Walter Schmidt an die Abteilung V (Forstverwaltung) der Hessischen Landesregierung;

am 3. Oktober: der Gewerbelehrer Wilhelm Geiger, bisher an der Berufsschule zu Nidda, in die Stelle eines Gewerbelehrers an der Berufsschule im Bezirk Büdingen;

am 6. Oktober: der Lehrer Erich Käas an der Volksschule zu Geilshausen in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lang-Göns, Kreis Gießen;

am 7. Oktober: der Lehrer Heinrich Roth zu Lang-Göns in die Stelle eines Alleinstehenden Lehrers an der Volksschule zu Geilshausen, Kreis Gießen;

am 10. Oktober: der Lehrer Artur Gries, bisher an der Volksschule zu Wintersheim, Kreis Mainz, in eine Lehrerstelle an der Schiller-Schule (Volksschule) zu Offenbach a. M.,

alle mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 an;

am 13. Oktober: die technische Lehrerin Gertrud Weigel an der Berufsschule zu Mainz in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Berufsschule im Bezirk Gau-Odernheim, Kreis Alzey, die technische Lehrerin Luise Guyot an der Volksschule zu Schotten in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Volksschule zu Michelstadt, Kreis Erbach;

am 14. Oktober: der Studienrat Dr. Karl Menninger an der Oberschule für Jungen zu Heppenheim in eine Studienratsstelle an der Lange-marck-Schule, Oberschule für Jungen, in Gießen, alle mit Wirkung vom 16. Oktober 1942 an;

am 17. Oktober: der Lehrer Otto Böttcher, bisher an der Volksschule zu Wenings, Kreis Büdingen, in die Stelle eines Ersten Lehrers an der Volksschule zu Langd, Kreis Gießen;

am 27. Oktober: der Lehrer Karl Söhngen, bisher an der Volksschule zu Harbach, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Allendorf (Lahn), Kreis Gießen;

am 29. Oktober: der Lehrer Karl Kreuter, bisher an der Volksschule zu Ulfa, Kreis Büdingen, in die Stelle eines Alleinstehenden Lehrers an der Volksschule zu Hergersdorf, Kreis Alsfeld, der Lehrer Paul Kaltenbach, bisher an der Volksschule zu Michelnaun, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ulfa, Kreis Büdingen, alle mit Wirkung vom 1. November 1942 an.

wurden beauftragt:

am 19. September: mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Rektors an der Bismarck-schule (Volksschule) zu Offenbach, der Lehrer Adolf Paulin, bisher an der Volksschule zu Offenbach, mit Wirkung vom 1. September 1942 an;

am 22. September: mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Hauptlehrers an der Volksschule zu Gau-Bickelheim; Kreis Alzey, der Lehrer Georg Schmitt, bisher an der Volksschule zu Gau-Bickelheim, Kreis Alzey;

am 24. September: mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Rektors an der Vorort-schule (Volksschule) zu Mainz-Bischofsheim: der Konrektor Rudolf Breiter an der Goetheschule (Knaben) zu Mainz,

beide mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 an.

zuerkannt wurde:

am 17. September: dem Landeshauptkassebuchhalter Helmut Schulz gemäß § 28 des Deutschen Beamtengesetzes die Eigenschaft als Beamter auf Lebenszeit.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 7. September: der Maschinenmeister Karl Zöpf;

am 14. September: der Lehrer Joseph Kaiser;

am 21. Oktober: der Lehrer Jakob Mombberger und der Gewerbelehrer Ludwig Rohrbach;

am 29. Oktober: die Lehrerin Katharina Petry.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

Durch Urkunde des Kommandeurs der Gendarmerie bei der Hessischen Landesregierung

wurde ernannt:

am 9. Oktober der Bezirksoberwachtmeister der Gendarmerie Johann Krebiel zum Hauptwachtmeister der Gendarmerie.

Durch Urkunde des Polizeidirektors in Gießen

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 19. Oktober: der Polizeiamtsgehilfe Ludwig Schütgeneder zum Betriebsassistenten.

Sterbefälle

Gestorben sind:

Juli 1940:

am 24. der Kommunalforstwart Heinrich Grün IV. zu Nieder-Ohmen.

Juli 1942:

am 27. der Lehrer Johann Lachmann zu Oberkainsbach.

August 1942:

am 3. der Zeichenoberlehrer a. D. Hermann Schäfer zu Gießen;

am 12. der Oberstudienrat a. D. Prof. Franz Petersohn zu Mainz;

am 13. der Studienrat Karl Flath zu Mainz;

am 22. der Kanzleiinspektor i. R. Heinrich Herpel in Darmstadt;

am 24. der Lehrer Georg Burger zu Lengfeld;

am 29. der Revierförster a. D. Otto Nahr gang zu Queckborn, der Vermessungsrat a. D. Josef Schönberger in Darmstadt.

September 1942:

am 1. der Lehrer Rudolf Riebel zu Viernheim;

am 2. der Revierförster a. D. Karl Herbert zu Andernach a. Rhein;

am 4. der Museumsverwalter Karl Hupe in Darmstadt;

am 8. der Lehrer Christian Kloos zu Heuchelheim (Kreis Gießen);

am 9. der Kanzleiassistent a. D. Friedrich Bitsch zu Darmstadt;

am 10. der Vermessungsinspektor Heinrich Schomber in Worms;

am 11. der Kriminalinspektor a. D. Adam Keil in Worms;

am 12. der Berufsschullehrer Ludwig Schmidt in Offenbach a. M., der Direktor a. D. Philipp Harth in Grünberg (Hessen), der Rechnungsrat Karl Heldmann in Darmstadt;

am 15. der Studienrat Dr. Wilhelm Heymann zu Gießen;

am 17. der Lehrer Dr. Konrad Reidt zu Heuchelheim (Kreis Gießen);

am 18. der Studienrat a. D. Prof. Dr. Wilhelm Wagner in Darmstadt;

am 19. die Lehrerin a. D. Anna Maria Schneider zu Hahnheim (Kreis Mainz);

am 22. der Lehrer Heinrich Hebell zu Fleschenbach (Kr. Lauterbach), der Forstwart a. D. Adam Volk zu Mümling-Grumbach;

am 24. der Polizeiverwaltungsobersassistent a. D. Gustav Albin Seifarth zu Mainz-Zahlbach, der Lehrer a. D. Johannes Metzler in Mainz;

am 27. der Studienrat Dr. Wilhelm Kunkel zu Oppenheim a. Rh.

Namensänderungen

Die Adelheid Ottilie Helene Neubauer, geboren am 16. Mai 1935 in Bad Ems, wohnhaft in Langen, Nördliche Ringstraße 91, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Bär.

Anna Hauck, geboren 14. Mai 1923 in Klein-Krotzenburg (Landkreis Offenbach a. M.), wohnhaft in Klein-Krotzenburg, Hauptstr. 30, führt an Stelle ihres bisherigen Familiennamens den Familiennamen Scherr. Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf den in Klein-Krotzenburg am 26. September 1941 geborenen Sohn Georg Alfred.

Christine Kaffenberger, geboren am 6. Januar 1924 in Elmshausen i. Odw., wohnhaft in Elmshausen i. Odw., führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Reimund.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1942

Darmstadt, den 2. Dezember 1942

Nr. 15

Inhalt: Teil I: Verordnung zur Durchführung von Artikel 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes vom 1. November 1938 (Reg.-Bl. S. 103) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes vom 3. Juli 1942 (Reg.-Bl. S. 40). S. 67.

Teil I

Verordnung

zur Durchführung von Artikel 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes vom 1. November 1938 (Reg.-Bl. S. 103) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes vom 3. Juli 1942 (Reg.-Bl. S. 40).

Vom 11. November 1942.

Auf Grund von Artikel 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes vom 1. November 1938 (Reg.-Bl. S. 103) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes vom 3. Juli 1942 (Reg.-Bl. S. 40) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen folgendes bestimmt:

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

§ 1

Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden werden nach einem für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Schlüssel verteilt, der als Merkmale die Größe und die Steuerkraft der Gemeinde sowie die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung (Kinderreichtum) verwendet.

§ 2

(1) Die Schlüsselzahl, nach der sich die Zuweisung an die einzelne Gemeinde bemißt, wird dadurch gefunden, daß von einer in Reichsmark ausgedrückten Meßzahl, die sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde und der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung bestimmt (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl nicht größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzahl. Die Schlüsselzahlen sind, soweit sie nicht durch vier teilbar sind, auf die nächste durch vier teilbare Zahl nach unten abzurunden.

(2) Der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung stehende Betrag wird nach Verhältnis der Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt. Die einzelne Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung für jedes Rechnungsjahr die Hälfte des Reichsmarkbetrags ihrer Schlüsselzahl. Ergeben sich hierdurch Überschreitungen oder Unterschreitungen des zur Verfügung stehenden Betrags, so wird der

Unterschied dem Ausgleichsstock entnommen bzw. zugeführt. Beträge unter 10 RM. werden nicht ausgeschüttet.

§ 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird berechnet, indem die folgenden Ansätze zusammengezählt und mit der Einwohnerzahl der Gemeinden vervielfacht werden:

a) Hauptansatz. Der Ansatz beträgt für das Rechnungsjahr 1941 für eine Gemeinde	
mit nicht mehr als 1000 Einwohnern	36 RM.
„ 2000 Einwohnern	45 „
„ 5000 „	48 „
„ 10000 „	51 „
„ 25000 „	60 „
„ 50000 „	65 „
„ 100000 oder mehr Einwohnern	70 „

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

b) Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung. Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde

mit nicht mehr als 2000 Einwohnern	24 v. H.
„ 5000 Einwohnern	23 v. H.
„ 25000 „	22 v. H.
„ 50000 oder mehr Einwohnern	20 v. H.

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsäten; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 v. H. nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 15 RM. übersteigt.

(2) Der Hauptansatz für das Rechnungsjahr 1942 und die folgenden Rechnungsjahre wird jeweils von dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — festgesetzt.

§ 4

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für Grundstücke, der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und der Bürgersteuer zusammengezählt werden.

(2) Die Steuerkraftzahlen werden aus den für die Gemeinde geltenden Steuermeßbeträgen (Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes) berechnet. Es werden angesetzt:

- a) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe die Meßbeträge mit 100 v. H.
- b) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer für Grundstücke
 - die ersten 20 000 RM. der Meßbeträge mit 100 v. H.
 - die weiteren 300 000 RM. der Meßbeträge mit 120 v. H.
 - die weiteren Meßbeträge mit 160 v. H.
- c) als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital mit 220 v. H.
- d) als Steuerkraftzahl der Bürgersteuer die Meßbeträge in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern mit 350 v. H.
die Meßbeträge in Gemeinden über 2000 Einwohnern mit 500 v. H.

(3) In Gemeinden, in denen die Bürgersteuer nicht oder mit einem geringeren Betrag als 0,50 RM. je Einwohner erhoben wird, sind als Meßbetrag 0,50 RM. je Einwohner anzusetzen.

(4) Bei Gemeinden, die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse leisten oder empfangen, werden die Gewerbesteuermeßbeträge nach Ertrag und Kapital vom 1. April 1942 an nach näherer Bestimmung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — ermäßigt oder erhöht.

§ 5

(1) Die Einwohnerzahl einer Gemeinde und der Hundertsatz der Kinder unter 14 Jahren bestimmen sich nach den jeweils vorliegenden amtlichen Ergebnissen der letzten Volkszählung.

(2) Liegt die letzte Volkszählung bei Beginn des Rechnungsjahres länger als ein Jahr zurück, so können als Einwohnerzahlen die bei Beginn des vorangehenden Rechnungsjahres festgestellten Ergebnisse der amtlichen Fortschreibung verwendet werden.

(3) Bei der Verwendung der Ergebnisse sind Zusammenschlüsse von Gemeinden und Eingliederungen einer Gemeinde in eine andere sowie sonstige Gebietsveränderungen zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Beginn des Rechnungsjahres, für das der Schlüssel aufgestellt wird, in Kraft getreten sind.

§ 6

(1) Einwohnerzahl ist die amtlich festgestellte Zahl der ständigen Bevölkerung. Die Einwohnerzahl einer Gemeinde kann abweichend hiervon angesetzt werden, wenn die Berechnung der Schlüsselzahl gemäß § 2 Abs. 1 zu offenbar unbilligen Ergebnissen führt.

(2) In Bädergemeinden und Kurorten werden nach näherer Bestimmung des Reichsstatthalters in

Hessen — Landesregierung — erhöhte Einwohnerzahlen angesetzt.

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise.

§ 7

(1) Der nach Artikel 1 Abs. 4 des Gesetzes zur besonderen Förderung steuerschwacher Landkreise vorweg zu verwendende Teil der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (Förderungsschlüssel) wird von dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — jeweils bestimmt. Zuweisungen nach dem Förderungsschlüssel erhalten diejenigen Landkreise, deren Steuerkraftmeßzahl hinter einer in Reichsmark ausgedrückten Obergrenze zurückbleibt. Von dem sich ergebenden Unterschiedsbetrag wird dem Landkreis jeweils die Hälfte zugewiesen.

(2) Als Steuerkraftmeßzahl wird ein Viertel der Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücke und Gutsbezirke (selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundbesitz) — § 4 — angesetzt.

(3) Die Obergrenze wird gefunden, indem die Einwohnerzahl des Landkreises mit einem Reichsmarkbetrag vervielfacht wird. Dieser beträgt für das Rechnungsjahr 1941 = 12,20 RM. je Einwohner. Für das Rechnungsjahr 1942 und die folgenden Rechnungsjahre wird er jeweils von dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — festgesetzt.

(4) Der Rest der Schlüsselzuweisungen wird nach dem Verhältnis verteilt, das sich ergibt, wenn dem einzelnen Landkreis für jeden Einwohner einer kreisangehörigen Gemeinde sowie eines gemeindefreien Grundstücks und Gutsbezirks (selbständigen Gemarkung und gemarkungsselbständigen Grundbesitz)

mit 1 bis 1 000 Einwohnern	6,0 Einheiten
„ 1 001 „ 2 000 „	5,0 „
„ 2 001 „ 5 000 „	3,5 „
„ 5 001 „ 10 000 „	2,5 „
„ mehr als 10 000 „	2,0 „

angesezt werden (allgemeiner Landkreissschlüssel).

(5) Bei der Aufstellung des Förderungsschlüssels und des allgemeinen Landkreissschlüssels sind die §§ 5 und 6 Abs. 1 Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(6) Der Gesamtbetrag der jährlichen Schlüsselzuweisungen an einen Landkreis ist auf volle Reichsmark auf- bzw. abzurunden.

Schlußvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Darmstadt, den 11. November 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1942

Darmstadt, den 8. Dezember 1942

Nr. 16

Inhalt: Teil I: Gesetz über polizeiliche Strafverfügungen und Verwarnungen (Strafverfügungsgesetz). S. 69. — Teil II: Personalnachrichten. S. 75.

Teil I

Gesetz über polizeiliche Strafverfügungen und Verwarnungen (Strafverfügungsgesetz).

Vom 20. November 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Landesregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

§ 1

(1) Die Polizeibehörden können wegen der in ihrem Bezirk verübten unter ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Übertretungen die Strafe durch polizeiliche Strafverfügung festsetzen sowie eine etwa verwirkte Einziehung anordnen.

(2) Statt oder neben einer polizeilichen Strafverfügung kann eine polizeiliche Verfügung erlassen oder eine polizeiliche Verwarnung erteilt werden.

§ 2

(1) Der Erlaß polizeilicher Strafverfügungen ist ausgeschlossen:

1. bei Übertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle;
2. bei Übertretungen durch Wehrmachts-, Reichsarbeitsdienst-, H - oder Polizeiangehörige in Fällen, in denen die Wehrmachts- oder H - und Polizeigerichte oder der Dienststrafvorgesezte des Reichsarbeitsdienstes zur Aburteilung zuständig sind.

(2) Gegen einen Jugendlichen darf auch Jugendarrest festgesetzt werden.

(3) Gegen Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes dürfen Haft- und Ersatzhaftstrafen nicht festgesetzt werden. Das gleiche gilt für Angehörige der H und Polizei, soweit sie der H - und Polizei-Sondergerichtsbarkeit unterstehen.

§ 3

Eine zu verhängende Haftstrafe darf, auch als Ersatzstrafe im Sinne des § 29 des Reichsstrafgesetzbuches, die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.

§ 4

Die polizeiliche Strafverfügung ist dem Beschuldigten zuzustellen. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Statt des in § 413 der Reichsstrafprozeßordnung vorgesehenen Antrags auf gerichtliche Entscheidung kann der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an die Polizeiaufsichtsbehörde erheben. § 298 der Reichsstrafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Hat die Polizeibehörde gemäß § 2 Absatz 2 Jugendarrest festgesetzt, so beträgt die Frist für die Einlegung der Beschwerde an die Polizeiaufsichtsbehörde 3 Tage.

(3) Auch gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Die §§ 44 und 45 der Reichsstrafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidungen der Polizeiaufsichtsbehörde sind endgültig.

§ 6

Die polizeiliche Strafverfügung muß außer den in § 413 Absatz 3 der Reichsstrafprozeßordnung vorgesehenen Hinweisen eine Belehrung über das nach § 5 wahlweise zulässige Rechtsmittel der Beschwerde enthalten sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Strafe zu zahlen ist.

§ 7

(1) Ist die polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig geworden, so findet wegen derselben Handlung eine weitere Strafverfolgung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Übertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

(2) Die Strafverfügung ist in diesem Falle während des gerichtlichen Verfahrens nicht zu vollstrecken; sie tritt außer Kraft, wenn im gerichtlichen Verfahren eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens erfolgt.

§ 8

Hat die Staatsanwaltschaft (Amtsanwalt) bereits Anklage erhoben oder Strafbefehl beantragt, bevor

die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten zugestellt wurde, so ist diese wirkungslos.

§ 9

Das Verfahren vor den Polizeibehörden einschl. des Beschwerdeverfahrens ist gebührenfrei. Die baren Auslagen jedoch fallen dem Beschuldigten nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Last, wenn eine Strafe rechtskräftig gegen ihn festgesetzt wird.

§ 10

Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

Darmstadt, den 20. November 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über polizeiliche Strafverfügungen und Verwarnungen.

Vom 20. November 1942.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über polizeiliche Strafverfügungen und Verwarnungen vom 20. November 1942. (Strafverfügungsgesetz) wird Folgendes bestimmt:

I. Strafverfügungsbefugnis; örtliche und sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden; Polizeiaufsichtsbehörde.

1.

Zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen und Verwarnungen sowie zur Anordnung von Einziehungen sind folgende Polizeibehörden befugt:

- a) die staatlichen Polizeiverwalter,
- b) die Landräte,
- c) die Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörden,
- d) die Bürgermeister als Ortspolizeibehörden in Gemeinden mit Gemeindevollzugspolizei,
- e) andere Polizeibehörden, denen diese Befugnis besonders erteilt wird.

2.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden im Rahmen des Strafverfügungsgesetzes bestimmt sich nach den für die Zuständigkeit der Polizeibehörden allgemein geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß in Gemeinden, in welchen der Polizeivollzugsdienst von der Gendarmerie versehen wird, die in Ziffer 1 bezeichneten Befugnisse auch dann, wenn es sich um Wahrnehmung ortspolizeilicher Aufgaben handelt, durch den Landrat ausgeübt werden.

3.

Polizeiaufsichtsbehörde im Sinne des Strafverfügungsgesetzes ist der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

II. Voraussetzungen zum Erlaß einer Strafverfügung; Abänderung und Rücknahme der Strafverfügung.

4.

Übertretungen im Sinne des Strafverfügungsgesetzes sind strafbare Handlungen, die nach dem Reichsstrafgesetzbuch, anderen Reichs- oder Landesgesetzen oder nach Verordnungen; insbesondere Polizeiverordnungen, mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150,— RM. bedroht und nicht durch besondere Vorschrift von der Ahndung durch Strafverfügung ausgenommen sind.

5.

(1) Eine Strafverfügung ist nur dann zu erlassen, wenn

- a) der Tatbestand der Übertretung hinreichend geklärt ist. Zu diesem Zweck können Ermittlungen, angestellt werden. Zeugenvernehmungen, durch welche Kosten entstehen, sind dabei zu unterlassen. Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist die Polizeibehörde nicht befugt,
- b) an der Strafverfolgung ein öffentliches Interesse besteht: Dies ist in der Regel nur dann anzunehmen, wenn die Übertretung vorsätzlich begangen ist oder wenn sie Folgen gehabt hat, die nicht nur in der bloßen Gefährdung eines Rechtsguts bestehen.

(2) Wird der Polizeibehörde bekannt, daß die Staatsanwaltschaft (Amtsanwalt) wegen der gleichen Straftat Anklage erhoben oder Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls gestellt hat, so hat sie vom Erlaß einer Strafverfügung abzusehen.

6.

(1) Die Strafbarkeit einer Übertretung sowie die Bemessung und Berechnung der Strafe im Einzelfall beurteilen sich nach den diesbezüglichen Vorschriften des Ersten Teils des Reichsstrafgesetzbuches und des Ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes, soweit im Strafverfügungsgesetz und in diesen Ausführungsbestimmungen keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind.

(2) Bei der Handhabung der Strafverfügungsbefugnis sind außerdem die von dem Reichsminister des Innern hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

7.

(1) Die Polizeibehörde kann eine von ihr erlassene Strafverfügung abändern oder zurücknehmen, solange diese noch nicht rechtskräftig geworden ist und zwar auch dann, wenn die Vorgänge auf eingelegten Rechtsbehelf an die Staatsanwaltschaft (Amtsanwalt) oder die Polizeiaufsichtsbehörde abgegeben worden sind.

(2) Sind die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft (Amtsanwalt) abgegeben, so kann die Strafverfügung nur mit deren Zustimmung abgeändert oder zurückgenommen werden. Nach Beginn der Hauptverhandlung ist eine Abänderung oder Zurücknahme nicht mehr zulässig.

8.

(1) Eine Strafverfügung ist nicht zu erlassen, wenn ein gesetzlicher Grund vorliegt, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (§ 127 in Verbindung mit § 113 der Reichsstrafprozeßordnung), da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muß (§ 128 der Reichsstrafprozeßordnung).

(2) Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafe, so kann die Polizeibehörde von der Festnahme Abstand nehmen und eine Strafverfügung erlassen, wenn der Beschuldigte für die Geldstrafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet.

III. Inhalt und Form der Strafverfügung.

9.

(1) Die Polizeibehörde kann, unbeschadet der in § 2 Absatz 3 des Strafverfügungsgesetzes getroffenen Regelung, keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150,— RM. und Ersatzhaftstrafe bis zu 14 Tagen verhängen. Daneben oder auch selbständig darf eine nach der anzuwendenden Strafvorschrift etwa verwirkte Einziehung angeordnet werden.

(2) Gegen einen Jugendlichen kann an Stelle einer Geld-, Haft- oder Ersatzhaftstrafe Jugendarrest für die Dauer von 1 Woche bis zu 1 Monat oder als Wochenendkarzer von 1 bis zu 4 Wochenenden festgesetzt werden.

10.

(1) Die Strafverfügung muß enthalten:

- a) die Bezeichnung der Person des Beschuldigten,
- b) die strafbare Handlung, d. h. Ort und Zeit der Tat sowie die übrigen wesentlichen Tatumstände,
- c) das angewendete Strafgesetz,
- d) die Beweismittel,
- e) die Festsetzung der Strafe und der von dem Beschuldigten zu erstattenden baren Auslagen,
- f) die Bezeichnung der Kasse, an welche die Geldstrafe und die baren Auslagen zu zahlen sind,
- g) eine Belehrung über die beiden wahlweise zulässigen Rechtsbehelfe.

(2) Die Urschrift der Strafverfügung ist von dem Leiter der Polizeibehörde oder seinem Beauftragten handschriftlich zu vollziehen; zur Rechtsgültigkeit der Ausfertigung genügt es, wenn sie mit einem Abdruck des Dienstsiegels unter Beifügung des Na-

menszeichens des ausfertigenden Beamten oder Angestellten versehen ist. Vordrucke mit eingedrucktem Dienstsiegel dürfen für die Ausfertigung nicht verwendet werden.

IV. Zustellung der Strafverfügung.

11.

(1) Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch Zustellung einer Ausfertigung bekanntzumachen.

(2) Die Zustellung ist in der Regel durch die Post gegen Postzustellungsurkunde zu bewirken, sie kann jedoch ausnahmsweise auch durch einen Beamten der Polizeibehörde erfolgen.

(3) Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

(4) Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht, der ~~W~~ und Polizei, soweit sie der ~~W~~- und Polizei-Sondergerichtsbarkeit unterstellt sind, sowie des Reichsarbeitsdienstes sind nach den hierfür geltenden reichsrechtlichen Sondervorschriften zu bewirken.

V. Rechtsbehelfe gegen die Strafverfügung; Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder Beschwerde an die Polizeiaufsichtsbehörde.

12.

Der Beschuldigte kann nur wahlweise von einem der beiden in § 5 Absatz 1 des Strafverfügungsgesetzes genannten Rechtsbehelfe Gebrauch machen.

13.

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß §§ 413 Absatz 3, 414 der Reichsstrafprozeßordnung binnen einer Woche seit Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht schriftlich oder zu Niederschrift der Geschäftsstelle anzubringen.

(2) Zuständig für die Entgegennahme des Antrags gemäß Absatz 1 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, ihren Sitz hat. Geht der Bezirk der Polizeibehörde über den eines Amtsgerichts hinaus, so ist der Antrag an dasjenige Amtsgericht zu richten, das für den Ortspolizeibezirk, in dem sich der Anlaß zum polizeilichen Einschreiten ergeben hat, zuständig ist.

14.

(1) Die Beschwerde an die Polizeiaufsichtsbehörde ist binnen zwei Wochen seit Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei der Polizeiaufsichtsbehörde zu erheben.

(2) Die Polizeibehörde ist befugt, der Beschwerde abzuhelpen.

(3) Die Polizeiaufsichtsbehörde kann die angefochtene Strafverfügung auch zum Nachteil des Beschuldigten abändern. Sie entscheidet endgültig.

15.

Falls in Jugendsachen gemäß § 2 Absatz 2 des Strafverfügungsgesetzes Jugendarrest festgesetzt worden ist, beträgt die Frist für die Anbringung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung (Ziffer 13 Absatz 1) und für die Einlegung der Beschwerde (Ziffer 14 Absatz 1) 3 Tage.

16.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten kann binnen der für diesen laufenden Frist selbständig von einem der in Ziffer 13 bis 15 bezeichneten Rechtsbehelfe Gebrauch machen.

17.

Bringt der Beschuldigte in einer Eingabe an die Polizeibehörde zum Ausdruck, daß er die Strafverfügung anfechten wolle, ohne erkennbar zu machen, ob eine Entscheidung des Gerichts oder eine solche der Polizeiaufsichtsbehörde begehrt wird, so ist eine nach Ablauf der in Ziffer 13 Absatz 1 bezeichneten Antragsfrist eingehende Erklärung als Beschwerde zu behandeln. Geht die Erklärung während dieser Antragsfrist ein, so ist der Beschuldigte über seine Absicht zu befragen. Dabei ist ihm zu eröffnen, daß seine Anfechtung als Antrag auf gerichtliche Entscheidung behandelt wird, wenn er nicht binnen drei Tagen erklärt, daß er Beschwerde an die Polizeiaufsichtsbehörde erheben wolle.

18.

Hat von mehreren an derselben Straftat Beteiligten ein Teil gerichtliche Entscheidung beantragt, während der andere Beschwerde eingelegt hat, so ist über die Beschwerde erst nach rechtskräftiger Erledigung des strafgerichtlichen Verfahrens zu entscheiden.

VI. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Rechtsbehelfsfristen.

19.

(1) Gegen die Versäumung der für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bestimmten Frist ist gemäß § 415 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 der Reichsstrafprozeßordnung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

(2) Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß gemäß § 415 Absatz 1 in Verbindung mit § 45 der Reichsstrafprozeßordnung binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei der Polizeibehörde oder dem Amtsgericht, bei welchen die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Säumnisgründe angebracht werden. Mit dem Gesuch ist zugleich der versäumte Antrag nachzuholen.

(3) Über das Gesuch entscheidet gemäß § 415 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 und 3 der Reichsstrafprozeßordnung der Amtsrichter.

(4) Durch die Einreichung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung der Strafverfügung nicht gehemmt. Die Strafvollstreckungsbehörde (s. Ziffer 22 Absatz 2) kann jedoch einen Aufschub der Strafvollstreckung anordnen.

20.

(1) Unter den in Ziffer 19 Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann auch gegen die Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden. Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist mündlich oder schriftlich bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei der Polizeiaufsichtsbehörde anzubringen. Ziffer 19 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Über das Gesuch entscheidet die Polizeiaufsichtsbehörde endgültig.

VII. Strafvollstreckung; Vollzug des Jugendarrests.

21.

(1) Die Strafverfügung ist nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar.

(2) Die Rechtskraft tritt ein,

- a) wenn innerhalb der hierfür vorgeschriebenen Frist weder Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt noch Beschwerde erhoben wird, mit Ablauf der Frist;
- b) wenn ein rechtzeitig angebrachter Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor Beginn der Hauptverhandlung oder eine rechtzeitig erhobene Beschwerde vor Zustellung der Beschwerdeentscheidung zurückgenommen wird, mit Abgabe der Rücknahmeerklärung;
- c) wenn der Beschuldigte der Polizeibehörde gegenüber schriftlich oder zu Niederschrift auf die beiden gegen die Strafverfügung gegebenen Rechtsbehelfe verzichtet hat, mit Abgabe der Verzichtserklärung;
- d) wenn die Polizeiaufsichtsbehörde auf erhobene Beschwerde entschieden und eine Strafe oder Einziehung festgesetzt hat, mit Zustellung der Beschwerdeentscheidung;
- e) wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urteil des Amtsrichters verworfen wird, mit Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils.

22.

(1) Die Einziehung der Geldstrafe und die Vollstreckung der Haftstrafe oder der Ersatzhaftstrafe ist mit Nachdruck und möglicher Beschleunigung zu betreiben. Sie erfolgt auf Grund einer schriftlichen Vollzugsanordnung der Strafvollstreckungsbehörde.

(2) Strafvollstreckungsbehörde ist diejenige Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat.

(3) Hat der Bestrafte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bezirks der Strafvollstreckungsbehörde, so hat diese die für den Wohnsitz oder, falls der Bestrafte keinen Wohnsitz im Deutschen Reich hat, die für den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Polizeibehörde um Strafvollstreckung zu ersuchen.

(4) Ersuchen auswärtiger Polizeibehörden um Strafvollstreckung ist zu entsprechen.

23.

(1) Die Beitreibung der Geldstrafen und der baren Auslagen des Verfahrens erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege durch die hiernach zuständigen Behörden. Die staatlichen Polizeiverwaltungen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 4 der Verordnung, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend vom 7. 3. 1894 (Reg.-Bl. S. 63 ff.).

(2) Über Gesuche um Stundung von Geldstrafen oder um Bewilligung von Ratenzahlungen entscheidet die Strafvollstreckungsbehörde.

24.

(1) Eine Vollstreckung der Haft findet nur statt, wenn auf Haftstrafe erkannt worden ist oder wenn die festgesetzte Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann.

(2) Die Haft ist im Polizeigefängnis zu vollstrecken. Falls ein solches am Wohn- bzw. Aufenthaltsort des Bestraften nicht vorhanden oder eine alsbaldige Vollstreckung der Haft im Polizeigefängnis des Wohn- bzw. Aufenthaltsorts nicht möglich ist, kann eine andere Polizeibehörde, die über ein Polizeigefängnis verfügt, oder die zuständige Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung um Vollstreckung der Haft ersucht werden.

(3) Der Bestrafte, welcher der Aufforderung zum Strafantritt innerhalb einer von der Strafvollstreckungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht Folge leistet, ist festzunehmen und zur Strafverbüßung einzuliefern.

(4) Der Bestrafte kann durch Zahlung des rückständigen Betrags der Geldstrafe die zwangsweise Einlieferung zur Strafverbüßung abwenden. Zahlt der Bestrafte nachträglich den rückständigen Betrag, so hat die Strafvollstreckungsbehörde oder die um Strafvollstreckung ersuchte Polizeibehörde für sofortige Rücknahme des Einlieferungsauftrags und gegebenenfalls für sofortige Entlassung des Bestraften aus der Haft Sorge zu tragen.

(5) Wenn auf die Geldstrafe Teilzahlungen geleistet worden sind und der noch rückständige Restbetrag nach dem Maß der festgesetzten Ersaghaftstrafe nicht einem Zeitraum von einem oder mehreren ganzen Tagen entspricht, ist — vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde im Einzelfall — die restliche Ersaghaftstrafe in vollem Umfang zu vollstrecken, auch wenn der Rest weniger als 24 Stunden beträgt.

25.

(1) Auf die Gewährung von Strafaufschub finden die §§ 455 und 456 Absatz 1 der Reichsstrafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Unter den gleichen Voraussetzungen, die die Gewährung eines Strafaufschiebs rechtfertigen würden, kann auch eine Unterbrechung der Haftvollstreckung angeordnet werden.

(2) Ist der Bestrafte nach Beginn der Haftvollstreckung in eine Krankenanstalt verbracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Bestrafte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet die Strafvollstreckungsbehörde.

(4) Die Strafvollstreckungsbehörde entscheidet ferner, wenn über die Auslegung einer Strafverfügung oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden.

26.

(1) Über Beschwerden gegen Entscheidungen und Anordnungen der Strafvollstreckungsbehörde entscheidet die Polizeiaufsichtsbehörde endgültig.

(2) Beschwerden dieser Art haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch die Strafvollstreckung einstweilen aufschieben oder unterbrechen.

27.

(1) In Gnadensachen entscheidet gemäß Anordnung des Reichsstatthalters in Hessen über die Ausübung des Gnadensrechts bei Polizeistrafen, Ordnungsstrafen usw. vom 18. 3. 1935 (Reg.-Bl. S. 49) der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —

(2) Falls die Strafvollstreckungsbehörde von Tatsachen, die einen Gnadenerweis angezeigt erscheinen lassen, Kenntnis erhält, hat sie auch ohne Vorliegen eines Gnadengesuchs unter Beischluß der Vorgänge und entsprechender Berichterstattung dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Vorlage zu machen.

28.

Ist eine Einziehung rechtskräftig angeordnet, so ist der einzuziehende Gegenstand, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, von der Strafvollstreckungsbehörde in Beschlag und Verwahrung zu nehmen.

29.

(1) Falls sich nach Erlaß und Zustellung der Strafverfügung, jedoch vor Eintritt der Rechtskraft ein Anlaß zur vorläufigen Festnahme des Beschuldigten ergibt, hat die Polizeibehörde von dem Beschuldigten die sofortige Stellung einer Sicherheit für die Geldstrafe anzufordern.

(2) Wird die Sicherheit nicht gestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden; er ist sodann unverzüglich dem Amtsrichter vorzuführen. In diesem Falle hat die Polizeibehörde die Strafverfügung zurückzunehmen.

30.

Der Jugendarrest wird durch den Jugendrichter vollstreckt.

VIII. Kosten des Verfahrens.

31.

Als bare Auslagen des Verfahrens sind von dem Bestraften zu erstatten:

- a) Post- und Schreibgebühren in Höhe von —,50 RM., bei einer Zustellung nach auswärts in Höhe von —,60 RM.,
- b) die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft oder Ersatzhaft entstehen,
- c) die Kosten einer Blutentnahme und Blutuntersuchung,
- d) die Kosten, die durch die Beschaffung und Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen nach dem Lebensmittelgesetz entstehen,
- e) die Kosten einer Beitreibung der Geldstrafe und der unter a) bis d) genannten Auslagen.

32.

(1) Die Einnahmen aus Strafverfügungen und Verwarnungen (Strafgelder, bare Auslagen, eingezogene Gegenstände, Verwarnungsgebühren) fallen, soweit diese von Gemeindebehörden erlassen bzw. erteilt worden sind, der Gemeinde, im übrigen dem Lande zu.

(2) Die nicht beitreibungsfähigen baren Auslagen des Verfahrens werden bei Strafverfügungen der Gemeindebehörden von der Gemeinde, bei Strafverfügungen der Landesbehörden vom Lande und bei Reichsbehörden vom Reich getragen.

(3) Die im Wege der Amtshilfe um Strafvollstreckung ersuchte Polizeibehörde hat die von dem Bestraften gezahlten oder beigetriebenen Schuldbeiträge abzüglich der gleichzeitig mit der Hauptschuld anzufordernden bzw. beizutreibenden Amtshilfekosten an die ersuchende Polizeibehörde (Strafvollstreckungsbehörde) abzuführen. Die nicht beizutreibenden Amtshilfekosten sind der ersuchten Polizeibehörde von der ersuchenden Polizeibehörde zu ersetzen, es sei denn, daß für beide Behörden die gleiche Körperschaft zur Tragung des Ausfalls nach Absatz 2 zuständig sein würde.

IX. Benachrichtigung von Behörden, Dienststellen und Erziehungsberechtigten.

33.

(1) In welchen Fällen der zuständigen Strafregisterbehörde von Bestrafungen und anderen Tat-

sachen Mitteilung zu machen ist, bestimmt sich nach der Strafregisterverordnung.

(2) In gleichem Umfange wie die Strafregisterbehörde ist auch die für die Führung der polizeilichen Listen zuständige Ortspolizeibehörde oder Dienststelle zu benachrichtigen.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 zu erstattenden Mitteilungen und Benachrichtigungen erfolgen durch die Strafvollstreckungsbehörde.

34.

(1) Von jeder Strafverfügung gegen Jugendliche ist der Erziehungsberechtigte (Vater bzw. Mutter, Vormund, Pfleger oder Beistand der Mutter) zu benachrichtigen.

(2) Ist in einem Falle des Absatzes 1 auf Jugendarrest, Haft oder Ersatzhaft erkannt worden, so sind außer dem Erziehungsberechtigten auch das Vormundschaftsgericht, das Jugendamt, die HJ., die NSV. und, falls der Jugendliche eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt besucht, der Leiter dieser Anstalt zu benachrichtigen.

(3) Die Benachrichtigung gemäß Absatz 1 und 2 hat durch Übersendung einer Abschrift der Strafverfügung mit entsprechender Aufschrift zu erfolgen. Die Kosten der Benachrichtigung fallen der Polizeibehörde zur Last.

(4) Es bleibt pflichtmäßigem Ermessen des Leiters der Polizeibehörde oder seines Beauftragten überlassen, auch in weiteren Fällen polizeilichen Einschreitens gegen Jugendliche, z. B. bei Verwarnungen, die vorbezeichneten Stellen, insbesondere den Erziehungsberechtigten zu verständigen.

X. Die Verwarnung.

35.

(1) Falls die in Ziffer 5 Absatz 1 b genannte Voraussetzung zum Erlaß einer Strafverfügung nicht vorliegt oder wenn es sich um eine Übertretung leichter Art handelt, kann der Täter verwarnet werden.

(2) Die Verwarnung ist keine Strafe; sie kann mündlich oder schriftlich, gebührenfrei oder gebührenpflichtig, bei Betretung oder Verfolgung auf frischer Tat oder nach Vorladung auf der Dienststelle des verwarnenden Beamten erteilt werden.

(3) Eine gebührenfreie Verwarnung darf nur in besonders leichten Fällen erteilt werden.

(4) Mündliche Verwarnungen und solche, die neben einer Strafverfügung erteilt werden, sind stets gebührenfrei.

(5) Eine gebührenpflichtige Verwarnung muß schriftlich erfolgen.

36.

(1) Die Erteilung einer gebührenfreien Verwarnung durch einen Polizeivollzugsbeamten schließt nicht aus, daß wegen der gleichen Übertretung von dem Leiter der Polizeibehörde oder seinem Beauftragten eine Strafverfügung erlassen oder auf An-

ordnung dieser Beamten eine gebührenpflichtige Verwarnung erteilt wird.

(2) Wird bei Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung die Verwarnungsgebühr nicht sofort entrichtet und auch binnen der hierzu bestimmten Frist nicht eingezahlt, so kann wegen der gleichen Straftat eine Strafverfügung erlassen werden.

37.

(1) Die Verwarnungsgebühr beträgt 1,— RM.

(2) Eine zwangsweise Beitreibung der Verwarnungsgebühr findet nicht statt.

38.

Gegen eine Verwarnung ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde gegeben.

XI. Fristen.

39.

Auf die Berechnung der im Strafverfügungsgesetz festgesetzten Fristen finden die §§ 42 und 43 der Reichsstrafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

XII. Geschäftsmäßige Behandlung der Strafverfügungen und Verwarnungen.

40.

Über das Verfahren bei Erlaß von Strafverfügungen und Erteilung von Verwarnungen sowie über die zu verwendenden Vordrucke ergehen besondere Anweisungen.

XIII. Inkrafttreten.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft.

Darmstadt, den 20. November 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner.

Teil II

Personalnachrichten

Durch Urkunde des Führers

wurden ernannt:

am 9. Oktober: der Rektor Dr. Ludwig Bolbach zum Studienrat;

am 20. Oktober: der Studiendirektor Heinrich Koch zum Oberstudiendirektor.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 9. Oktober: die Studienassessoren Karl Wilhelm Leyerzapf und Johannes Maul zu Studienräten;

am 20. Oktober: der Studienassessor Johann Schäfer zum Studienrat.

Durch Erlaß des Reichsführers-~~SS~~ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

wurde abgeordnet:

am 27. Oktober: der Oberst der Schutzpolizei Lorge, bisheriger Kommandeur der Schutzpolizei zum Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —. Er hat die Dienstgeschäfte am 12. November 1942 übernommen.

Durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen

wurde angewiesen:

am 21. Oktober: der Oberbaurat Wilhelm Frey in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 2b, mit Wirkung vom 1. Oktober.

Durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen

wurde ernannt:

am 11. November: der Regierungssekretär Heinrich Fritz zum Regierungsobersekretär.

Landesregierung

Durch Urkunde des Führers der Landesregierung

wurden ernannt:

am 3. Oktober: der Regierungssekretär Karl Bingle zum Regierungsobersekretär;

am 2. November: der Regierungsinspektor Georg Flath zum Regierungsoberbauinspektor;

am 7. November: der Forstaufseher Heinrich Schäfer III. zum Revierförster, mit Wirkung vom 1. September;

am 10. November: der Institutsgehilfe August Sattler zum Laboranten.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 29. Oktober: der außerplanmäßige Lehrer Karl Haase zum Lehrer, der außerplanmäßige Lehrer Ludwig Karg zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. Mai 1940, der außerplanmäßige Lehrer Philipp Reichardt zum Lehrer;

am 10. November: die außerplanmäßige Lehrerin Elisabeth Bauer, geb. Creter, zur Lehrerin, die außerplanmäßigen Lehrer Wilhelm Eitel und Rudolf Friedrich zu Lehrern.

wurde entlassen auf ihren Antrag:

am 29. Oktober: die Lehrerin Marie Leyerzapf.

wurden versetzt in gleicher Dienstbeziehung:

am 29. Oktober: die Studienrätin Dr. Olga Lösch an die Oberschule für Mädchen in Bensheim a. d. B., mit Wirkung vom 1. November;

am 11. November: der Berufsschullehrer Josef Spahn an der gewerbl. Berufsschule zu Alsfeld in eine Berufsschullehrerstelle an der gewerblichen Berufsschule zu Groß-Gerau, mit Wirkung vom 15. November 1942;

am 20. November: die Studienrätin Margarete Witte, bisher an der Staatlichen Oberschule für Jungen zu Jever (Oldenburg) in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Butzbach.

Durch Urkunde des Polizeidirektors in Gießen

wurden ernannt:

am 9. November: die Polizeiassistenten August Henckel und Max Musick zu Polizeisekretären.

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 9. November: der Polizeiinspektoranwärter Eberhard Weyel zum außerplanmäßigen Polizeiinspektor.

Sterbefälle

Gestorben sind:

September 1942:

am 11. der Kommunalforstwart Gustav Blum zu Höchst a. d. Nidder;

am 22. der Förster a. D. Thomas Kirschner zu Darmstadt-Eberstadt;

am 23. die Lehrerin a. D. Katharine Spahn in Rüsselsheim a. M.;

am 24. der Oberassistent a. D. August Welzbacher zu Darmstadt.

Oktober 1942:

am 5. der Studienrat a. D. Moritz Wolf zu Offenbach a. M.;

am 6. der Lehrer a. D. Karl Zechmeister zu Mainz-Gonsenheim;

am 15. der Institutsgelhilfe a. D. Ludwig Schäfer in Gießen;

am 20. der Lehrer a. D. Karl Eimer zu Gießen;

am 25. der Forstamtssekretär a. D. Johann Georg Tröllner zu Laubach (Hessen).

Namensänderungen

Lieselotte Kohl, geboren am 22. September 1922 in Gießen, wohnhaft in Gießen, Klinikstr. 22, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Heeg. Diese Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf die Tochter Brigitte Emilie Kohl, geboren am 21. September 1940 in Gießen.

Lina Fink, geboren am 13. Januar 1915 in Leusel, wohnhaft in Zell, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Dieg. Diese Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf die Tochter Anni Fink, geboren am 2. April 1937 in Leusel.

Maria Hermine Edith Elisabeth Krämer, geboren am 16. Juli 1912 in Hanau a. M., wohnhaft in Gießen, Liebigstr. 84, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Borjan.

Irmgard Franz, geb. Göbel, geboren am 4. August 1912 in Siegen, wohnhaft in Gießen, Aulweg 44, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Link. Diese Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf die Tochter Angela Hilde Franz, geboren am 23. Juli 1938 in Gießen, und den Sohn Helge Helmut Franz, geboren am 11. Dezember 1940 in Gießen, beide wohnhaft bei der Mutter.

Hildegard Schnepf, geboren am 12. Oktober 1920 in Wieseck, wohnhaft in Gießen-Wieseck, Alicenstraße 2, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Kaluz. Diese Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf den Sohn Peter Georg Schnepf, geboren am 8. September 1939 in Gießen-Wieseck.

Marie Jakobi, geb. Raab, geboren am 28. März 1909 in Pfungstadt, wohnhaft in Pfungstadt, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Baum. Diese Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf den Sohn Werner Raab, geboren am 2. Juli 1940 in Pfungstadt.

Barbara Katharina Blank, geboren am 20. September 1921 in Dietesheim, wohnhaft in Mühlheim a. Main, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Bohländer.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1942

Darmstadt, den 30. Dezember 1942

Nr. 17

Inhalt: Teil I: Polizeiverordnung zur Sicherstellung der Bergung verschütteter Personen und zur Vermeidung unnötiger Bergungsarbeiten nach Luftangriffen. S. 77. — Bekanntmachung, die Pflegegelder bei den Hessischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend. S. 77. — Genehmigungsurkunde. S. 78. — Teil II: Oeffentliche Belobigungen. S. 78. — Personalnachrichten. S. 78.

Teil I

Polizeiverordnung zur Sicherstellung der Bergung verschütteter Personen und zur Vermeidung unnötiger Bergungsarbeiten nach Luftangriffen.

Vom 3. Dezember 1942.

Um sicherzustellen, daß nach Luftangriffen auch dem letzten Verschütteten schnellste und tatkräftigste Hilfe zuteil werden kann und daß andererseits unnötige Nachforschungen nach nur vermeintlich vermißten Personen vermieden werden, ist es erforderlich, daß in jeder Luftschutzgemeinschaft wenigstens eine Person über die in der Angriffsnacht anwesend gewesenen Personen Auskunft geben kann. Daher wird auf Grund des Art. 64 Absatz 3 des Gesetzes, betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 8. Juli 1911, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937 (Reg.-Bl. S. 9) sowie der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44) für die Stadtkreise Darmstadt, Mainz, Offenbach, Worms und Gießen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wer sich über Nacht außerhalb seiner Wohnung aufhalten will, hat dies von Fall zu Fall vorher dem für diese Wohnung zuständigen Luftschutzwart oder dessen Stellvertreter unter Angabe des Verbleibs und der Abwesenheitsdauer anzuzeigen (Abmeldung).

(2) Soll in einer fremden Wohnung übernachtet werden, so ist dies auch dem für diese Wohnung zuständigen Luftschutzwart oder dessen Stellvertreter unter Angabe der ständigen Wohnungsanschrift und der Anwesenheitsdauer anzuzeigen (Anmeldung).

(3) Falls sich der nach Absatz (1) anzeigepflichtige Aufenthalt außerhalb der ständigen Wohnung oder die nach Absatz (2) anzeigepflichtige Anwesenheit in einer fremden Wohnung regelmäßig wiederholen, genügt eine einmalige Ab- bzw. Anmeldung.

(4) Die nach den Absätzen (1) bis (3) vorgeschriebenen Ab- und Anmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen.

(5) Auf Übernachtungen in gewerblichen oder gemeinnützigen Beherbergungsbetrieben finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Unberührt hiervon bleibt die durch Absatz (1) ausgesprochene Pflicht zur Abmeldung bei dem dort bezeichneten Luftschutzwart oder dessen Stellvertreter.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150.— RM., im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 3

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft.

Darmstadt, den 3. Dezember 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Bekanntmachung, die Pflegegelder bei den Hessischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend.

Vom 7. Dezember 1942.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1943 werden die gemäß Bekanntmachung vom 7. November 1932 (Reg.-Bl. S. 159) auf täglich 3,50 RM. festgesetzten Pflegegeldsätze für die 3. Klasse auf täglich 3,20 RM. ermäßigt.

Darmstadt, den 7. Dezember 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Genehmigungsurkunde.

Vom 15. Dezember 1942.

Die der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt, jetzt: der Hessischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Darmstadt erteilten Genehmigungen für die Straßen- und Vorortbahnen:

1. die Straßenbahnlinie Schloß—Stirnweg—Waldfriedhof
(Genehmigungsurkunde vom 25. November 1924 — Reg.-Blatt S. 378),
2. die Vorortlinie 8 Arheilgen—Darmstadt—Eberstadt — Malchen — Seeheim — Jugenheim — Alsbach
(Genehmigungsurkunden vom 5. Mai 1886 — Reg.-Bl. Seite 142, vom 7. September 1889 — Reg.-Bl. Seite 118, vom 21. März 1895 — Reg.-Bl. Seite 27, vom 13. Mai 1912 — Reg.-Bl. Seite 393, vom 1. November 1913 — Reg.-Bl. Seite 307, vom 25. November 1924 — Reg.-Bl. Seite 378, vom 22. Oktober 1928 — Reg.-Bl. Seite 184, vom 21. Juli 1938 — Reg.-Bl. Seite 78),
3. die Vorortlinie 9 Darmstadt—Griesheim
(Genehmigungsurkunden vom 5. Mai 1886 — Reg.-Bl. Seite 149, vom 21. März 1895 — Reg.-Bl. Seite 27, vom 13. Mai 1912 — Reg.-Bl. Seite 393, vom 25. November 1924 — Reg.-Bl. Seite 378), deren Gültigkeitsdauer am 31. Dezember abläuft, werden darüber hinaus bis zum Erlaß neuer einheitlicher Genehmigungsurkunden, vorläufig bis zum 31. Dezember 1944, verlängert.

Darmstadt, den 15. Dezember 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung:

Reiner

Teil II**Öffentliche Belobigungen.**

Der Georg Klein in Walldorf hat sich am 24. Juni 1941 an der Rettung eines Soldaten vom Tode des Verbrennens beteiligt. Für diese Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Zugleich wurde dem Retter eine Geldbelohnung gewährt.

Der Johann Peter Denk in Mörfelden hat sich am 24. Juni 1941 an der Rettung eines Soldaten vom

Tode des Verbrennens beteiligt. Für die Rettungstat spreche ich ihm im Namen des Führers und Reichskanzlers die öffentliche Belobigung aus.

Zugleich wurde dem Retter eine Geldbelohnung gewährt.

Darmstadt, den 25. November 1942.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger

Personalnachrichten**Durch Urkunde des Führers**

wurden ernannt:

am 9. Oktober: der Bibliotheksrat Dr. Reinhard Fink zum Direktor der Hessischen Landesbibliothek in Darmstadt;

am 20. Oktober: der Oberregierungsrat Paul Stieh zum Regierungsdirektor.

Gleichzeitig wurde er mit der Übernahme der Geschäfte des stellvertretenden Abteilungsleiters der Abteilung III (Innere Verwaltung) beauftragt.

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 6. November: der Studienassessor Karl Kaiser zum Studienrat.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 28. Oktober: die Studienassessoren Heinrich Metzger und Dr. Erich Müller-Weitz zu Studienräten, der außerplanmäßige Professor Dr. med. Kurt Voit zum außerordentlichen Professor, der wissenschaftliche Assistent Dr. Paul Kütke zum Regierungsrat;

am 6. November: die Studienassessoren Johann Häfner, Dr. Rudolf Knab und Dr. Georg Vöglein zu Studienräten.

wurde entlassen auf eigenen Antrag:

am 28. Okt.: der Regierungsrat Franz Kömpf.

Durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen

wurden eingewiesen:

am 18. November: der Regierungsbaurat Wilhelm Ohaus in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 c 1 mit Wirkung vom 1. November;

am 25. November: der Regierungsbaurat Ernst Böckmann in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 c 1 mit Wirkung vom 1. November.

Durch Urkunde des Reichserziehungsministers

wurde ernannt:

am 30. November: der Dozent Dr. phil. habil. Gerhart Bartsch zum außerplanmäßigen Professor.

Durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen

wurde ernannt:

am 3. Oktober: der Regierungsassistent Adolf Weber zum Regierungssekretär.

wurden entlassen auf ihren Antrag:

am 11. November: die technische Lehrerin Maria Daus, die Berufsschullehrerin Katharina Herrmann.

Landesregierung**Durch Urkunde des Führers der Landesregierung**

wurden ernannt:

am 29. Oktober: der Regierungsbauinspektor Arthur Marx zum Regierungsoberinspektor;

am 16. November: der Meister der Gendarmerie (Gendarmerie-Abteilungsführer i. VD.) Adolf Gramlich zum Bezirksleutnant der Gendarmerie;

am 18. November: der Regierungsinspektor Robert Braun zum Ministerialoberrevisor, der Lehrer Friedrich Held zum Konrektor, der technische Assistent Franz Delp zum Oberwerkmeister, der Verwaltungsinspektor Albert Spieß zum Verwaltungsoberinspektor, der Ministerialamtsgehilfe Heinrich Kaffenberger zum Oberbotenmeister;

am 27. November: der Regierungsassistent Emil Heinrich Welter zum Vermessungssekretär, der Lehrer Johannes Geiger zum technischen Lehrer, die Regierungssekretäre Hermann Scherer und Johannes Bert zu Regierungsobersekretären, der Bauamtssekretär Georg Schopbach zum Bauamtsobersekretär;

am 1. Dezember: der Lehrer Hugo Diehl zum Hauptlehrer, der Ministerialoberrevisor Heinrich Falk (z. Zt. im Wehrdienst) zum Regierungsoberinspektor, der Regierungsinspektor Georg Graf (z. Zt. im Wehrdienst) zum Regierungsoberinspektor, der Regierungssekretär Ludwig Greb zum Regierungsobersekretär;

am 3. Dezember: der Regierungsinspektor Wilhelm Friedrich Keßler zum Regierungsoberinspektor.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 10. November: die Schulamtsanwärterin Herta Becker zur außerplanmäßigen Lehrerin;

am 3. Dezember: Annemarie Pfannemüller, geb. Luckow, zur außerplanmäßigen Lehrerin.

wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 13. November: die außerplanmäßigen Lehrer Hans Bauer, Friedrich Heiß und Karl-Theodor Göhring zu Lehrern, die außerplanmäßige Lehrerin Babette Knapp zur Lehrerin;

am 16. November: die außerplanmäßigen Lehrer Heinrich Geiß und Peter Sturm zu Lehrern; am 18. November: der außerplanmäßige Lehrer Johann Treffert zum technischen Lehrer;

am 1. Dezember: die außerplanmäßigen Lehrer Karl Bender und Konrad Weissenstein zu Lehrern, der außerplanmäßige Lehrer Georg Ahlbach zum technischen Lehrer, der Schulamtsanwärter Ludwig Magsam zum außerplanmäßigen Lehrer;

am 3. Dezember: der außerplanmäßige Lehrer Karl Kraft zum Lehrer, die außerplanmäßige Lehrerin Maria Wagner, geb. Flach zur Lehrerin;

am 8. Dezember: die außerplanmäßigen Lehrer Günther Franz und Karl Oppée zu Lehrern.

erhielt die Eigenschaft als Beamter auf Lebenszeit:

am 27. November: der Regierungsinspektor Karl Brehm, gemäß § 28 des Deutschen Beamtengesetzes.

wurden versetzt in gleicher Dienstbeziehung:

am 26. November: der Lehrer Johann Christ zu Pfungstadt in eine Lehrerstelle an der Rundturnschule (Volksschule) zu Darmstadt mit Wirkung vom 1. Dezember;

am 27. November: der Lehrer Heinrich Schäfer, bisher an der Volksschule zu Reichlos, Kreis Lauterbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lauterbach, mit Wirkung vom 1. Dezember;

am 30. November: der Lehrer Karl Bauer, bisher an der Volksschule zu Utphe, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Niederwöllstadt, Kreis Friedberg, mit Wirkung vom 1. Dezember;

am 3. Dez.: der Vermessungsrat Karl Jäckel als Amtsvorstand an das Vermessungsamt Gießen-Land;

am 5. Dezember: der Lehrer Jakob Ohl, bisher an der Volksschule zu Kirch-Brombach, in die Stelle eines Ersten Lehrers an der Volksschule zu Langen-Brombach, mit Wirkung vom 1. November;

am 9. Dezember: der Lehrer Wilhelm Müller an der Volksschule zu Ober-Ofleiden, Kreis Alsfeld, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Ohmen, Kreis Alsfeld, mit Wirkung vom 1. Dezember;

am 11. Dezember: der Lehrer Wilhelm Becht an der Volksschule zu Udenhausen, Kreis Alsfeld, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Atzenhain, Kreis Alsfeld, der Lehrer Paul Haack an der Volksschule zu Nieder-Ohmen, Kreis Alsfeld, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Oberfleiden, beide mit Wirkung vom 1. Dezember;

am 12. Dezember: der Studienrat Dr. Wilhelm Riedel, bisher an der Schiller-Schule, Oberschule für Mädchen, zu Friedberg, in eine Studienratsstelle an der Augustiner-Schule, Oberschule für Jungen, in Friedberg, mit Wirkung vom 16. November.

wurden in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

am 18. November: der Revierförster Adam Wiemer mit Wirkung vom 1. Dezember;

am 27. November: der Lehrer Friedrich Dubois.

Für ihre dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste wurde ihnen der Dank des Führers ausgesprochen.

Durch Urkunde des Kommandeurs der Gendarmerie bei der Hessischen Landesregierung

wurde ernannt:

am 8. Dezember: der Bezirksoberwachmeister der Gendarmerie Wilhelm Kaiser zum Hauptwachmeister der Gendarmerie.

wurde ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 10. Dezember: der Bezirksoberwachmeister der Gendarmerie der Reserve Jakob Krupp zum Bezirksoberwachmeister der Gendarmerie.

Sterbefälle

Gestorben sind:

September 1942:

am 17. der Polizei-Verwaltungsobersekretär Otto Klepper zu Bingen;

am 23. der Revierförster a. D. Christian Friedrich Schrödt zu Sickenhofen (Kreis Dieburg);

am 30. der Polizeioberwachmeister a. D. Richard Löffler in Wendelsheim (Kreis Alzey).

Oktober 1942:

am 5. der Pfleger a. D. Heinrich Solbach in Grünberg;

am 7. der Studienrat Dr. Karl Niedecken zu Michelstadt i. Odw.;

am 17. der Förster a. D. Otto Adam in Bad-Salzschlirf;

am 19. der Ministerialamtsgehilfe a. D. Friedrich Huthmann zu Darmstadt.

November 1942:

am 2. der Studienrat a. D. Prof. Dr. Karl Ausfeld in Darmstadt;

am 3. der Ministerial-Kanzleiinspektor a. D. Adam Fritz in Darmstadt;

am 7. der Rektor Heinrich Maurer zu Langen;

am 16. die Lehrerin a. D. Elisabeth Meinhardt in Mainz;

am 21. der Oberfinanzrat a. D. Adolf Wamser in Darmstadt.

Namensänderungen

Anna Schild, geboren am 3. März 1913 in Rieden (Kreis Mayen), wohnhaft in Gießen, Gaffkystraße 14, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Ranzenberger. Diese Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf die Tochter Helga Schild, geboren am 12. November 1940 in Frankfurt am Main.

Helene Lieselotte Spahn, geb. am 7. Juli 1922 in Griesheim (jetzt Frankfurt am Main), wohnhaft in Harheim (Kreis Friedberg in Hessen), führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Theiß. Diese Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf den Sohn Günter Wilhelm Spahn, geboren am 9. Dezember 1941 in Harheim (Kreis Friedberg in Hessen).

Eleonore Dämmel, geboren am 3. Juli 1920 in Walldorf (Kreis Groß-Gerau), wohnhaft in Walldorf, Jourdanstraße 34, führt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Cezanne.

Herausgeber: Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Darmstadt.

Verlag: Staatl. Beschaffungstelle/Staatsverlag Darmstadt. Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler, Darmstadt.

Laufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: vierteljährlich 1,75 RM. Fehlende Nummern aus dem laufenden Bezug werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Einzelnummern sind nur von der Staatl. Beschaffungstelle / Staatsverlag Darmstadt, Paradeplatz 3, zu beziehen.

Chronologische Übersicht

der im

Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1942

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen usw.

Das Regierungsblatt von 1942 enthält 17 Nummern.

Abkürzungen:

Ges. = Gesetz, Erl. = Erlaß, VO. = Verordnung, Bek. = Bekanntmachung, Ausf. = Ausführung, Anw. = Anweisung, Beschl. = Beschluß, Best. = Bestimmungen, Durchf. = Durchführung, Geb. = Gebühren, Vorschr. = Vorschriften.

Wiederholt sich das Stichwort innerhalb eines und desselben Artikels, so wird es nur durch seinen Anfangsbuchstaben ausgedrückt.

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.- Blattes	Seite
12. Dez. 1941	Bek., Zuteilung der selbständigen Gemarkung Stockhäuser Hof zum Standesamtsbezirk Stockhausen betr.	1	3
17. Dez.	Bek., die Kosten der Aus- und Fortbildung der Hebammen und Wochenpflegerinnen in der Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Mainz betr.	1	3
17. Dez.	VO. über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt	1	3
18. Dez.	Bek., die Ausf. des Ges., das Beerdigungswesen vom 22. Juli 1905 betr.	1	3
23. Dez.	Erlaß über die Eingemeindung der Gemeinden Herrnsheim, Hordheim, Weinsheim und Leiselheim in die Stadt Worms	1	4
23. Dez.	Erlaß über die Eingemeindung der Gemeinde Rumpenheim a. M. in die Stadt Offenbach a. M. und Grenzberichtigung zwischen den Gemarkungen der Stadt Mühlheim a. M. und der Gemeinde Rumpenheim a. M.	1	4
23. Dez.	Bek., die Umwandlung von Omnibuslinien in der Stadt Mainz in Oberleitungs-Omnibuslinien (Obuslinien) betr.	1	5
12. Jan. 1942	Bek. zur Änderung der Pol.-VO. über das Verhalten und die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums	1	6
26. Jan.	Bek. zur Änderung der Bek. vom 22. März 1941, die Ausf. der VO. über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 betr.	2	9
28. Jan.	Bek. über die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Kalenderjahr 1941	6	27
21. Febr.	Pol.-VO. zum Schutze des Wildes	2	9
5. März	Bek., Änderung der Gemarkungsgrenzen zwischen den Gemarkungen Dalheim, Dexheim, Friesenheim und Schwabsburg betr.	3	14
6. März	Bek., Gleisanschluß der Eisen-Manganerz-Gewerkschaft Ober-Rosbach auf Bahnhof Rosbach v. d. H. und Schmalspurgleis mit Dampftrieb zu diesem Gleisanschluß betr.	3	14
11. März	Bek., Eingliederung des Standesamtsbezirks Rumpenheim a. M. in den Standesamtsbezirk Offenbach a. M. betr.	3	15
13. März	Bek. des Generalinspektors für Wasser und Energie über die Übernahme einer Strecke der Lahn oberhalb Gießen als Reichswasserstraße	6	26
14. März	VO. zur Abänderung der VO. über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 5. Mai 1930	3	15
25. März	Bek., die Erhebung einer Jagd- und Fischereisteuer betr.	4	17
25. März	Ges. zur Änderung des Versicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte	5	21
27. März	Bek., Bezeichnung der Standesamtsbezirke der Stadt Worms a. Rh. betr.	4	17
30. März	VO. über die Anker-Kuilenfischerei im Rhein	4	17
31. März	Erlaß über die Errichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern	4	18
4. April	Bek. über die reblausverseuchten Gemarkungen in dem hess. Weinbaugebiet	5	22

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.- Blattes	Seite
8. April	VO. zur Änderung der Dritten Hess. Durchf.-VO. zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 3. November 1931	5	22
10. April	VO. über die Frühjahrsschonzeit im Rhein, Main und in der Nahe im Jahre 1942	5	23
24. April	VO., die Organisation der Vermessungsämter betr.	6	26
9. Mai	Erlaß über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Tonwerk Heppenheim, Fritz Strauch & Co. in Heppenheim a. d. B. und über die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens	6	27
30. Mai	Bek. über die Durchf. der polizeil. Beobachtung von Klautentieren, die zu Zucht- und Nutzzwecken in das Land Hessen eingeführt werden	7	29
2. Juni	Bek., die Gebühren der Hebammen betr.	7	29
2. Juni	Bek., Genehmigung von Oberleitungs-Omnibuslinien (Obuslinien) in der Stadt Offenbach a. M. unter teilweiser Umwandlung von Straßenbahn- und Omnibuslinien betr.	7	30
23. Juni	Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1941	8	33
3. Juli	Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausf.-Ges.	9	40
7. Juli	Bek. über die Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke	10	47
15. Juli	Bek., die Genehmigung von Schenkungen betr.	10	48
29. Juli	Bek. über Enteignung von Grundeigentum zugunsten der Stadt Worms	10	47
17. August	Bek., Vereinigung der Standesamtsbezirke Echzell und Bisses zu einem gemeinsamen Standesamtsbezirk Echzell betr.	10	48
18. August	Bek., die Stiftung der Firma Heyligenstaedt & Co., Werkzeugmaschinenfabrik G. m. b. H. in Gießen, betr.	10	48
22. August	Bek., die schulärztliche Überwachung der Schulkinder betr.	11	51
2. Septbr.	Bek., Eingliederung der Standesamtsbezirke Bingen-Gaulsheim und Bingen-Kempton in den Standesamtsbezirk Bingen betr.	11	51
23. Septbr.	Bek., die Durchf. der VO. über Kennkarten vom 22. Juli 1938 betr.	12	57
25. Septbr.	Bek., Neueinteilung der Zollamtsbezirke betr.	12	57
23. Oktbr.	VO., Änderung der VO. über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken vom 14. Januar 1897 betr.	14	63
29. Oktbr.	VO., die vorübergehende Außerkraftsetzung der VO. zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen betr.	14	63
31. Oktbr.	Bek., Vereinigung der Standesamtsbezirke Burgbracht und Bös-Gesäß zu einem gemeinsamen Standesamtsbezirk Burgbracht betr.	14	63
4. Novbr.	Bek. der neuen Fassung des Hess. Ausf.-Ges. zum Finanzausgleichs-Ges.	13	59
11. Novbr.	VO. zur Durchf. von Art. 1 Abs. 3 u. 4 des Ges. zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausf.-Ges. vom 1. November 1938 in der Fassung des zweiten Ges. zur Änderung des Finanzausgleichs-Ges. vom 3. Juli 1942	15	67
20. Novbr.	Ges. über polizeiliche Strafverfügungen und Verwarnungen (Strafverfügungs-Ges.)	16	69
3. Dezbr.	Pol.-VO. zur Sicherstellung der Bergung verschütteter Personen und zur Vermeidung unnötiger Bergungsarbeiten nach Luftangriffen	17	77
7. Dezbr.	Bek., die Pflegegelder bei den Hess. Landes-Heil- und Pflegeanstalten betr.	17	77
15. Dezbr.	Genehmigungsurkunde	17	78

Sachregister

zum

Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1942

Bearbeitet von Amtsgerichtsrat a. D. Hans Becker in Darmstadt.

Die Zahlen, soweit nicht mit der Bezeichnung §§, Art., Ziff. versehen, bedeuten die Seiten.

Das Regierungsblatt von 1942 enthält 17 Nummern.

A

- Aalfischerei, Zulassung, 17 § 1.
- Abänderung von Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen, s. die betr. Ges. usw.
- zum Nachteil des Beschuldigten, 71, 14;
- der Strafverfügung, 70, 7.
- Abendschluß der Apotheken, 63 Ziff. 5.
- Abgabe, der Erzeugnisse staatlicher Anstalten, 33 Art. 8;
- (fiskalisch) zur Ausstellung von Prüfungsausweisen, wird nicht mehr erhoben, 22.
- Abhelfen bei Beschwerde gegen die Strafverfügung, 71, 14.
- Abmeldung beim Luftschutzwart, 77 § 1.
- Abrundung der Schlüsselzahlen, 67 §§ 2, 3, 7.
- Absehen vom Erlaß einer Strafverfügung, 70, 5; 71, 8.
- Allgemeiner Landkreisschlüssel, 68 § 7.
- Alzey, Aufhebung des Zollamts, 57;
- Kreis; reblausverseuchte Gemarkungen 22, 1 u. 2.
- Amtsanwalt, s. Staatsanwaltschaft.
- Amtsgericht, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Strafverfügung, 71, 13;
- Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, 72, 19.
- Amtshilfe zur Strafvollstreckung, 74, 32.
- Amtsrichter, Genehmigung der Beerdigung, 4 § 2 Ziff. 4;
- Vorführung vor den A., 74; 29;
- Entscheidung, 72, 19.
- Änderung
1. der Gemarkungsgrenzen zwischen den Gemarkungen Dalheim, Dexheim, Friesenheim und Schwabsburg, Bek. v. 5. März, 14;
 2. des Betriebs der Mainzer Obuslinien, 6, 5;
 - der Offenbacher, 31, 5;
 3. von Ges., VO. usw., s. die betr. Ges.
- Anfechtung der Strafverfügung, 72, 17.
- Anforderung, s. Siderheit.
- Angehörige, s. Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst, Polizei, 44.
- Angeln mit der Rute, 23.
- Angestellte der Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, 21 Art. 1 Ziff. 4.
- Anhör, der Beiräte der Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, 21 Art. 1 Ziff. 2 III;
- der Sachverständigen für Aufzüge, 15, 7.
- Ankerkuilensfischerei im Rhein, VO. darüb. v. 30. März, 17.
- Anklage, Erhebung, 69 § 8; 70, 5.
- Anleiheermächtigung der Landesregierung, 33 Art. 9.
- Anmeldung
1. eines Geburtalles beim Standesamt, Geb. der Hebamme, 30, 15;
 2. beim Luftschutzwart, 77 § 1.
- Anordnung, der Einziehung, 69 § 1;
- s. a. Aufschub, vereinfachtes Enteignungsverfahren.
- Anrechnung der Wohnung oder des Aufenthalts in den eingegliederten Gemeinden: Herrnsheim, Horchheim, Weinsheim, Leiselheim, 4, 3;
- Rumpenheim a. M. und Mühlheim a. M., 5, 3.
- Ansetzung der Steuerkraftzahl, 68 § 4;
- der Einwohnerzahl, 68 § 6;
- der Steuerkraftmeßzahl der Landkreise, 68 § 7.
- Anstellung der Beamten usw. der Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, 21 Art. 1 Ziff. 4.
- Anteile an Verwaltungskostenzuschüssen der Reichsbetriebe und -Bahn, 61 Art. 16;
- s. a. Kreis-A., Gemeinde-A.
- Antrag
1. auf Zulassung zur Aalfischerei, 17 § 1;
 2. auf gerichtliche Entscheidung gegen die Strafverfügung, 69 § 5; 71, 13; 72, 15;
- Zurücknahme, 72, 21;
- Verwerfung, 72, 21.
- Anzeige, s. Anmeldung, Abmeldung.
- Anzeiger der Hess. Landesregierung, 77 § 3.
- Apotheken, Änderung der VO. über die Einrichtung und den Betrieb ders. v. 14. Jan. 1897 betr., VO. v. 23. Okt., 63.
- Arbeit und Wirtschaft, Abt. der Landesregierung, s. Reichsstatthalter.
- Arbeiter, der Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, 21 Art. 1 Ziff. 4;
- s. a. Zivil-A.
- Arbeitsort der polnischen Arbeiter, Verlassen, 7 § 1.
- Arbeitsverdienst, entgangener, der Beiräte der Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, 21 Art. 1 Ziff. 2 III.
- Arzt, Zeugnis zum Leichenpaß, 4 § 2 Ziff. 2.
- Aufenthalt in eingegliederten Gemeinden: Herrnsheim, Horchheim, Weinsheim, Leiselheim, 4, 3;
- Rumpenheim a. M. und Mühlheim a. M., 5, 3.
- Aufenthaltsort des Bestraften, 73, 22.
- Aufforderung zum Strafantritt, 73, 24.
- Aufgaben der Gemeinden und Kreise, 62 Art. 17.
- Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern, Erl. darüb. v. 30. Aug. 1941, v. 31. März, 18.
- Aufhebung,
1. gesegl. u. a. Vorschr., 3 (Bek. v. 17. Dez.); 16, 11; 29 (Bek. v. 30. Mai); 51 (Bek., die schulärztliche Überwachung der Schulkinder); 60 Art. 6, 11;
 2. von Zollämtern, 57.
- Aufkommen, s. Sondergebäudesteuer, Landes-Geb.
- Aufschub der Strafvollstreckung, 72, 19.
- Aufsicht
1. über die Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, A.-Behörde, 21 Art. 1 Ziff. 1 I; Ziff. 2 I; Ziff. 4, Ziff. 5 II;
 2. über die Obuslinien
 - a) in Mainz, 6, 11;
 - A.-Behörde, 6, 13;
 - b) in Offenbach a. M., 32, 9;
 - Behörde, 32, 11.
- Aufstellung, des Förderungsschlüssels und allgem. Landkreisschlüssels, 68 § 7.
- s. a. Haushaltsplan.
- Aufzüge, VO. zur Abänderung der VO. über die Einrichtung und den Betrieb von A., v. 5. Mai 1930, v. 14. März, 15.
- Aufzugsbuch, 16, 13.
- Aufzugsführer, 15 II a; 15, 2.

Aus- und Fortbildung der Hebammen und Wochenpflegerinnen in der Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Mainz, Kosten, Bek. v. 17. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 3.
 Ausbleiben, unentschuldigtes, in der Hauptverhandlung, 72, 21.
 Ausfertigung der Strafverfügung, 71, 10, 11.
 Ausgangsmeßzahl, 67 §§ 2, 3.
 Ausgleich von Härten bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen, 41 Art. 1 a; 59 Art. 2.
 Ausgleichsstock, 33 Art. 3;
 — Zuweisungen, zum A., 40 Art. 1; 59 Art. 1; 67 § 2;
 — Verwendung der Mittel des A., 41 Art. 1 a; 59 Art. 2;
 — Entnahme aus dem A., 42 Art. 9, 9 a; 61 Art. 12; 67 § 2.
 Ausgliederung
 1. aus dem Dienstbezirk des Vermessungsamts Offenbach-Land, 27;
 2. von Grundstücken aus der Gemarkung Rumpenheim a. M., 4, 2 a;
 — Mühlheim a. M., 5, 2 b;
 — aus den Gemarkungen Dalheim, Schwabsburg, 14.
 Auslagen, here. des Verfahrens der polizeilichen Strafverfügung, 70 § 9; 71, 10; 74, 31, 32;
 — Beitreibung, 73, 23.
 Ausländer, Jagd- und Fischereisteuer, 17.
 Auslegung einer Strafverfügung, 73, 25.
 Ausnahmen von Vorschr. der Aufzugs-VO., 15, 7, 8.
 Aussatz, 4 § 2 Ziff. 2.
 Ausstellung, von Kennkarten durch Bürgermeister, 57;
 — s. a. Abgabe, Befundschein.
 Ausübung des Jagd- und Fischereirechts, 60 Art. 5;
 — Verbot der Ausübung der Fischerei, 23.
 Ausweise zum Leichenpaß, 4 § 2;
 — s. a. Prüfungs-A.
 Außerkraftsetzung, s. Aufhebung.
 Außerkrafttreten der polizeilichen Strafverfügung, 69 § 7.
 Außerordentliche Einnahme und Ausgabe nach dem Haushalts-Ges., 33 Art. 2.
 Äußerung, s. Anhör.

B

Bad Nauheim, Aufhebung des Zollamts, 57.
 Bad Wimpfen, Ausstellung von Kennkarten, 57.
 Bädergemeinden, Einwohnerzahl, 68 § 6.
 Bahnkreuzungsvorschriften, 6 Ziff. 7; 32 Ziff. 7.
 Bare Auslagen, s. A.
 Beamte, gemeindliche, Ges. zur Änderung des Versicherungs-Ges. für dies., v. 25. März, 21;
 — B. der Versicherungsanstalt für gemeindl. B., 21 Art. 1 Ziff. 4.
 Bedarfsgegenstände, s. Lebensmittel.
 Bedarfszuweisungen an Gemeinden u. Landkreise, 41 Art. 1 a; 59 Art. 2.
 Bedienung der Aufzüge, 15 II.
 Bedingungen
 1. der Genehmigung zur Umwandlung von Omnibuslinien in Oberleitungs-Omnibuslinien in der Stadt Mainz, 5;
 — in Offenbach a. M., 31;
 2. der Zulassung zur Aalfischerei, 17 § 1;
 — s. a. Beförderungs-B.
 Beerdigung, Genehmigung, 4 § 2 Ziff. 4.
 Beerdigungswesen, Bek., die Ausf. des Ges., das B. v. 22. Juli 1905 betr., v. 18. Dez. 1940 Reg.-Bl., 3.
 Befähigung, Entziehung bei Aufzugsführern, 15, 2.
 Beförderungsbedingungen der Obuslinien in Mainz, 6 Ziff. 10;
 — in Offenbach a. M., 32 Ziff. 8;
 — allgem. B. für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr, 6 Ziff. 6; 31 Ziff. 6.
 Beförderungspreise der Obuslinien in Mainz, 6, 10;
 — in Offenbach a. M., 6, 8.
 Befundschein, Ausstellung, Geb. der Hebamme, 30, 16.
 Beginn des Dienstes in Apotheken, 63 Ziff. 1, 4.
 Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, Änderung der Pol.-VO. darüb., Bek. v. 12. Jan., 7.
 Beherbergungsbetriebe, Übernachten, 77 § 1.
 Beiräte der Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, 21 Art. 1 Ziff. 2, 5.

Beitrag zu den Kosten der staatlichen Gesundheitsämter 42 Art. 8 a; 61 Art. 10.
 Beitreibung der Geldstrafen und Auslagen, 73, 23; 74, 31.
 Bekämpfung, s. Frostspanner.
 Belehrung über Rechtsmittel, 69 § 6; 71, 10.
 Bemessung, der Strafe, 70, 6;
 — s. a. Beitrag.
 Benachrichtigung bei Strafverfügung, 74 IX.
 Benehmen, s. Einvernehmen.
 Beobachtung, Durchf. der polizeil. B. von Klautentieren, die zu Nutz- und Zuchtzwecken in das Land Hessen eingeführt werden, Bek. v. 30. Mai, 29.
 Beratungen der Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, 21 Art. 1 Ziff. 2 III.
 Berechnung
 1. der Fristen, 75, 39;
 2. der Steuerkraftzahlen, 68 § 4;
 — der Schlüsselzahl, 68 § 6;
 3. der Strafe, 70, 6;
 4. der Umlage der Landkreise auf die Gemeinden, 41 Art. 7; 60 Art. 8.
 Bergung, Pol.-VO. zur Sicherstellung der B. verschütteter Personen und zur Vermeidung unnötiger B.-Arbeiten nach Luftangriffen v. 3. Dez., 77.
 Berichterstattung über einen Gnadenerweis, 73, 27.
 Berufung, s. Beiräte.
 Beschaffung, s. Lebensmittel.
 Beschlagnahme und Verwahrung des einziehenden Gegenstandes, 73, 28.
 Beschuldigter, 69 §§ 4, 5, 8, 9; 71, 10—12; 72, 16, 17; 73, 29;
 — vorläufige Festnahme, 71, 8.
 Beschwerde
 1. gegen die Entscheidung des Sachverständigen (Aufzugs-VO.), 15 II b;
 2. gegen die polizeiliche Strafverfügung, 69 § 5; 71, 14; 72, 15, 16, 18;
 — Verfahren, 70 § 9;
 — s. a. Dienstaufsichts-B.
 Bestätigung der Eingemeindungsverträge zwischen: Worms und den Gemeinden Herrnsheim, Horchheim, Weinsheim, Leiselheim, 4, 2;
 — Offenbach a. M. und Rumpenheim a. M., 4, 1 b;
 — Mühlheim a. M. und Rumpenheim a. M., 5 2 c.
 Bestellung des Leiters des Wohnungs- und Siedlungsamts, 18, 5;
 — s. a. Stellvertreter.
 Bestimmung des Förderungsschlüssels, 68 § 7.
 Bestrafter, 73, 22, 24, 25.
 Besuche, Geb. der Hebammen, 29, 7 ff, 30, 2 (Erläut.).
 Beteiligungszahlen, Festsetzung, 40 Art. 1; 59 Art. 1.
 Betrieb
 1. der Apotheken, Änderung der VO. v. 14. Jan. 1897 darüb., VO. v. 23. Okt., 63;
 2. von Aufzügen, VO. zur Abänd. der VO. darüb. v. 5. Mai 1930, v. 14. März, 15;
 3. der Obuslinien in Mainz, 5 Ziff. 1, 5;
 — in Offenbach a. M., 31 Ziff. 1, 5.
 Bevölkerung, Zusammensetzung, 67 § 3.
 Bewilligung von Ratenzahlungen, 73, 23.
 Bezeichnung, der Standesamtsbezirke der Stadt Worms a. Rh., Bek. v. 27. März, 17;
 — des Wohnungs- und Siedlungsamts, 18, 2.
 Bingen,
 1. Eingliederung der Standesamtsbezirke Bingen-Gaulsheim und Bingen-Kempton in den Standesamtsbezirk Bingen, Bek. v. 2. Sept., 51;
 2. Ausstellung von Kennkarten, 57;
 3. Kreis, reblausversendete Gemarkungen, 22, 1 u. 2.
 Bingen-Gaulsheim, s. Bingen.
 Bingen-Kempton, s. Bingen.
 Binnenschifffahrt, Lade- und Löschfristen darin, VO. vom 17. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 3.
 Bisses, Standesamtsbezirk, s. Edizell.
 Blindenschulen, 42 Art. 8; 61 Art. 9.
 Blutentnahme, -untersuchung, 74, 31.
 Bös-Gesäß, s. Burghbracht.

Brandversicherungsbeitrag, Erhebung für das Kalenderjahr 1941, Bek. v. 28. Jan., 27.
 Buchführung der Hebammen, 30, 4.
 Burgbracht, Bek., Vereinigung der Standesamtsbezirke Burgbracht und Bös-Gesäß zur einem gemeinsamen Standesamtsbezirk Burgbracht, Bek. v. 31. Okt., 63.
 Bürgermeister, Ausstellung von Kennkarten, 57;
 — B. als Ortspolizeibehörde, 57;
 — Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, 70, 1.
 Bürgersteuer, Steuermeßbeträge, 41 Art. 7; 60 Art. 8.
 — Steuerkraftzahl, 67 § 4.
 Bürstadt, Ausstellung von Kennkarten, 57.
 Bugbach, Ausstellung von Kennkarten, 57.

C

Cholera, 4 § 2 Ziff. 2.

D

Dalheim, Änderung der Gemarkungsgrenzen, Bek. v. 5. März, 14.
 Bürgersteuer, Steuermeßbeträge, 41 Art. 7; 60 Art. 8;
 Dauer
 1. der Haft, 69 § 3;
 2. der Wohnung oder des Aufenthalts in eingegliederten Gemeinden: Herrnsheim, Hordheim, Weinsheim, Leiselheim, 4, 3;
 — Rumpenheim a. M. und Mühlheim a. M., 5, 3.
 Desinfektionsmittel, Lieferung durch die Hebamme, 30, 3.
 Deutscher Aufzugsausschuß, 16, 8.
 Dexheim, Änderung der Gemarkungsgrenzen, Bek. v. 5. März, 14.
 Dienst (Dienstbereitschaft) der Apotheken, 63 Ziff. 1 ff.
 Dienstaufsichtsbeschwerde, 75, 38.
 Dienstbereitschaft, s. Dienst.
 Dienstführung des Wohn- und Siedlungsamts, 18, 6.
 Dienstsiegel der Polizeibehörde, 71, 10.
 Durchfuhr, s. Ein- und D.
 Durchführung von Ges. usw., s. die betr. Ges.

E

Echzell, Vereinigung der Standesamtsbezirke Echzell und Bisses zu einem gemeinsamen Standesamtsbezirk Echzell, Bek. v. 17. Aug., 48.
 Ehrenamt, 21 Art. 1, II.
 Eidliche Vernehmung, 70, 5.
 Eilbrief, 6, 5; 31, 5.
 Einfuhr, Bek. über die Durchf. der polizeil. Beobachtung von Klautentieren, die zu Nutz- und Zuchtzwecken in das Land Hessen eingeführt werden, v. 30. Mai, 29;
 — Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten u. Tierparke, Bek. v. 7. Juli, 47.
 Eingemeindung d. Gemeinden Herrnsheim, Hordheim, Weinsheim und Leiselheim in die Stadt Worms, Erl. v. 23. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 4;
 — der Gemeinde Rumpenheim a. M. in die Stadt Offenbach a. M., Erl. v. 23. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 4.
 Eingemeindungsverträge, s. Bestätigung.
 Eingliederung
 1. von Standesamtsbezirken: Rumpenheim a. M. in den Standesamtsbezirk Offenbach a. M., Bek. v. 11. März, 15;
 — Bingen-Gaulsheim und Bingen-Kempton in den Standesamtsbezirk Bingen, Bek. v. 2. Sept., 51;
 2. von Grundstücken: in die Gemarkung Mühlheim a. M., 4, 2 a;
 — in die Stadt Offenbach a. M., 5, 2 b;
 — in die Gemarkungen Friesenheim, Dexheim, 14;
 — s. a. Eingemeindung, Vereinigung.
 Entlieferung zur Strafverbüßung, 73, 24.
 Einnahmen des Staatshaushaltsplanes, 33 Art. 2;
 — aus Strafverfügungen, 74, 32.
 Einrechnung des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit, 73, 25.
 Einrichtung
 1. der Apotheken, Änderung der VO. v. 14. Jan. 1897 darüb., VO. v. 23. Okt., 63;

2. von Aufzügen, VO. zur Abänd. der VO. darüb. v. 5. Mai 1930, v. 14. März, 15;
 3. staatlicher Gesundheitsämter, Kosten, 42 Art. 8 a.
 Einsargung, Ausweis darüb. 4 § 2 Ziff. 3.
 Einstellung des Betriebs der Mainzer Obuslinien, 6, 5;
 — in Offenbach a. M., 31, 5.
 Einvernehmen, s. Reichskommissar.
 Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung, 73, 25.
 Einwohnerzahl der Gemeinden, 42 Art. 8 a; 61 Art. 10; 67 §§ 3, 5—7.
 Einziehung, Anordnung ders., 69 § 1; 71, 9; 73, 28;
 — der Geldstrafe, 72; 22.
 Eisen-Manganerz-Gewerkschaft Ober-Rosbach, Gleisanschluß ders. auf Bahnhof Rosbach v. d. H. und Schmalspurgleis mit Dampftrieb zu diesem Gleisanschluß, Bek. v. 6. März, 14. Zurücknahme der Genehmigung.
 Endgültige Entscheidung, 69 § 5; 71, 14; 72, 20.
 Enteignung von Grundeigentum zugunsten der Stadt Worms, Bek. v. 29. Juli, 47.
 Enteignungsrecht, Verleihung an die Firma Tonwerk Heppenheim, Fritz Strauch & Co. in Heppenheim a. d. B., Erlaß v. 9. Mai, 27.
 Enteignungsverfahren, vereinfachtes, Anordnung, Erlaß vom 9. Mai, 27;
 — Anwendung, 47.
 Entladeuntersuchungen, 29 (Bek. v. 30. Mai).
 Entlassung
 1. des Bestraften aus der Haft, 73, 24;
 2. des Leiters (und seines Stellvertreters) der Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, 21 Art. 1, II;
 — der Beiräte (und ihrer Stellvertreter), 21 Art. 1 Ziff. 2;
 — der Beamten, Angestellten und Arbeiter, 21 Art. 1 Ziff. 4.
 Entscheidung, s. Amtsgericht, Amtsrichter, Forstamt, Gewerbeaufsichtsamt, Polizeibehörde, Polizeiaufsichtsbehörde, Reichsstatthalter, Strafvollstreckungsbehörde, gerichtliche Entscheidung.
 Entziehung der Befähigung bei Aufzugs- und Hilfsführern, 15, 2.
 Ergebnis, s. Fang-E.
 Erhebung, siehe Brandversicherungsbeitrag, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Hundertsätze, Jagd- u. Fischereisteuer, Umlagen, Vergnügungssteuer, Wertzuwachssteuer, Zuschlag.
 Erhöhung, der Kommunalmasse, 40 Art. 1; 59 Art. 1;
 — der Gewerbesteuermeßbeträge, 68 § 4.
 Erlaß einer polizeilichen Verfügung oder Strafverfügung, 69 § 1; 75, 36;
 — Ausschluß, 69 § 2;
 — Voraussetzung, 70 II;
 — Absehen vom E., 70, 5; 71, 8;
 — Verfahren, 75, 40.
 Ermächtigung der Landesregierung nach dem Haushalts-Ges., 33 Art. 9;
 — s. a. Reichsstatthalter.
 Ermäßigung
 1. der Kommunalmasse, 40 Art. 1; 59 Art. 1;
 — der Gewerbesteuermeßbeträge, 68 § 4;
 2. der Pflegegelder bei den Hess. Landes-Heil- und Pflegeanstalten, 77.
 Ermittlungen im polizeilich. Strafverfügungsverfahren, 70, 5.
 Erneuerung des Leiters (und seines Stellvertreters) der Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, 21 Art. 1 II.
 Errichtung von Wohnungs- und Siedlungsämtern, Erl. darüb. v. 30. Aug. 1941, v. 31. März, 18.
 Ersatz, s. Reisekosten, Arbeitsverdienst.
 Ersatzhaft, Dauer, 69 § 3;
 — Vollstreckung, 73, 24.
 Ersatzhaftstrafen, 71, 9;
 — gegen Angehörige der Wehrmacht, 69 § 2;
 — gegen Jugendliche, 71, 9; 74, 34;
 — Vollstreckung, 72, 22.
 Erstattung der Auslagen, 74, 31.
 Ersuchen um Strafvollstreckung, 73, 22.

Erteilung

1. polizeilicher Verwarnung, 69 § 1; 74, 36; — Verfahren, 75, 39;
 2. s. a. Genehmigung, Leichenpaß.
- Erweiterung des Betriebs der Mainzer Obuslinien, 6, 5; — in Offenbach a. M., 31, 5.
- Erzeugnisse staatlicher Anstalten, 33 Art. 8.
- Erziehungsberechtigter, Benachrichtigung, 74, 34; — s. a. gesetzl. Vertreter.

F

- Fahrtkosten, s. Reisekosten.
- Fahrplan der Obuslinien der Stadt Mainz, 6, 10; — in Offenbach a. M., 32, 8.
- Fahrzeuge der Obuslinien in Mainz, 5 Ziff. 3, 4; — in Offenbach a. M., 31 Ziff. 3, 4.
- Fälligkeit der durch das Land von den Stadt- und Landkreisen erhobenen Umlagen, 42 Art. 8; 61 Art. 9.
- Fangergebnis bei Aalen und Junglachsen, 17 § 1.
- Fehlgeburt, 29, 3, 5; 30, 2 (Erläut.).
- Festnahme, vorläufige, 71, 8; 73, 29; — des Bestraften, 73, 24.
- Festsetzung, s. Beitrag, Beteiligungszahlen, Frühjahrsschonzeit, Hauptansatz, Haushaltsplan, Jugendarrest, Strafe, Umlage, Vergütung.
- Feststellung, s. Schlüssel.
- Finanzausgleichs-Ausf.-Ges., zweites Ges. zur Änderung dess., v. 3. Juli, 40;
- Bek. der neuen Fassung des Hess. Ausf.-Ges. dazu, vom 4. Nov., 59;
- VO. zur Durchf. von Art. 1 Abs. 3 u. 4 des Ges. zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausf.-Ges. v. 1. Nov. 1938 in der Fassung des zweiten Ges. zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausf.-Ges. v. 3. Juli 1942, v. 11. Nov., 67.
- Finanzzuweisungen des Reichs an Hessen, 33 Art. 3; — Teilung der F., 40 Art. 1; 59 Art. 1.
- Fischer, Zulassung zur Aalfischerei, 17 § 1.
- Fischerei, Verbot der Ausübung, 23; — s. a. Anker-Kuilen-F.
- Fischereiamt Koblenz, 17 § 1.
- Fischereisteuer, Erhebung (Mustersatzung), Bek. v. 25. März, 17.
- Flockfieber, 4 § 2 Ziff. 2.
- Förderung steuerschwacher Landkreise, 68 § 7.
- Förderungsschlüssel, 68 § 7.
- Form der Strafverfügung, 71 III.
- Forstamt, Entscheidung, 17 § 1.
- Fortbildung, s. Ausbildung.
- Fortschreibung, amtliche, der Volkszählung, 68 § 5.
- Frankfurt a. M., Dienstsitz des Gauwohnungskommissars, 18, 2.
- Frauenklinik, s. Hebammenlehranstalt.
- Freies Umherlaufenlassen der Hunde, 9 § 1.
- Freiwillige Gerichtsbarkeit, Mitteilungspflicht der Beamten ders., 60 Art. 5.
- Friesenheim, Änderung der Gemarkungsgrenzen, Bek. vom 5. März, 14.
- Fristen, 6, 5; 31, 5; 69 § 5; 71, 13, 14; 72, 15—17, 19, 21; 73, 24; 75, 36, 39; — s. a. Lade- und Lösch-F.
- Frostspanner, Bekämpfung dess. an Obstbäumen, vorübergehende Außerkraftsetzung der VO. dazu, VO. v. 29. Okt., 63.
- Frühgeburt, 29, 4; 30, 2 (Erläut.).
- Frühjahrsschonzeit im Rhein, Main und in der Nahe, VO. v. 10. April, 22.
- Führeraufzüge, 15 IIa.
- Führung des Wohnungs- und Siedlungsamts, 18, 5.

G

- Gaststätten (Nr. 16 des Verwaltungsgebühren-Verzeichnisses zum Landes-Geb.-Ges.), Aufkommen aus Geb., 60 Art. 7.
- Gauleiter von Hessen-Nassau, 18, 4.
- Gauwohnungskommissar des Gaues Hessen-Nassau — Wohnungs- und Siedlungsamt — beim Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —, 18, 2, 3;

— Vorschlag, 18, 4.

- Gebühren, der Hebammen, Bek. v. 2. Juni, 29;
- für Prüfung von Anzügen, 15, 6;
- bei Verwarnung, 74, 35—37;
- s. a. Landes-Geb., Post-Geb., Schreib-Geb., Weg-Geb.
- Gebührenfreiheit, 70 § 9; 74, 35, 36.
- Geburt, Beistand, 29, 4; 30, 2 (Erläut.).
- Geburtsfall, s. Anmeldung.
- Gehörlosenschulen, 42 Art. 8; 61 Art. 9.
- Gelbfieber, 4 § 2 Ziff. 2.
- Geldstrafe
1. Androhung,
 - a) Pol.-VO. zum Schutze des Wildes, 9 § 2;
 - b) Pol.-VO. zur Sicherstellung der Bergung verschütteter Personen und zur Vermeidung unnötiger Bergungsarbeiten nach Luftangriffen, 77 § 3;
 2. nach dem Strafverfügungs-Ges., Androhung, 70, 4; — Sicherheitsleistung für die G. 71, 8; 73, 29; — Beitreibung der G., 73, 23; — Stundung, 73, 23; — Einziehung, 72, 22.
- Gemarkungen, reblausverseuchte G. in dem hess. Weinbaugbiet, Bek. v. 4. April, 22;
- Zuteilung der selbständigen G. Stockhäuser Hof zum Standesamtsbezirk Stockhausen, Bek. v. 12. Dez. 1941, Reg-Blatt 1942, 3;
- s. a. Grenzherichtigung; ferner Dahlheim, Dexheim, Friesenheim, Mühlheim a. M., Rumpenheim a. M., Schwabsburg.
- Gemarkungsgrenzen, Änderung der G. zwischen den Gemarkungen Dalheim, Dexheim, Friesenheim und Schwabsburg, o Bek. v. 5. März, 14.
- Gemarkungselbständiger Grundbesitz, Umlage der Landkreise, 41 Art. 7; 60 Art. 8;
- Erhebung der Hundesteuer, 61 Art. 14;
- der Vergnügungssteuer, 61 Art. 15;
- allgem. Landkreisschlüssel, 68 § 7.
- Gemeindeanteile, an den Finanzzuweisungen, 40 Art. 1; 59 Art. 1;
- an dem Aufkommen des Landes an der Sondergebäudesteuer, 41 Art. 2; 59 Art. 3.
- Gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke, Umlagen der Landkreise, 41 Art. 7; 60 Art. 8;
- Erhebung der Hundesteuer, 61 Art. 14;
- der Vergnügungssteuer 61 Art. 15;
- allgemeiner Landkreisschlüssel, 68 § 7.
- Gemeindekasse, Aufkommen für die Geb. der Hebammen, 30, 1.
- Gemeinden,
1. Änderung der Dritten Hess. Durchf.-VO. zur Sicherung der Haushalte von G. v. 3. Nov. 1931, VO. v. 8. April, 22;
 2. Schlüsselzuweisungen an die G., 33 Art. 3; 67 §§ 1 ff.;
 3. Best. des Hess. Ausf.-Ges. zum Finanzausgleichs-Ges.: — Finanzzuweisungen des Reichs, 40 Art. 1; 59 Art. 1; — Bedarfszuweisungen an die G., 41 Art. 1a; 59 Art. 2; — Umlage der Landkreise auf die G., 41 Art. 7; 60 Art. 8; — Unterhaltung der Ortsdurchfahrten, der Landstraßen I. und II. Ordn., 42 Art. 9; 61 Art. 11; — Zuschuß für kommunale Polizeivollzugsbeamte, 42 Art. 94; 61 Art. 12; — Erhebung der Grund- u. Gewerbesteuer, 61 Art. 13; — der Hundesteuer, 61 Art. 14; — der Vergnügungssteuer, 61 Art. 15; — Zuweisung neuer Aufgaben an die G., 62 Art. 17;
 4. Best. des Strafverfügungs-Ges.: — Vernehmung des Polizeivollzugsdienstes in den G. durch die Gendarmerie, 70, 2; — Einnahmen aus Strafverfügungen u. Lasten, 74, 32.
 5. s. a. Eingemeindung.
- Gemeinden und Gemeindeverbände, Vergnügungssteuer, 61 Art. 15;
- Anteile an Verwaltungskostenzuschüssen der Reichsbetriebe und -Bahn, 61 Art. 16.
- Gemeinderechnungskammer, 21 Art. 1 Ziff. 5.
- Gemeindenvollzugspolizei, 70, 1.

Gemeindliche Beamte, Ges. zur Änderung des Versicherungs-Ges. für dies., v. 25. März, 21.
 Gemeinsamer Standesamtsbezirk, s. St.
 Gendarmerie, Polizeivollzugsdienst, 70, 2.
 Genehmigung
 1. von Oberleitungs-Omnibussen (Obuslinien) in der Stadt Offenbach a. M. unter teilweise Umwandlung von Straßenbahn- und Omnibuslinien, Bek. v. 2. Juni, 30;
 2. von Schenkungen, Bek. v. 15. Juli, 48;
 3. der Beerdigung, 4 § 2 Ziff. 4;
 — s. a. Gleisanschluß, Stiftungen;
 — Behörden zur Erteilung von G., s. Amtsrichter, Ortspolizeibehörde, Reichsstatthalter, Staatsanwaltschaft.
 Genehmigungsbehörde für die Obuslinien in Mainz, 6 Ziff. 5, 6, 10, 12;
 — in Offenbach a. M., 31 Ziff. 5, 8, 10.
 Genehmigungsurkunde
 1. v. 15. Dez. (Hess. Elektrizitäts-AG. in Darmstadt für die Straßen- und Vorortbahnen), 78;
 2. zur Umwandlung der Omnibuslinien in Mainz in Obuslinien, 5;
 — in Offenbach a. M., 31.
 Gerichtliche Entscheidung gegen die Strafverfügung, 69 § 15; 71, 13; 72, 15, 18;
 — Wiedereinsetzung, 72, 19;
 — Zurücknahme, 72, 21.
 Geschäfte, Mittagsladenschluß, 9 I.
 Geschäftsführung des Wohn- und Siedlungsamts, 18, 6.
 Geschäftsstelle des Amtsgerichts, 71, 13.
 Geschäftsverteilungsplan des Wohnungs- und Siedlungsamts, 18, 7.
 Gesetzlicher Vertreter, Rechtsmittel, 72, 16;
 — s. a. Erziehungsberechtigter.
 Gesuch, um Stundung der Geldstrafe, Bewilligung von Ratenzahlung, 73, 23;
 — um Wiedereinsetzung, 72, 19, 20;
 — s. a. Gnaden-G.
 Gesundheitsämter, staatliche, 4 § 2 Ziff. 2;
 — Kosten, ihrer Unterhaltung und Einrichtung, 42 Art. 8a; 61 Art. 10.
 Gesundheitswesen, Kosten dess., 33 Art. 4.
 Gewährung von Strafschutz, 73, 25.
 Gewerbeaufsichtsamt, Entscheidung, 15 II b.
 Gewerbesteuer, Steuermeßbeträge, 41 Art. 7; 60 Art. 8;
 — Erhebung durch die Gemeinden, 61 Art. 13;
 — Steuerkraftzahl, 67 § 4.
 Gewerbesteuerausgleichszuschüsse, 41 Art. 7; 60 Art. 8; 68 § 4.
 Gießen, s. Lahn.
 Glaubhaftmachung der Säumnisgründe, 72, 19, 20.
 Gleisanschluß der Eisen-Manganerz-Gewerkschaft Ober-Rosbach auf Bahnhof Rosbach v. d. H. und Schmalspurgleise mit Dampfbetrieb zu diesem G. (Zurücknahme der Genehmigung), Bek. v. 6. März, 14.
 Gnadenerweis, s. Gnadensachen.
 Gnadengesuch, s. Gnadensachen.
 Gnadensachen bei Strafverfügungen, 73, 27.
 Grenzberichtigung zwischen den Gemarkungen der Stadt Mühlheim a. M. und der Gemeinde Rumpenheim a. M., Erl. v. 23. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 4.
 Grenzen, s. Gemarkungs-G.
 Groß-Gerau, Aufhebung des Zollamts, 57;
 — Ausstellung von Kennkarten, 57.
 Grundbesitz, s. gemarkungsselbständiger G.
 Grundeigentum, s. Enteignung.
 Grunderwerbsteuer, Zuschlag, 41 Art. 3; 59 Art. 4.
 Grundsteuer, Steuermeßbeträge, 41 Art. 7; 60 Art. 8;
 — Erhebung durch die Gemeinden, 61 Art. 13;
 — Steuerkraftzahl, 67 § 4.
 Grundstücke, Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, 41 Art. 3; 59 Art. 4;
 — Wertzuwachssteuer, 60 Art. 5;
 — s. a. gemeindefreie G.
 Gutsbezirke, s. gemeindefreie G.

H

Haftkosten, 74, 31.
 Haftstrafe,

1. Androhung:
 a) Pol.-VO. zum Schutze des Wildes, 9 § 2;
 b) Pol.-VO. zur Sicherstellung der Bergung verschütteter Personen und zur Vermeidung unnötiger Bergungsarbeiten nach Luftangriffen, 77 § 2;
 2. nach dem Strafverfügungs-Ges.:
 a) gegen Angehörige der Wehrmacht usw., 69 § 2;
 b) Dauer der Haft, 69 § 3;
 c) Androhung; 70, 4;
 d) gegen Jugendliche, 74, 34;
 e) Vollstreckung der H., 72, 22.
 Halte-Rosetten, H.-Stellenschilder, 6 Ziff. 7; 32 Ziff. 7.
 Härten, s. Ausgleich.
 Hauptsatz für die Ausgangsmeßzahl, 67 § 3.
 Haushalte von Ländern und Gemeinden, VO. zur Änderung der Dritten Hess. Durchf.-VO. zur Sicherung ders. v. 3. Nov. 1931, v. 8. April, 22.
 Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1941, v. 23. Juni, 33.
 Haushaltsgesetze, Festsetzung der Beteiligungszahlen, 40 Art. 1; 59 Art. 1.
 Haushaltsplan
 1. des Landes, Feststellung für 1941, 33 Art. 2; 34 Anl.;
 2. der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 21 Art. 1 Ziff. 2 III.
 Haushaltsmäßige Führung des Wohnungs- und Siedlungsamts, 18, 8.
 Heag, s. Hessische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft.
 Hebammen, Kosten der Aus- und Fortbildung der H. und Wochenpflegerinnen in der Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Mainz, Bek. v. 17. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1941, 3;
 — Geb. der H., Bek. v. 2. Juni, 29.
 Hebammenlehranstalt, s. Hebammen.
 Hebammenschülerinnen, Ausbildungskosten, 3 Ziff. 1.
 Hebammenwesen, 42 Art. 8; 61 Art. 9.
 Heppenheim, Aufhebung des Zollamts, 57;
 — Ausstellung von Kennkarten, 57;
 — s. a. Tonwerk H.
 Herrnsheim, Eingemeindung in die Stadt Worms, Erl. v. 23. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 4;
 — Standesamtsbezirk H., 17.
 Hessen, s. Land Hessen.
 Hessisch, s. Landes-Heil- und -Pflegeanstalten, Weinbaugebiet.
 Hessische Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Darmstadt, Verlängerung der Genehmigung der Straßen- und Vorortbahnen, 78.
 Heyligenstaedt, Stiftung der Firma Heyligenstaedt & Co. Werkzeugmaschinenfabrik G. m. b. H. in Gießen, Bek. v. 18. Aug., 48.
 Hilfsführer, Zulassung bei Aufzügen, 15 II a.
 HJ., Nachricht, 74, 31.
 Horchheim, Eingemeindung in die Stadt Worms, Erl. v. 23. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 4;
 — Standesamtsbezirk, 17.
 Hunde, Verbot zum Schutze des Wildes, 9 § 1;
 — Halten von H., s. Hundesteuer.
 Hundesteuer, Erhebung durch die Gemeinden, 61 Art. 14.
 Hundertsatz, der Kinder in der Bevölkerung, 67 §§ 3, 5;
 — von den Meßbeträgen, 41 Art. 7; 60 Art. 8.
 Hundertsätze, s. Umlagesätze.

J

Jagd- und Fischereisteuer, Bek., die Erhebung einer solchen betr. (Mustersatzung), v. 25. März, 17;
 — der Land- und Stadtkreise, 60 Art. 6.
 Jagd- und Fischereisteuer-Ges. v. 23. Febr. 1937, Aufhebung, 60 Art. 6.
 Jagdrecht, 17.
 Jahresrechnung der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 21 Art. 1 Ziff. 5.
 Inhalt der Strafverfügung, 71 III.
 Inkrafttreten von Gesetzen usw., s. die betr. Ges.
 Inländer, Jagd- und Fischereisteuer, 17.
 Jugendamt, Nachricht, 74, 34.
 Jugendarrest, Festsetzung, 69 §§ 2, 5; 71, 9; 72, 15.
 Jugendliche, 69 § 2; 71-9;
 — Benachrichtigung des Erziehungsberechtigten, 74, 34.

Jugendrichter, 74, 30.
Junglachse, Zahl der gefangenen, 17 § 1.

K

Kalenderjahr, davon abweichende Zeiträume, 60 Art. 8.
Kasse, Bezeichnung der K., an die die Strafe zu zahlen ist, 69 § 6; 71, 10.
Katheder, Anlegen, Geb. der Hebamme, 30, 11; 30, 2 (Erläut.).
Kelsterbach, Ausstellung von Kennkarten, 57.
Kennkarten, Bek., die Durchf. der VO. darüb. v. 22. Juli 1938 betr., v. 23. Sept., 57.
Kinder, Hundertsatz in der Bevölkerung, 67 §§ 3, 5;
— s. a. Schul-K.
Kinderreichtum der Gemeinden, 41 Art. 1 Ziff. 3; 59 Art. 1.
Klanntiere, Durchf. der polizeil. Beobachtung von K., die zu Nutz- und Zuchtzwecken in das Land Hessen eingeführt werden, Bek. v. 30. Mai, 29.
Klistier, Geb. der Hebamme, 30, 10; 30, 2 (Erläut.).
Knaufgriffe, 16, 13.
Koblenz, Fischereiamt, 17 § 1.
Kommunale Polizeivollzugsbeamte, s. P.
Kommunalmasse, 40 Art. 1; 59 Art. 1.
Kosten
1. der Aus- und Fortbildung der Hebammen und Wochepflegerinnen in der Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Mainz, Bek. v. 17. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 3;
2. des Gesundheitswesens, 33 Art. 4;
— der Unterhaltung und Einrichtung staatlicher Gesundheitsämter, 42 Art. 8a, 61 Art. 10;
3. des Verfahrens — Strafverfügung —, 74, 31;
— s. a. Unterhaltungs-K.
Kraftfahrzeugsteuer, Anteile daran, 42 Art. 9; 61 Art. 11.
Krankenanstalt, Verbringung des Bestraften dorthin, 73, 25.
Kreditbeschaffung durch die Landesregierung, 33 Art. 5.
Kreisanteile an den Finanzzuweisungen, 40 Art. 1; 59 Art. 1.
Kreise, Schlüsselzuweisungen an sie, 33 Art. 3;
— Finanzzuweisungen des Reichs, 40 Art. 1; 59 Art. 1;
— Erhebung der Hundesteuer, 61 Art. 14;
— der Vergnügungssteuer, 61 Art. 15;
— Zuweisung neuer Aufgaben an die K., 62 Art. 17;
— s. a. Stadt-K.; Land-K.
Kreiskasse, Aufkommen für die Geb. der Hebammen, 30, 1.
Kurorte, Einwohnerzahl, 68 § 6.

L

Lachse, s. Jung-L.
Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt, VO. v. 17. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 3.
Ladenschluß, Bek. zur Änderung v. 22. März 1941, die Ausf. der VO. über den L. v. 21. Dez. 1939 betr., v. 26. Jan., 9.
Ladung (Einladung) der Beiräte der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 21 Art. 1 Ziff. 2 III.
Lahn, Übernahme einer Straße der L. oberhalb Gießen als Reichswasserstraße, Bek. des Generalinspektors für Wasser und Energie, v. 13. März, 26.
Lampertheim, Ausstellung von Kennkarten, 57.
Land (Hessen), Finanzzuweisungen des Reichs, 40 Art. 1; 59 Art. 1;
— Erhebung von Umlagen von den Land- und Stadtkreisen, 42 Art. 8; 61 Art. 9;
— Verzicht auf die Vergnügungssteuer, 61 Art. 15;
— Anteile für die Gemeinden des L. an Verwaltungskostenzuschüssen der Reichsbetriebe und -Bahn, 61 Art. 16;
— Zuweisung neuer Aufgaben an Gemeinden und Kreise, 62 Art. 17;
— Einnahmen und Lasten aus Strafverfügungen, 74, 32;
— s. a. Einfuhr.
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Umlagesatz für die Grundsteuer davon, 41 Art. 7; 60 Art. 8.
Länder, VO. zur Änderung der Dritten Hess. Durchf.-VO. zur Sicherung der Haushalte v. 3. Nov. 1931, v. 8. April, 22.
Landes-Alters- und -Pflegeheime, Landes-Heil- und -Pflegeanstalten, 42 Art. 8; 61 Art. 9.
Landes-Heil- und -Pflegeanstalten, Pflegegelder bei dens., Bek. v. 7. Dez., 77.

Landesgebühren aus Gaststättenbetrieb, 60 Art. 7.
Landesregierung, Ermächtigung nach dem Haushalts-Ges., 33 Art. 9;
— im übr. s. Reichsstatthalter.
Landkreise, Kosten des Gesundheitswesens, 33 Art. 4;
— Schlüsselzuweisungen, 41 Art. 1 Ziff. 4; 59 Art. 1; 68 § 7;
— Bedarfszuweisungen an die L., 41 Art. 1a, 59 Art. 2;
— Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer, 41 Art. 3; 59 Art. 4;
— Erhebung einer Wertzuwachssteuer, 60 Art. 5;
— einer Jagd- und Fischereisteuer, 60 Art. 6;
— Aufkommen aus Geb. für Gaststättenbetrieb, 60 Art. 7;
— Erhebung von Umlagen durch das Land von den L., 42 Art. 8; 61 Art. 9;
— Unterhaltung staatlicher Gesundheitsämter durch die L., 42 Art. 8a; 61 Art. 10;
— Unterhaltung der Landstraße II. Ordnung, 42 Art. 9; 61 Art. 11.
Landrat, als Polizeibehörde, 16, 9;
— Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, 70, 1, 2.
Landstraßen I. und II. Ordnung, Unterhaltung, 42 Art. 9; 61 Art. 11.
Landtransport einer Leiche, 4 § 1.
Lardenbach, Abtrennung der selbständigen Gemarkung Stockhäuser-Hof vom Standesamtsbezirk L., 3.
Lauterbach, Aufhebung des Zollamts, 57.
Lebensjahr, 16; 15 II a.
Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, Beschaffung und Untersuchung, 74, 31.
Lehrmittel für Hebammenschülerinnen, 3 Ziff. 1.
Leiche, Überführung, 3 § 1;
— Einsargung, 4 § 2 Ziff. 3.
Leichenpaß, 4 §§ 1, 2.
Leichte Fälle bei Übertretungen, 74, 35.
Leine, Führen der Hunde an der L., 9 § 1.
Leiselheim, Eingemeindung in die Stadt Worms, Erl. v. 23. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 4;
— Standesamtsbezirk, 17.
Leiter, einer Erziehungsanstalt, Nachricht, 74, 34;
— der Polizeibehörde, 71, 10; 74, 36;
— der Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, 21 Art. 1, 2, 4, 5; Art. 2;
— des Wohnungs- und Siedlungsamts, 18, 5.
Lorsch, Ausstellung von Kennkarten, 57.
Löschfristen, s. Ladefristen.
Luftangriffe, Pol.-VO. zur Sicherstellung der Bergung verschütteter Personen und zur Vermeidung unnötiger Bergungsarbeiten nach L., v. 3. Dez., 77.
Luftschutzwart (oder Stellvertreter), An- und Abmeldung bei dens., 77 § 1.

M

Main, VO. über die Frühjahrsschonzeit im Jahre 1942, v. 10. April, 22.
Mainz
1. Stadt: Umwandlung von Omnibuslinien in der Stadt M. in Oberleitungs-Omnibuslinien (Obuslinien), Bek. v. 23. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 5;
2. Kreis, reiblausversuchte Gemarkungen darin, 22 I u. 2;
3. s. a. Hebammenlehranstalt.
Massenheim, Enteignung in der Gemarkung, 27.
Mehreinnahmen in der Haushaltsrechnung, 33 Art. 33.
Mehrheit von Beschuldigten, 72, 18.
Mehrlingsgeburt, Geb. der Hebamme, 29, 5.
Meßzahl, Ausgangs-M., Steuerkraft-M., 67 §§ 2 ff.
Mindestsätze der Geb. der Hebammen, 30, 1.
Mittagsladenschluß, 9 I.
Mittagsschluß der Apotheken, 63 Ziff. 3, 4.
Mitteilung, s. Benachrichtigung.
Mittel des Ausgleichsstocks, Verwendung, 41 Art. 1a, 59 Art. 2.
Mittlerer Dienst, Schlüsselung für die Stellen dess., 33 Art. 9.
Mittwoch-Nachmittag, Schließung der Apotheken, 63 Ziff. 3.
Mühlheim a. M., Grenzberichtigung zwischen den Gemarkungen der Stadt Mühlheim und der Gemeinde Rumpenheim a. M., Erl. v. 23. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 4.

Mustersatzung für die Erhebung einer Jagd- und Fischereisteuer, 17; 60 Art. 6;
— der Wertzuwachssteuer, 60 Art. 5.
Mündliche Form, 71, 13, 14; 72, 20; 74, 35; 77 §. 1.

N

Nachricht, s. Benachrichtigung.
Nacht, Geb. der Hebammen, 30 Ziff. 9, 13, 14.
Nachtdienstapotheken, 63 Ziff. 1, 2, 3, 5.
Nachteil des Beschuldigten, Abänderung der Strafverfügung zum N., 71, 14.
Nachweisung über die Zahl der gefangenen Aale und Junglache, 17 § 1.
Nahe, VO. über die Frühjahrsschonzeit im Jahre 1942, v. 10. April, 22.
Naturereignisse, 72, 19, 20.
Neckar, VO. über Lade- und Löschriften in der Binnenschiffahrt v. 23. Okt. 1941 gilt für die hessische Strecke des N., 3.
Netz für die Aalfischerei, 17 § 1.
Neueinteilung der Zollamtsbezirke, Bek. v. 25. Sept., 57.
Nidda, Aufhebung des Zollamts, 57.
Niederschrift, über die Beratung mit den Beiräten der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 21 Art. 1 5;
— Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Strafverfügung, 71, 13; Verzicht, 72, 21.
Notare, Mitteilungspflicht, 60 Art. 5.
NSV., Nachricht, 74, 34.
Nutzzwecke, s. Zuchtzwecke.

O

Ober-Rosbach, s. Eisen-Manganz-Gewerkschaft.
Oberbürgermeister, als Polizeibehörde, 16, 9;
— Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, 70, 1.
Obergrenze der Steuerkraftmeßzahl, 68 § 7.
Oberleitung, elektr., O.-Masten, O.-Halterosetten, 6, Ziff. 7; 32 Ziff. 7.
Oberleitungs-Omnibuslinien (Obuslinien), Umwandlung von Omnibuslinien in der Stadt Mainz in O. (Obuslinien), Bek. v. 23. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 5;
— Genehmigung, in der Stadt Offenbach a. M. unter teilweiser Umwandlung von Straßenbahn- und Omnibuslinien, Bek. v. 2. Juni, 30.
Obstbäume, s. Frostspanner.
Obuslinien, s. Oberleitungs-Omnibuslinien.
Offenbach a. M.
1. Eingemeindung der Gemeinde Rumpenheim, Erl. v. 23. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 4;
— Eingliederung des Standesamtsbezirks Rumpenheim a. M. in den Standesamtsbezirk O., Bek. v. 11. März, 15;
2. Genehmigung von Oberleitungs-Omnibuslinien (Obuslinien) in der Stadt unter teilweiser Umwandlung von Straßenbahn- und Omnibuslinien, Bek. v. 2. Juni, 30.
Offenbach-Rumpenheim, Dienstbezirk des Vermessungsamts Offenbach-Stadt, 27.
Offenbach-Stadt, Dienstbezirk des Vermessungsamts, 27.
Offenhaltung der Geschäfte, 9 1.
Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, 70, 5.
Omnibuslinien, s. Oberleitungs-Omnibuslinien.
Ordentliche Einnahmen und Ausgaben nach dem Haushalts-Ges., 33 Art. 2.
Organisation der Vermessungsämter, VO. v. 24. April, 26.
Örtliche Zuständigkeit, s. Z.
Ortsdurchfahrten, Unterhaltung, 42 Art. 9; 61 Art. 11.
Ortspolizeibehörde, 3 § 1; 70, 1; 74, 33;
— Genehmigung, 7 § 1;
— s. a. Bürgermeister.
Osthofen, Ausstellung von Kennkarten, 57.

P

Pest, 4 § 2 Ziff. 2.
Pflegedienst der Hebammen, Geb., 30, 13.
Pflegegelder bei den Hess. Landes-Heil- und -Pflegeanstalten, Bek. v. 7. Dez. 77.

Pflichten, s. Unternehmer.
Pocken, 4 § 2 Ziff. 2.
Polen, Änderung der Pol.-VO. über das Verhalten und die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, Bek. v. 12. Jan., 7.
Polizeiangehörige, Übertretungen, 69 § 2;
— Zustellung, 71, 11.
Polizeiaufsichtsbehörde, 70, 3;
— Entscheidung, 69 § 5; 71, 14; 72, 20;
— sonstige Zuständigkeit, 70, 7; 71, 14; 72, 17, 20.
Polizeibehörde,
1. Tätigkeit nach der Aufzugs-VO.,
a) Entscheidung, 15 II b;
b) sonstige Zuständigkeit, 15, 2, 4, 5; 16, 9, 12, 15, 17;
2. nach dem Strafverfügungs-Ges., 69 § 1;
— örtliche und sachliche Zuständigkeit für Strafverfügungen, 70 1;
— als Strafvollstreckungsbehörde, 72, 22; 73, 29;
— Abhelfen bei Beschwerde, 71, 14;
— sonstige Zuständigkeit, 72, 19, 20; 74, 32.
Polizeigefängnis, 73, 24.
Polizeiliche Beobachtung, s. B.
Polizeiliche Strafverfügungen und Verwarnungen, Ges. darüb. v. 20. Nov., 69;
— im einz. s. unter Strafverfügung.
Polizeiliche Verfügung, Erlaß, 69 § 1.
Polizeiliche Verwarnung, Erteilung, 69 § 1; 74 X;
— Geb., 74, 32, 35;
— Verfahren.
Polizeioudergerichtsbarkeit, 69 § 2; 71, 11.
Polizeiverwaltungen, s. staatliche P.
Polizeivollzugsbeamte, 74, 36;
— kommunale P., Zuschuß für dies., 42 Art. 9a, 61 Art. 12.
Polizeivollzugsdienst, 70, 2.
Posen, Zoologischer Garten, Einfuhr von Tieren, 47.
Post, Zustellung der Strafverfügung, 71, 11.
Postgebühren, 74, 31.
Postkreuzungsvorschriften, 6 Ziff. 7; 32 Ziff. 7.
Preise, s. Beförderungs-P.
Protokoll, s. Niederschrift.
Prüfung
1. der Fahrzeuge der Obuslinien der Stadt Mainz, 6 Ziff. 3, 4;
— in Offenbach a. M., 31 Ziff. 3, 4;
2. der Jahresrechnung der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 21 Art. 1 Ziff. 5.
Prüfungsausweise, s. Abgabe.

R

Ratenzahlung der Geldstrafen, 73, 23.
Reblausverseuchte Gemarkungen in dem Hess. Weinbaugebiet, Bek. v. 4. April, 22.
Rechnung, s. Jahres-R.
Rechnungslegung der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 21 Art. 1 Ziff. 2 III.
Rechnungstellung der Hebamme, 30, 4.
Rechte, s. Unternehmer.
Rechtsbehelfe, s. Rechtsmittel.
Rechtskraft der polizeilichen Strafverfügung, 69 §§ 7, 9; 70, 7; 72, 18, 21; 73, 28.
Rechtsmittel gegen die polizeiliche Strafverfügung, 69 § 5; 71 V;
— Einlegung durch gesetzl. Vertreter, 72, 16;
— Verzicht auf R., 72, 21;
— Belehrung, 69 § 6.
Referent der Landesregierung für elektrotechnische Angelegenheiten, 16, 14.
Reformatio in peius, 71, 14.
Regierungsblatt, Hess., Veröffentlichung darin, 16, 17.
Reich, Finanzzuweisungen dess., 40 Art. 1; 59 Art. 1;
— Lasten aus Strafverfügungen, 74, 32.
Reichsarbeitsdienstangehörige, Übertretungen, 69 § 2;
— Zustellung, 71, 11.
Reichsbehörden, Mitteilungspflicht, 60 Art. 5.
Reichsbetriebe und -Bahn, Verwaltungskostenzuschüsse, 61 Art. 16.

Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau, Benennen, 18, 5.
 Reichsminister, Zustimmung, 41 Art. 1 Ziff. 3; 59 Art. 1 Ziff. 3.
 Reichsminister des Innern, 18, 5.
 Reichsstatthalter (Landesregierung), Aufsicht, 6, 11; 31, 9;
 — Ermächtigung, 42 Art. II;
 — Entscheidung, 60 Art. 6; 73, 27;
 — Genehmigung, 21 Art. 1 Ziff. 4; 41 Art. 7; 60 Art. 5, 6, 8;
 — Polizeiaufsichtsbehörde, 70, 3;
 — Tätigkeit nach dem Versicherungs-Ges. für gemeindliche Beamte, 21 Art. 1 Ziff. 1 I, II; Ziff. 2 I; Ziff. 4, 5; Art. 3;
 — sonstige Zuständigkeit und Tätigkeit, 41 Art. 1 Ziff. 3, 4; Art. 3; Art. 7; 42 Art. II; 59 Art. 1 Ziff. 3, 4; 60 Art. 4, 7, 8; 62 Art. 16, 18; 68 §§ 3, 4, 6, 7; 70 § 10; 73, 28;
 — Wohnungs- und Siedlungsamt bei dem R., 18, 1 ff.;
 — Reichsstatthalter Abt. VIII, Arbeit und Wirtschaft, Ausnahmen von Vorschr. der Aufzugs-VO., 15, 7, 8; 16, 16.
 Reichsstraßen, Unterhaltung, 42 Art. 9; 61 Art. 11.
 Reichswasserstraßenverwaltung, 26.
 Reinheim, Aufhebung des Zollamts, 57.
 Reisekosten der Beiräte der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 21 Art. 1 Ziff. 2 II.
 Rhein, Ankerkuilensfischerei im Rh., VO. darüb. v. 30. März, 17;
 — VO. über die Frühjahrschonzeit im Jahre 1942, v. 10. April, 22.
 Rosbach v. d. H., Bahnhof, s. Gleisanschluß.
 Rück-, s. Zurück.
 Rückständiger Betrag der Geldstrafe, Zahlung, 73, 24.
 Rumpenheim a. M., Eingemeindung in die Stadt Offenbach a. M. und Grenzberichtigung zwischen den Gemarkungen der Stadt Mühlheim a. M. und der Gemeinde R., Erl. v. 23. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 4;
 — Eingliederung des Standesamtsbezirks R. in den Standesamtsbezirk Offenbach a. M., Bek. v. 11. März, 15.
 Rüsselsheim, Ausstellung von Kennkarten, 57.
 Rute, Angeln damit, 23.

S

Sachliche Zuständigkeit, s. Z.
 Sächliche Ausgaben, 33 Art. 7.
 Sachverständige,
 1. nach der Aufzugs-VO., 15 II a, b; 15, 2; 16, 13, 14; Anhör., 15, 7;
 2. für Fahrzeuge der Obuslinien, 5, 3; 31, 3.
 Samstag, Offenhaltung aller Geschäfte, 9 I.
 Saugung, für die Erhebung der Wertzuwachssteuer, 60 Art. 5;
 — der Jagd- und Fischereisteuer, 60 Art. 6.
 Säumnisgründe, 72, 19, 20.
 Schankerlaubnissteuer, 60 Art. 7.
 Scheidenausspülung, Geb. der Hebamme, 30, 10; 30, 2 (Erläut.).
 Schenkungen, Genehmigung, Bek. v. 15. Juli, 48.
 Schließung der Apotheken, 63 Ziff. 2—5.
 Schlüsselung für die Stellen des mittleren Dienstes, 33 Art. 9.
 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise, 33 Art. 3; 40 Art. 1; 41 Art. 1 a; 59 Art. 1, 2; 67 §§ 1 ff; 68 § 7.
 Schmalspurgleis, s. Gleisanschluß.
 Schonzeit, s. Frühjahrs-Sch.
 Schreibgebühren, 74, 31.
 Schriftliche Form, 4 § 2 Ziff. 4; 16, 13; 71, 13, 14; 72, 20—22; 74, 35; 77 § 1.
 Schulärztliche Überwachung, s. Schulkinder.
 Schulkinder, schulärztliche Überwachung ders., Bek. v. 22. Aug., 51.
 Schutz des Wildes, Pol.-VO. dazu v. 21. Febr., 9.
 Schutzvorrichtung für das Netz bei der Aalfischerei, 17 § 1.
 Schwabsburg, Änderung der Gemarkungsgrenzen, Bek. vom 5. März, 14.
 Schwangere, Untersuchung, Geb. der Hebamme, 29, 1, 2.
 Seeweg, Beförderung von Leichen, 4 § 1.
 Selbständige Gemarkung, s. Stockhäuser-Hof.
 Selbständige Gemarkungen, Umlage der Landkreise, 41 Art. 7; 60 Art. 8;

— Erhebung der Hundesteuer, 61 Art. 14;
 — der Vergnügungssteuer, 61 Art. 15;
 — allgem. Ländkreisschlüssel, 68 § 7.
 Selbstfahrer, 15 II b; 16, 10, 13.
 Sicherheitsleistung für die Geldstrafe, 71, 8; 73, 29.
 Sicherstellung, s. Bergung.
 Sicherung, s. Haushalte.
 Siedlungsämter, s. Wohnungsämter.
 Sondergebäudesteuer, Gemeindeanteil an dem Aufkommen des Landes daran, 41 Art. 2; 59 Art. 3.
 Sonn- und Feiertage, Geb. der Hebammen, 30, 9.
 Sportamt, s. Turn- und Sp.
 //, Angehörige, Übertretungen, 69 § 2;
 — Zustellung, 71, 11.
 Staat (Land), Hessen.
 Staatliche Anstalten und Unternehmen, Erzeugnisse ders., 33 Art. 8.
 Staatliche Gesundheitsämter, s. G.
 Staatliche Polizeiverwaltungen, Vollstreckungsbehörden, 73, 23.
 Staatsanwaltschaft,
 1. Genehmigung der Beerdigung, 4 § 2 Ziff. 4;
 2. Strafverfügungs-Ges.: Erhebung der Anklage durch St. bzw. Amtsanwalt, 69 § 8; 70, 5;
 — Abgabe an die St., 70, 7.
 Staatsbehörden, Mitteilungspflicht, 60 Art. 5.
 Staatskasse, Aufkommen für die Geb. der Hebammen, 30, 1.
 Stadtkreise, Kosten des Gesundheitswesens, 33 Art. 4;
 — Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer, 41 Art. 3; 59 Art. 4;
 — Erhebung einer Wertzuwachssteuer, 60 Art. 5;
 — einer Jagd- und Fischereisteuer, 60 Art. 6;
 — Aufkommen aus Geb. für Gaststättenbetrieb, 60 Art. 7;
 — Umlagen des Landes von den St., 42 Art. 8; 61 Art. 9;
 — Unterhaltung staatlicher Gesundheitsämter, 42 Art. 8 a; 61 Art. 10;
 — Unterhaltung der Landstraßen II. Ordn., 42 Art. 9; 61 Art. 11.
 Standesamt, s. Anmeldung.
 Standesamtsbezirke,
 1. Bezeichnung des St. der Stadt Worms a. Rh., Bek. v. 27. März, 17;
 2. Eingliederung des St. Rumpenheim a. M. in den St. Offenbach a. M., Bek. v. 11. März, 15;
 — der St. Bingen-Gaulsheim und Bingen-Kempton in den St. Bingen, Bek. v. 2. Sept., 51;
 — Vereinigung der St. Echzell und Bisses zu einem gemeinsamen St. Echzell, Bek. v. 17. Aug., 48;
 — der St. Burghracht und Bös-Gesäß zu einem gemeinsamen St. Burghracht, Bek. v. 31. Okt., 63;
 — Zuteilung der selbständigen Gemarkung Stockhäuser-Hof zum Standesamtsbez. Stockhausen, Bek. v. 12. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 3.
 Stellenplan der Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, 21 Art. 1 Ziff. 4.
 Stellungnahme, s. Anhör.
 Stellvertreter, des Leiters der Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, 21 Art. 1, 1;
 — der Beiräte, 21 Art. 1 Ziff. 2;
 — s. a. Luftschutzwart.
 Sterberegister, Auszug, 4 § 2 Ziff. 1.
 Steuerkraftmeßzahl, 67 §§ 2, 4, 7.
 Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Bürgersteuer, 67 § 4.
 Steuermeßbeträge, 41 Art. 7; 60 Art. 8; 68 § 4.
 Steuerstelle des Kreises, 60 Art. 5.
 Stiftung, Genehmigung der Firma Heyligenstaedt & Co., Werkzeugmaschinenfabrik G. m. b. H. in Gießen, Bek. vom 18. Aug., 48;
 — Aufkommen einer St. für die Geb. der Hebammen, 30, 1.
 Stille Fischerei, 23.
 Stockhausen, Zuteilung der selbständigen Gemarkung Stockhäuser-Hof zum Standesamtsbezirk St., Bek. v. 12. Dez. 1940, Reg.-Bl. 1940, 3.
 Stockhäuser-Hof, s. Stockhausen.
 Strafaufschub, 73, 25.
 Strafbefehl, 69 § 8; 70, 5.

Strafbestimmungen, s. Zuwiderhandlungen.
 Strafe für Übertretungen, 69 § 1;
 — Bemessung, Berechnung, 70, 6.
 Strafen, s. Haft-, Geld-Strafe.
 Strafrecht, Strafverfahren für die Wertzuwachssteuer, 60 Art. 5;
 — Jagd- und Fischereisteuer, 60 Art. 6.
 Strafregisterbehörde, 74, 33.
 Strafregister-VO., 74, 33.
 Strafverbüßung, Einlieferung dazu, 73, 24.
 Strafverfügung, polizeiliche, 69 § 1;
 — Zustellung, 69 §§ 4, 9; 71, 11, 13, 14; 73, 29;
 — Ausschluß, 69 § 2;
 — Voraussetzungen zum Erlaß, 70 II; 75, 36;
 — Absehen vom Erlaß, 70, 5;
 — Verfahren, 75, 40;
 — Abänderung, Zurücknahme, 70, 7; 74, 29;
 — Rechtskraft, 69 §§ 7, 9; 70, 7; 72, 21;
 — Vollstreckung, 72 VII.
 Strafverfügungsbefugnis, 70 I.
 Strafverfügungsgesetz, v. 20. Nov., 69.
 Strafvollstreckung, 72 VII.
 Strafvollstreckungsbehörde, 72, 19, 22; 73, 24, 27, 28; 74, 32, 33;
 — Entscheidung, 73, 23—25.
 Straßen- und Vorortbahnen der Hess. Elektrizitäts-AG., Verlängerung der Genehmigung, 78.
 Straßenbahnlinien, Umwandlung, s. Oberleitungs-Omnibuslinien.
 Straßenbau, 42 Art. 8; 61 Art. 9.
 Strauch, s. Tonwerk Heppenheim.
 Strecke, s. Lahn.
 Stundung von Geldstrafen, 73, 23.

T

Tamponade, Geb. der Hebamme, 30, 12.
 Technischer Überwachungsverein Frankfurt a. Main, 15, 3; 16, 14.
 Teilung der Finanzzuweisungen des Reichs, 40 Art. 1; 59 Art. 1;
 — s. a. Verteilung.
 Teilzahlungen auf die Geldstrafe, 73, 24.
 Tiere, Ein- und Durchfuhr für zoologische Gärten und Tierparke, Bek. v. 7. Juli, 47.
 Tierparke, s. Tiere.
 Tonwerk Heppenheim, Verleihung des Genehmigungsrechts an die Firma Frig Strauch & Co. in Heppenheim a. d. B. und Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens, Erlaß v. 9. Mai, 27.
 Transportkosten, 74, 31.
 Turn- und Sportamt, 42 Art. 8; 61 Art. 9.

U

Überführung einer Leiche, 3 § 1.
 Übernachten außerhalb der eigenen Wohnung, Anzeige beim Luftschutzwart, 77 § 1.
 Übernahme einer Strecke der Lahn oberhalb Gießens als Reichswasserstraße, Bek. des Generalinspektors für Wasser und Energie v. 13. März, 26.
 Überschreitung der Zuständigkeit der Polizeibehörde, 69 § 7.
 Übertragung der Rechte und Pflichten des Unternehmers der Mainzer Obuslinien, 6, 12;
 — in Offenbach a. M., 32, 10.
 Übertretungen, polizeiliche Strafverfügung, 69 § 1; 70, 4, 5, 6.
 Überwachung, schulärztliche, der Schulkinder, Bek. v. 22. Aug., 51.
 Umlage der Landkreise auf die Gemeinden, 41 Art. 7; 60 Art. 8;
 — U.-Sätze, daselbst.
 Umwandlung von Omnibuslinien in der Stadt Mainz in Oberleitungs-Omnibuslinien (Obuslinien), Bek. v. 23. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 5;

— von Straßenbahn- und Omnibuslinien in der Stadt Offenbach a. M., Genehmigung von Oberleitungs-Omnibuslinien, Bek. v. 2. Juni, 30.

Unterbrechung

1. der Haftvollstreckung, 73, 25;
 2. des Betriebs der Mainzer Obuslinien, 6, 5;
 — in Offenbach a. M., 31, 5.
 Unterhaltung, einer Strecke der Lahn durch das Reich, 26;
 — staatlicher Gesundheitsämter, 42 Art. 8 a; 61 Art. 10;
 — der Landstraßen I. und II. Ordn., der Reichsstraßen und Ortsdurchfahrten, 42 Art. 9; 61 Art. 11.
 Unterhaltungskosten der Hebammen- und Wochenpflegerinnen, 3 Ziff. 1—3.
 Unterkünfte der polnischen Arbeiter, Verlassen, 7 § 1.
 Unternehmer der Omnibuslinien, Rechte u. Pflichten,
 1. in Mainz, 5, 1;
 — Übertragung ders., 6, 12;
 2. in Offenbach a. M., 31, 5;
 — Übertragung, 32, 10.
 Untersagung, des Betriebs eines Aufzugs als Selbstfahrer, 16, 13;
 — des Verlassens der Unterkünfte durch polnische Arbeiter, 7 § 1;
 — s. a. Verbot.
 Unterstellung des Wohnungs- und Siedlungsamts, 18, 4.
 Untersuchung
 1. der Fahrzeuge der Obuslinien der Stadt Mainz, 6, 3;
 — in Offenbach a. M., 31, 3;
 2. auf Schwangerschaft, Geb. der Hebamme, 29, 1, 2;
 — s. a. Blut-U., Lebensmittel.
 Urschrift der Strafverfügung, 71, 10.

V

Verbandstoffe, Lieferung durch die Hebamme, 30, 3.
 Verbot, des freien Umherlaufenlassens der Hunde, 9 § 1;
 — der Ausübung der Fischerei, 23;
 — s. a. Untersagung.
 Vereinbarung über Erhebung und Verteilung der Jagd- und Fischereisteuer, 60 Art. 6.
 Vereinfachtes Enteignungsverfahren, Anordnung, Erlaß vom 9. Mai, 27;
 — Anwendung, 47.
 Vereinigung der Staudesamtsbezirke: Echzell und Bisses zu einem gemeinsamen Staudesamtsbezirk Echzell, Bek. vom 17. Aug., 48;
 — Burghracht und Bös-Gesäß zu einem gemeinsamen Staudesamtsbezirk Burghracht, Bek. v. 31. Okt., 63;
 — der Staudesamtsbezirke Hordheim und Weinsheim, 17;
 — s. a. Eingliederung, Zuteilung.
 Verfahren, vor den Polizeibehörden, 70 § 9;
 — bei Strafverfügungen, 75, 40.
 Verfolgung, s. Zuwiderhandlungen.
 Verfügung, polizeiliche, Erlaß, 69 § 1.
 Vergnügungssteuer, 61 Art. 15.
 Vergütung des Leiters (und seines Stellvertreters) der Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, 21 Art. 1, 1 II.
 Verhalten der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, Änderung der Pol.-VO. darüb., Bek. v. 12. Jan., 7.
 Verkehrszeichen, 6 Ziff. 7; 32, 7.
 Verköstigung der Hebamme, 30, 13.
 Verlängerung der Genehmigung der Straßen- und Vorortbahnen der Hess. Elektrizitäts-AG., 78.
 Verlassen des Arbeitsorts und der Unterkünfte durch polnische Arbeiter, 7 § 1.
 Verlegung von Grenzen, s. Änderung.
 Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Tonwerk Heppenheim, Frig Strauch & Co. in Heppenheim a. d. B., Erlaß v. 9. Mai, 27.
 Vermessungsämter, Organisation ders., VO. v. 24. April, 26.
 Vernehmung im polizeilichen Strafverfügungsverfahren, 70, 5.
 Versäumung der Beschwerdefrist, 69 § 5;
 — der Rechtsbehelfsfristen, 72 VI.
 Verschnittene Personen, Sicherstellung der Bergung von solchen nach Luftangriffen, Pol.-VO. v. 3. Dez., 77.
 Verseuchte Gemarkungen (Reblaus), 22.

Versicherungsgesetz für gemeindl. Beamte, Ges. zur Änderung dess., v. 25. März, 21.

Verteilung

1. der Schlüsselzuweisungen

a) an die Gemeinden, 41 Art. 1 Ziff. 3; Art. 1 a; 59 Art. 1, 2; 67 § 2;

b) an die Landkreise, 68 § 7;

2. der Gemeindeanteile an der Sondergebäudesteuer, 41 Art. 2; 59 Art. 3;

3. der Jagd- und Fischereisteuer, 60 Art. 6;

4. der Verwaltungskostenzuschüsse der Reichsbetriebe u. -Bahn, 62 Art. 16;

— s. a. Teilung.

Verträge, zwischen Gemeinden, s. Bestätigung.

Vertretung der Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, 21 Art. 1, 1.

Verwahrung, s. Beschlagnahme.

Verwaltung

1. einer Strecke der Lahn durch das Reich, 26;

2. der Versicherungsanstalt für gemeindl. Beamte, 21 Art. 1, 1;

3. der Wertzuwachssteuer, 60 Art. 5;

— Jagd- und Fischereisteuer, 60 Art. 6.

Verwaltungskostenzuschüsse der Reichsbetriebe und -Bahn, 61 Art. 16.

Verwarnung, s. polizeiliche V.

Verwerfung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, 72, 21.
Verzicht, auf die Rechtsbehelfe gegen die Strafverfügung, 72, 21;

— auf die Vergnügungssteuer, 61 Art. 15.

Vierheim, Ausstellung von Kennkarten, 57.

Vilhel, Ausstellung von Kennkarten, 57.

Volkszählung, 68 § 5.

Vollstreckbarkeit der Strafverfügung, 72, 21.

Vollstreckung, der Strafverfügung, 72, 21;

— der Haftstrafe, 72, 22;

— des Jugendarrests, 74, 30.

Vollstreckungsbehörden, 73, 23.

Vollzugsanordnung, 72, 22.

Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung, 73, 24.

Voraussetzungen zum Erlaß einer Strafverfügung, 70 II.

Vorführung des Beschuldigten, 74, 29.

Vorläufige Festnahme, 71, 8; 73, 29.

Vormundschaftsgericht, Nachricht, 74, 34.

Vorsag bei einer Übertretung, 70, 5.

Vorschlag, s. Gauwohnungs-Kommissar.

Vorübergehende Außerkraftsetzung der VO. zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen, VO. v. 29. Okt., 63.

W

Weggebühren der Hebammen, 30, 14.

Wehrmachtsangehörige, Übertretungen, 69 § 2;

— Zustellung, 71, 11.

Weinbaugbiet, hess., reblausverseuchte Gemarkungen darin, Bek. v. 4. April, 22.

Weinsheim, Eingemeindung in die Stadt Worms, Erl. vom 23. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 4;

— Standesamtsbezirk, 17.

Wertzuwachssteuer, 60 Art. 5.

Wiederausgrabung einer Leiche, 3 § 1.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, 69 § 5; 72 VI.

Wiederholungslehrgänge, Kosten der daran teilnehmenden Hebammen, 3 Ziff. 2.

Wild, Pol.-VO. zum Schutze dess., v. 21. Febr., 9.

Wochenbettbesuche, 29, 7; 30, 2 (Erläut.).

Wochenendkarzer, 71, 9.

Wochenpflegerinnen, s. Hebammen.

Wochenpflegeschülerinnen, Ausbildungskosten, 3 Ziff. 3.

Wohlfahrtspflege, 42 Art. 8; 61 Art. 9.

Wohnsitz des Bestraften, 73, 22.

Wohnung in eingegliederten Gemeinden: Herrnsheim, Hordheim, Weinsheim, Leiselheim, 4, 3;

— Rumpenheim a. M. und Mühlheim a. M., 5, 3.

Wohnungs- und Siedlungsämter, Erl. über die Errichtung und den Aufgabenbereich v. 30. Aug. 1941, v. 31. März, 18.

Worms, Eingemeindung der Gemeinden Herrnsheim, Hordheim, Weinsheim und Leiselheim, Erl. v. 23. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 4;

— Bezeichnung der Standesamtsbezirke der Stadt Worms a. Rh., Bek. v. 27. März, 17;

— Enteignung von Grundeigentum zugunsten der Stadt W., Bek. v. 29. Juli, 47.

Z

Zahlung der rückständigen Geldstrafe, 73, 24.

Zeugenvernehmung im polizeilichen Strafverfügungsverfahren, 70, 5.

Zeugnis, ärztliches, zum Leichenpaß, 4 § 2 Ziff. 2.

Zirkus-Unternehmungen, Einfuhr von Tieren, 47.

Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, Verhalten und Behandlung der im Reich eingesetzten, Bek. zur Änderung der Pol.-VO. darüb., v. 12. Jan., 7.

Zollämter, Aufhebung, 57.

Zollamtsbezirke, Neucinteilung ders., Bek. v. 25. Sept., 57.

Zoologische Gärten und Tierparke, Ein- und Durchfuhr von Tieren dafür, Bek. v. 7. Juli, 47.

Zuchtzwecke, Durchf. der polizeil. Beobachtung von Klauentieren, die zu Nut- und Z. in das Land Hessen eingeführt werden, Bek. v. 30. Mai, 29.

Zufälle, unabwendbare, 72, 19.

Zulassung, der Aalfischerei, 17 § 1;

— zur Bedienung der Anzüge, 15 II;

— s. a. Ausnahmen.

Zurücknahme, des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, 72, 21;

— des Einlieferungsaufschlags, 73, 24;

— der Strafverfügung, 70, 7; 74, 29;

— einer Genehmigung, s. Gleisanschluß.

Zurückzahlung der Ausbildungskosten für Hebammen, 3.

Zusammensetzung der Bevölkerung, 67 § 3.

Zuschlag, zu Geb. der Hebammen, 29, 5;

— zur Grunderwerbsteuer, 41 Art. 3; 59 Art. 4.

Zuschuß für kommunale Polizeivollzugsbeamte, 42 Art. 9 a; 61 Art. 12;

— s. a. Verwaltungskosten-Z.

Zuschußbedarf des Landes auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, 42 Art. 8; 61 Art. 9.

Zuständigkeit, örtliche und sachliche, der Polizeibehörden, 70, I.

Zuständigkeitsbereich des Wohnungs- und Siedlungsamts, 18, 3.

Zustellung der polizeilichen Strafverfügung, 69 §§ 4, 9; 71, 11, 13, 14; 73, 29;

— keine Kenntnis von der Z., 72, 19.

Zustimmung, s. Genehmigungsbehörde, Reichsminister.

Zuteilung der selbständigen Gemarkung Stockhäuser-Hof zum Standesamtsbezirk Stockhausen, Bek. v. 12. Dez. 1941, Reg.-Bl. 1942, 3;

— s. a. Vereinigung, Eingliederung.

Zuweisung neuer Aufgaben an Gemeinden und Kreise, 62 Art. 17.

Zuweisungen nach dem Förderungsschlüssel, 68 § 7;

— s. a. Bedarfs-Z., Schlüssel-Z., Ausgleichsstock.

Zu widerhandlungen, Pol.-VO. zum Schutze des Wildes, 9 § 2;

— Pol.-VO. zur Sicherstellung der Bergung verschütteter Personen und zur Vermeidung unnötiger Bergungsarbeiten nach Luftangriffen, 77 § 2.

Zweifel über die Auslegung einer Strafverfügung, 73, 25.

Alphabetisches Namensverzeichnis

der

im Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1942 enthaltenen Belobigungen, Diensternennungen, Dienstentlassungen, Ruhestandsversetzungen, Gefallenen, Sterbefälle, Namensänderungen usw.

- Ackermann, Heinrich 57.
 Adam, Otto 80.
 Adler, Franz 64.
 Ahl, Dr., Ludwig 51.
 Ahlbach, Georg 79.
 Ahlheim, Karl Heinz 44.
 Ahlheim, Maria 11.
 Alexander, Rudolf 53.
 Alles, Waldemar 20.
 Alles, Wilhelm 64.
 Andres, Johannes 49.
 Andres, Peter 57.
 Anthes, Ernst 9.
 Anthes, Jakob 53.
 Anthes, Peter 20.
 App, Rudolf 53.
 Appel, Marie 52.
 Arkularius, Hermann 55.
 Arnold, Barbara 20.
 Arzt, Georg 64.
 Aßmus, Christian 46.
 Aßmus, Georg 46.
 Ausfeld, Dr., Karl 80.
 Austherr, August 52.
 Axt, Dr., Ernst 57.
- Bach, Anna 44.
 Bach, Elisabeth 44.
 Bachmann, Paula 64.
 Badersbach, Elisabeth 28.
 Bangert, Emil 52.
 Bär, Adam 55.
 Bär, Adelheid Ottilie Helene 66.
 Bär, Heinrich 49.
 Barth, Johann Philipp 46.
 Bartsch, Dr., Gerhart 79.
 Bauer, Albert 45.
 Bauer, Dr., August 46.
 Bauer, Elisabeth, Bauamtssekretärin 58.
 Bauer, Elisabeth, Lehrerin 75.
 Bauer, Hans 79.
 Bauer, Heinrich 64.
 Bauer, Karl, Lehrer 79.
 Bauer, Karl, Lehrer a. D. 46.
 Baum, Marie 76.
 Baum, Werner 76.
 Baumann, Elisabeth 20.
 Baumeister, Eduard 28.
 Bausch, Georg 12.
 Baußmann, Karl 44.
 Becht, Wilhelm 80.
 Bechthold, Margarete 7.
 Beck, Anton 46.
- Beck, August 64.
 Beck, Franz 7.
 Beck, Ludwig 46.
 Beck, Paul 11.
 Becker, Anna 44.
 Becker, Franz 54.
 Becker, Dr., Friedrich 23.
 Becker, Heinrich 11.
 Becker, Herta 79.
 Becker, Karl 49.
 Becker, Dr., Karl 7.
 Becker, Walter 11.
 Bez, August Friedrich 23.
 Beikler, August 43.
 Beilstein, Anna 54.
 Belling, Heinrich 49.
 Bender, Karl 10, 79.
 Bender, Rudolf 55.
 Berg, Georg 43.
 Berg, Philipp 10.
 Bergauer, Karl 12.
 Berger, Kufi 45.
 Berger, Otto 28.
 Bergk, Karl 11.
 Bernges, Georg 53.
 Bernhard, Wilhelm 55.
 Bernhardt, Emil 10.
 Berres, Werner 13.
 Bersch, Jakob 53.
 Bert, Georg 11.
 Bert, Jakob 10.
 Bert, Johannes 79.
 Berg, Emil 12.
 Betz, August 19.
 Betz, Konrad 24.
 Bickel, Friedrich 44.
 Bickelhaupt, Helmut 28.
 Bickhardt, Karl Emil 10.
 Bieler, Josef 43.
 Bing, Heinrich 55.
 Bingel, Hans 58, 65.
 Bingel, Karl 75.
 Birnbaum, Klara 12.
 Bischoff, Frig 23.
 Bitsch, Friedrich 66.
 Big, Adam 10.
 Blank, Barbara Katharina 76.
 Blab, Reinhold 65.
 Blüm, Emil 58.
 Blum, Gustav 76.
 Böcher, Ernst 55.
 Böcher, Wilhelm 28.
 Böckmann, Ernst 78.
 Bohländer, Barbara Katharina 76.
 Böhm, Karl 44.
 Bohn, Marie Christine Karoline 12.
- Bolbach, Dr., Ludwig 75.
 Böning, Hans 11.
 Bonrad, Eduard 19.
 Boob, Friedrich 45.
 Borjan, Marie Hermine Edith Elisabeth 76.
 Born, Karl 11.
 Botries, Dr., Kurt 43.
 Borrmann, Karl 44.
 Böttcher, Otto 65.
 Braden, Josef 11.
 Braun, Max 39.
 Braun, Robert 79.
 Braun, Susanne 7.
 Bredel, Erhard 52.
 Brehm, Karl 50, 79.
 Brehme, Frieda 12.
 Brehme, Horst Dieter 12.
 Breger, Rudolf 65.
 Briegel, Jakob 39.
 Brill, Dr., Rudolf 10.
 Brückel, Albert 49.
 Brückmann, Ludwig 11.
 Brückner, Walter 7.
 Brunnenberg, Karl 11.
 Buch, Otto 46.
 Buch, Theodor 1.
 Büchler, Ludwig 58.
 Bückner, Erna 7.
 Bückner, Wilh. Friedrich 57.
 Bühring, Henry 50.
 Bullmann, Friedrich 45.
 Bullmann, Dr., Heinrich Anton 54.
 Bumann, Jakob 46.
 Bungert, Joseph 7.
 Burger, Georg 66.
 Burkhard, Paul 7.
 Bursian, Hertha 20, 32.
 Buß, Dr., Hermann 10.
 Büttner, Elisabeth 20.
 Büttner, Hermann Josef 46.
- Cardung, Friedrich 54.
 Cezanne, Eleonore 80.
 Christ, Ernst 52.
 Christ, Johann 79.
 Christ, Peter 45.
 Clauß, Jakob 20.
 Collin, Ludwig 27.
 Collin, Dr., Joseph 46.
- Damm, Elisabeth 58.
 Damm, Ludwig 10.
 Dammel, Eleonore 80.
 Dascher, Peter 44.
 Day, Jakob 11.
- Daubert, August 46.
 Daubert, Frieda 46.
 Daum, Ernst 58.
 Daus, Maria 79.
 Decher, Karl 49.
 Dechert, Otto 11.
 Delp, Franz 79.
 Denk, Johann Peter 78.
 Denker, Peter 49.
 Dern, Heinrich 7.
 Dexheimer, Dr., Philipp 43.
 Dicke, Ludwig 50.
 Dickescheid, Anton 1.
 Diefenbach, Hermann 13.
 Diefenbach, Peter 8.
 Diehl, Elisabeth 19.
 Diehl, Heinrich 12.
 Diehl, Hugo 79.
 Diehl, Johannes 46.
 Diehl, Ludwig 25.
 Diehl, Paula 19.
 Diemer, Karl 10.
 Dieter, Christoph 52.
 Dieterich, Erich 58.
 Dietrich, Anita 8.
 Dietrich, Käthe 10.
 Dieg, Anni 76.
 Dieg, Eleonore 44.
 Dieg, Lina 76.
 Diezemann, Erich 53.
 Dirlam, Margarete 8.
 Dirlam, Ute 8.
 Dittmar, Pauline 52.
 Döbert, Josefa 32.
 Döll, Friedrich 51.
 Döll, Dr., Helene 8.
 Doll, Philipp 11, 43.
 Döll, Willi 27.
 Dönges, Friedrich 50.
 Döring, Georg 45.
 Döring, Heinrich 43.
 Dornbach, Heinrich 65.
 Dörr, Karl 43.
 Dörr, Oswald 54.
 Döss, Konrad 52.
 Döb, Friedrich 28.
 Dogert, Ferdinand 20.
 Drodt, Philipp 53.
 Drohmann, Adolf 55.
 Dubois, Friedrich 80.
- Eberhard, Friedrich 10.
 Eberhard, Johannes 11.
 Eckert, Georg 20.
 Eckert, Peter 23.
 Eckstein, Ludwig 64.
 Edler von Gäbler, Wilhelm 11.

Egner, Lorenz 44.
 Ehlenter, Jos. Albert 25.
 Eichelberger, Helmut 28.
 Eidemüller, Ernst 49.
 Eidenmüller, Franz 11.
 Eifert, Ludwig 24.
 Eimer, Karl 76.
 Eisenhauer, Karl 19.
 Eitel, Wilhelm 75.
 Elz, Johann 39.
 Emmel, Otto 50.
 Emmerich, Georg Wilhelm 44.
 Emmerich, Heinrich 46.
 Emrich, Johannes 43.
 Endemann, Wendelin 18.
 Enders, Heinrich 8.
 Endlich, Ludwig 49.
 Engel, Albert 27.
 Engel, Friedrich 8.
 Engel, Heinrich 19.
 Engelhardt, Alois 10.
 Engst, Hermann 44.
 Erbenich, Sofie 19.
 Escher, Dr., Ludwig 52.
 Egold, Wilhelm 49.
 Ewald, Georg 10.
 Eyring, Reinhard 28.

Falk, Heinrich 79.
 Falter, Paul Werner 39.
 Faulhaber, Ludwig 52.
 Fecher, Margaretha 50.
 Feddeler, Rudolf 53.
 Feick, Hans 64.
 Felderhoff, Wilhelm 13.
 Feldmann, Peter 57.
 Feller, Heinrich 50.
 Felten, Franz Xaver 19.
 Fenchel, Werner 52.
 Fengel, Heinrich 39.
 Fey, Christian 55.
 Fiedler, Karl 54.
 Fien, Alfred 50.
 Fink, Anni 76.
 Fink, Dr., Arthur 64.
 Fink, Lina 76.
 Fink, Dr., Reinhard 78.
 Finn, Franz 11.
 Fischer, Friedrich 12.
 Fischer, Heinrich 49.
 Fischer 3., Karl 1.
 Fischer, Philipp, Hauptwachtmeister 53.
 Fischer, Philipp, Lehrer 23.
 Fischer, Rudolf 20.
 Fischer, Sophie 53.
 Fischer, Wilhelm 50.
 Fischer, Willi 13.
 Flach, Johannes 49.
 Flath, Georg 75.
 Flath, Dr., Heinrich 7.
 Flath, Karl 66.
 Flath, Philipp 10.
 Fleck, Ernst 10.
 Flenk, Walter 28.
 Flug, Dr., Hans 53.
 Formhals, Wilhelm 43.
 Fornoff, Georg 1.
 Fobhag, Georg 39.
 Frank, Jakob 12.
 Franz, Angela Hilde 76.

Franz, Günther 79.
 Franz, Heinrich 11.
 Franz, Helge Helmut 76.
 Franz, Irmgard 76.
 Franz, Valentin 54.
 Frauenrieder, Friedrich 1.
 Frei, August 46.
 Frei, Frieda 46.
 Freihaut, Jakob 11.
 Freund, Rudolf 11.
 Freundlich, Rudolf 12.
 Frey, Dr., Johann 64.
 Frey, Wilhelm 75.
 Freymann, Dr., Rudolf 27.
 Friedrich, Elisabeth 52.
 Friedrich, Jakob 24.
 Friedrich, Rudolf 75.
 Fries, Emil Franz 8.
 Friß, Georg 28.
 Friß, Heinrich 52.
 Frig, Adam 80.
 Frig, Heinrich 75.
 Frigges, Otto 28.
 Fröhlich, Otto 55.
 Frutig, August 52.
 Fuchs, Auguste 10.
 Fuhr, Johann 46.
 Fuhr, Wilhelm 55.
 Fuhrmann, Katharina 52.

Gabelmann, Margaretha 54.
 Ganser, Johann Philipp 54.
 Gänzler, Richard 11.
 Gardt, Friedrich 11, 50.
 Gärtner, Alois 54.
 Gathmann, Hans 25.
 Gebhard, Karl 52.
 Gebhardt, Anna 44.
 Gebhardt, Hans 50.
 Geiberger, Peter 65.
 Geiger, Anna 45.
 Geiger, Johannes 79.
 Geiger, Wilhelm 65.
 Geil, Johannes 11.
 Geis, Margaretha 54.
 Geist, Johann 52.
 Geiß, Emilie 19.
 Geiß, Heinrich 79.
 Geißler, Heinrich 7.
 Geißler, Ingeborg 49.
 Geißler, Theodor 12.
 Gerber, Albert 11.
 Gerber, Otto 64.
 Gerbig, Karl 50.
 Gerbig, Philipp 13.
 Getrost, Hse 52.
 Giegerich, Leonhard 43.
 Giel, Wilhelm 49.
 Gieses, Franz Xaver 19.
 Gimbel, Werner 58.
 Gimbel, Wilhelm 52.
 Giovannini, Martin 64.
 Gittard, Julius 45.
 Glanz, Hermann 58.
 Glaßner, Hermann 11.
 Glaub, Philipp 45.
 Gleber, Leonhard 44.
 Gleiser, Karl 64.
 Glitsch, Dr., Wilhelm 10.
 Glückert, Christoph 11.
 Göbel, Ernst 46.

Göbel, Karl 7.
 Goedecke, Margarete 65.
 Göhrig, Heinrich August 49.
 Göhring, Karl-Theodor 79.
 Götz, Hermann 50.
 Gombel, Hermann 12.
 Gönner, Rosine 58.
 Gössel, Dr., Ernst 25.
 Gößmann, Fritz 45.
 Göty, Friedrich, Oberstudienrat a. D. 12.
 Göty, Friedrich, Vermessungs-Oberinspektor 64.
 Graf, Georg 79.
 Gräf, Wilhelm 24.
 Gramlich, Adolf 79.
 Greb, Ludwig 79.
 Greb, Wilhelm 1.
 Grebner, Hans 55.
 Grein, Heinrich 45.
 Grein, Ludwig 18.
 Gries, Artur 50, 65.
 Grimm, Nikolaus 19, 39.
 Grohe, Wilhelm 28.
 Gröhl, Johann 12.
 Grösch, Friedrich 58.
 Grösch, Margarete Ottilie 58.
 Groß, Ernst 28.
 Groß, Ferdinand 46.
 Groß, Karl 50.
 Großer, Elisabeth 50.
 Größmann, Adam 50.
 Grube, Lieselotte 10.
 Grün IV., Heinrich 66.
 Grün, Kurt 55.
 Grünberg, Franz 50.
 Güldner, Heinrich 7.
 Gumbel, Johann 52.
 Günther, Heinrich 46.
 Günther, Rudolf 50.
 Guyot, Luise 65.

Haack, Paul 80.
 Haag, Elisabeth 44.
 Haas, Albert 39.
 Haas, Friedrich 10.
 Haas, Michael 24.
 Haas, Wilhelm 51.
 Haase, Karl 75.
 Habermehl, Heinrich 19.
 Habich, Heinrich 52.
 Hach, Walter 23.
 Hack, Alfred 20.
 Hacker, Philipp 43.
 Hafner, Johann 78.
 Hahn, Frieda 44.
 Hahn, Johann 57.
 Hahn, Karl 54.
 Hahn, Kurt 45.
 Hainz, Friedrich 58.
 Hamann, Georg 64.
 Hamann, Heinrich 28.
 Hamel, Karl 55.
 Hammer, Heinrich 49.
 Hammon, Johann 44.
 Hampel, Dr., Franz 27.
 Hannemann, Christian 65.
 Hannewald, Albert 25.
 Hansel, Georg 24.
 Hanst, Elisabeth 65.
 Hardt, Ludwig 11.
 Härter, Gustav 7.

Harth, Philipp 66.
 Hartmann, Gottfried 46.
 Hartmann, Ludwig 58.
 Hartung, Karl 52.
 Haserick, Sigrid 65.
 Hassenzahl, Georg 1.
 Haßinger, Philipp 10.
 Hauck, Anna 66.
 Hauck, Georg Alfred 66.
 Hausding, Marie 10.
 Häusel, Luise 11.
 Hay, Rosine 58.
 Hayn, von, Ludwig 44.
 Hebell, Heinrich 66.
 Hechler, Karl 49.
 Hechler, Michael 12.
 Heckmann, Dr., Heinrich 44.
 Hedderich, Georg 24.
 Heeg, Brigitte Emilie 76.
 Heeg, Lieselotte 76.
 Heid, von der, Adolf 64.
 Heil, Franz 24.
 Heil, Günther 43.
 Heil, Heinrich 44.
 Heil, Jakob 64.
 Heim, Alexander 43.
 Heinrich, Werner 52.
 Heinz, Margarete Ottilie 58.
 Heinzerling, Hans Christof 9.
 Heiß, Friedrich 79.
 Held, Friedrich 79.
 Held, Johannes 11.
 Heldmann, Friedrich 49.
 Heldmann, Hans 64.
 Heldmann, Karl 66.
 Heldmann, Ludwig 12.
 Helfferich, Martha 7.
 Heller, Helmut 44.
 Heller, Karl 28.
 Helm, Karl 64.
 Helmerich, Margarethe 44.
 Helmerich, Vincenz 19.
 Hemmerling, Karl 24.
 Henkel, August 76.
 Henß, Karl 49.
 Heppenheimer, Kurt 25.
 Heppes, Georg 44.
 Herbert, Karl 66.
 Herchenröther, Erich 44.
 Herling, Elisabeth 58.
 Herrmann, Karl 64.
 Herold, Albert
 Herold, Ingeborg 12.
 Herold, Johanna 49.
 Katharina 12.
 Herpel, Heinrich 66.
 Herrmann, Hans 44.
 Herrmann, Katharina 79.
 Hertel, Wilhelm 53.
 Hertel, Jakob 54.
 Hertel, Ludwig 11.
 Herweck, Philipp 54.
 Herzberger, Adolf 44.
 Herzog, Dr., Franz 18.
 Heß, Adam 25.
 Heucher, Heinrich 24.
 Heulheck, Albert 52.
 Heuß, Georg 1.
 Hoyer, Hermann 43.
 Heyl, Dr., Georg Johann Paul 54.

Heyland, Dr., Carl 7.
 Heymann, Ludwig 49.
 Heymann, Dr., Wilhelm 66.
 Hild, Auguste 46.
 Hildenbrandt, Heinrich 65.
 Hinkel, Ernst 45.
 Hirth, Karl 46.
 Höbel, Philipp 54.
 Hochgenug, Wilhelm 45.
 Hock, Martin 45.
 Hoffart, Philipp 46.
 Hoffarth, Wilhelm 54.
 Hoffmann, Peter, Lehrer 13.
 Hoffmann, Peter, Revierförster 23.
 Hofmann, Heinrich, Lehrer 52.
 Hofmann, Heinrich, Regierunsamtmann 49.
 Hofmann, Otto 43.
 Hofmann, Wilhelm 49.
 Höhnel, Hermann Karl 58.
 Holz, Friedrich 64.
 Hölzinger, Wilhelm 64.
 Höngen, Friedrich 10.
 Horn, Emma 44.
 Hörst, Friedrich 44.
 Horst, Hermann 58.
 Hübner, Maria 44.
 Huhn, Hermann 45.
 Hummel, Christoph Christian 12.
 Hummel, Friedrich 44.
 Hünicke, Karl 64.
 Hupe, Karl 66.
 Hütter, Karl 10.
 Huthmann, Friedrich 80.
 Ihrig, Wilhelm 46.
 Illig, Marie 58.
 Imhof, Anna 24.
 Immerheiser, Wilhelm 45.
 Interthal, Heinrich 54.
 Interthal, Hans 44.
 Igel, Johannes 7.
 Jacob, Dr., Kurt 1.
 Jäckel, Karl 43, 79.
 Jaeger, Otto 7.
 Jäger, Anneliese 7.
 Jäger, Johann 44.
 Jäger, Johannes Ludwig 58.
 Jäger, Peter 1.
 Jäger, Wilhelm 45, 53.
 Jakob, Anton 55.
 Jakob, Heinrich 58.
 Jakobi, Marie 76.
 Janowitz, Hermann 58.
 Jantur, Kurt 49.
 Jeckel, Karl, Berufsschullehrer 50.
 Jeckel, Karl, Regierungs-
 oberbauinspektor 52.
 Jennewein, Frieda 49.
 Jochem, Heinrich 46.
 Jochem, Dr., Otto 44.
 Jochem, Dr., Richard 10.
 Jörger, Franz 49.
 Jost, Ernst 10.
 Jöst, Johannes 54.
 Jöst, Peter 11.

Jost, Wilhelm 52.
 Jourdan, Ernst 13.
 Jud, Else 58.
 Jud, Otto 58.
 Jung, Ernst 44.
 Jung, Hermann 23.
 Jung, Johannes 24.
 Jung, Konrad 24.
 Jung, Willi 28.
 Jüngel, Wilhelm 44.
 Jungk, Heinrich 52.
 Jungmann, Ludwig 18.
 Jüngst, Otto 56.
 Justin, Julius 11.
 Kadel, Ernst 45.
 Kaffenberger, Christine 66.
 Kaffenberger, Heinrich 79.
 Kaiser, Adalbert 52.
 Kaiser, Joseph 66.
 Kaiser, Wilhelm 80.
 Kalkhof, Heinrich 64.
 Kaltenbach, Paul 52, 65.
 Kaluza, Hildegard 76.
 Kaluza, Peter Georg 76.
 Kammer, Friedrich 54.
 Kämmerer, Johann 46.
 Kampe, auf dem, August 53.
 Kampf, Ludwig 64.
 Kappes, Karl 50.
 Kärcher, Wilhelm 43.
 Karg, Konrad 28.
 Karg, Ludwig 75.
 Karl, Otto 44.
 Karl, Wilhelm 13.
 Karner, Richard 54.
 Käs, Erich 28, 65.
 Kasper, Friedrich 39.
 Kaul, Johann Friedrich 46.
 Kautzmann, Johannes, Förster 39.
 Kautzmann, Johannes, Vermessungsrat 64.
 Kayser, Karl 78.
 Keil, Adam 66.
 Keil, Friedrich 19.
 Keil, Georg 25.
 Keilbach, Christine 54.
 Keilmann, Franz 46.
 Kelch, Otto 49.
 Keller, Jakob 25.
 Keller, Walter 52.
 Kemmer, Wilhelm 11.
 Kemmerer, Eduard 45.
 Kempf, Heinrich 43.
 Kerkmann, Heinrich 44.
 Keßler, Elisabeth 50.
 Keßler, Theodor 10.
 Keßler, Wilhelm Friedrich 79.
 Kimmel, Heinrich 13.
 Kimmel, Karl Heinrich 44.
 Kimmel, Wilhelm 39.
 Kindinger, Philipp 7.
 Kinkel, Otto 54.
 Kipper, Karl 64.
 Kirchner, Frig 56.
 Kirschner, Georg 44.
 Kirschner, Thomas 76.
 Kissel, Hans 49.
 Klaißer, Anna Maria 24.
 Klaißer, Dorothea 24.
 Klaus, Erich 52.

Klein, Anton 23.
 Klein, Georg 78.
 Klein, Heinrich 24.
 Kleinjung, Marie 10.
 Klepper, Otto 80.
 Klinkerfuß, Albrecht 54.
 Klippstein, Friedrich 44.
 Klipstein, Georg 19.
 Klipstein, Gustav Adolf 13.
 Kloo, Otto 44.
 Kloos, Christian 66.
 Kloos, Wilhelm 11.
 Klopp, Friedrich 65.
 Klopp, Wilhelm 44.
 Klöß, Adam 54.
 Klöß, Ingeborg 12.
 Klöß, Johanna Katharina 12.
 Knab, Dr., Rudolf 78.
 Kuapp, Babette 79.
 Knapp, Hans 44.
 Kuapp, Maria 58.
 Knörzer, Richard 49.
 Koch, Dorothea 52.
 Koch, Franz 57.
 Koch, Heinrich, Berufsschuldirektor 43.
 Koch, Heinrich, Oberstudiendirektor 75.
 Koch, Heinrich, Reg.- und Baurat 51.
 Koch, Hermann Karl Otto 12.
 Koch, Jakob 23.
 Koch, Johann 65.
 Kockel, Hubert 44.
 Kohl, Brigitte Emilie 76.
 Kohl, Lieselotte 76.
 Köhler, Heinz 13.
 Köhler, Karl 1.
 Kollmer, Eugen 64.
 Kollmer, Georg 45.
 Kolmer, Josef 25.
 Kömpf, Franz 78.
 König, Georg 19.
 König, Ludwig 43.
 Körber, Wilhelm 46.
 Korn, Albin 19.
 Kötting, Marie Eleonore 54.
 Kraft, Karl 79.
 Kraft, Dr., Leonhard 28.
 Krämer, Dr., Frig 8.
 Krämer, Ludwig 39.
 Krämer, Maria Hermine Edith Elisabeth 76.
 Kramer, Wilhelm 65.
 Kranz, Heinrich 7.
 Krastel, Anna 54.
 Kratz, Ernst Adolf 54.
 Kratz, Friedrich 56.
 Kratz, Karl 44.
 Kraus, Peter 10.
 Kraus, Dr., Wilhelm 64.
 Kraushaar, Heinrich 53.
 Krauß, Ludwig 19.
 Krauß, Wendel 24.
 Krebiel, Johann 66.
 Krebs, Kurt 25.
 Kredel, Dr., Elisabeth 23.
 Kreher, Paul 28.
 Kreiling, Hermann 46.
 Kreis, Artur 48.
 Krepp, Ernst 64.
 Kreuder, Friedrich 45.
 Kreuter, Karl 50, 65.

Kriegbaum, Ernst 44.
 Kröhle, Nikolaus 44.
 Kröll, Richard 56.
 Krollmann, Jakob 1.
 Kropp, Hans 56.
 Krug, Heinrich 43.
 Krupp, Jakob 80.
 Kruppert, Otto 58.
 Kubach, Hedwig 53.
 Kühle, Theodor 18.
 Kuhlmann, Friedrich 43.
 Kuhn, Margarete 8.
 Kuhn, Ute 8.
 Kuhn, Wilhelm 49.
 Külz, Karl 52.
 Kumpf, Ottilie 50.
 Kunkel, Dr., Wilhelm 66.
 Kürschner, Walter 44.
 Kütthe, Dr., Paul 78.
 Kyrieleis, Dr., Werner 7.
 Lachmann, Johann 66.
 Lachmann, Johannes 28.
 Lack, Adam 24.
 Lahr, Wilhelm 45.
 Laloi, Margarete 23.
 Lampas, August 7.
 Lampert, Ferdinand 49.
 Landzettel, Heinrich 10.
 Lang, August 24.
 Lang, Friedrich 43.
 Lang, Heinrich 10.
 Lang, Wilhelmine 44.
 Lassen, Else 58.
 Labhof, Ludwig 11.
 Lauber, Jakob 28.
 Laumann, Konrad 10.
 Lautenschläger, Balthasar 49.
 Lautenschläger, Maria Katharina 46.
 Laut, Karl 49.
 Lehmman, Heinrich 43.
 Lehmann, Joh. Heinrich 54.
 Lehr, Dr., Heinrich 56.
 Leichtweiß, Hans Herald 43.
 Leidig, Martin 10.
 Leininger, Ernst 50.
 Leinweber, Heinrich 52.
 Leip, Dr., Johann Friedrich 10.
 Leis, Julius 10.
 Leisenheimer, Georg 39.
 Lenhardt, Friedrich 43.
 Lenz, Anna 24.
 Lenz, Ludwig 52.
 Lerch, Heinrich 24.
 Leß, Wilhelm 25.
 Ley, Friedrich 52.
 Leyerzapf, Karl Wilhelm 75.
 Leyerzapf, Marie 75.
 Liebau, Hans 51.
 Liller, Georg 10.
 Liller, Heinrich 58.
 Limberg, Paul 19.
 Lind, Wilhelm 56.
 Lindner, Friedrich 28.
 Link, Angela Hilde 76.
 Link, Helge Helmut 76.
 Link, Irmgard 76.
 Lippert, Ludwig 64.
 List, Elfriede Elisabeth 58.

- List, Elisabeth Dorothea Marie 58.
 List, Heinrich 43.
 Löber, Helmut 39.
 Löffler, Heinrich 45.
 Löffler, Richard 40.
 Löffler, Wilhelm 49.
 Lohfink, Ernst 1.
 Lohfink, Ferdinand 11.
 Lohmann, Philipp 49.
 Loos, Heinrich 64.
 Loos, Johann 52.
 Lorge, Oberst 75.
 Lösch, Ludwig 13.
 Lösch, Dr., Olga 75.
 Lotz, Franz 64.
 Lotz, Dr., Werner 2.
 Lotz, Wilhelm 12.
 Löw, Willi 64.
 Löwenhaupt, Valentin 10.
 Löwer, Friedrich 45.
 Luft, Otto 58.
 Luh, Paul 58.
 Luley, Georg 54.
 Lumb, Hans 49.
 Lunkenheimer, Adam 2.
 Luy, Rudolf 52.

 Mack, Heinrich 24.
 Magel, Konrad 53.
 Magel, Reinhard 54.
 Magerkurth, Elisabetha 58.
 Magerkurth, Emil 39.
 Magnus, Ludwig 27.
 Magold, Elisabetha 58.
 Magsam, Ludwig 79.
 Maicker, Johannes 19.
 Maischein, Anastasia-7.
 Maith, Sophie 50.
 Malsy, Margarethe 45.
 Mandel, Lieselotte 52.
 Marbach, Dr., Alfred 49.
 Markwort, Emil 11.
 Martenstein, Hans 28.
 Martin, August 43.
 Martin, Johann 12.
 Marx, Arthur 79.
 Mäser, Karl 10.
 Mathes, Dr., Karl 18.
 Mathes, Philipp 46.
 Matthäi, Fritz 10.
 Matthes, Alois 46.
 Matthes, Dr., Elisabeth 53.
 Maul, Johannes 75.
 Maurer, Heinrich 80.
 Maurer, Wilhelm 64.
 Maurus, Georg 44.
 Maus, Jakob 7.
 May, Friedrich 53.
 Mayer, August 49.
 Mayer, Frieda 12.
 Mayer, Horst Dieter 12.
 Mechler, Otto 10.
 Meinhardt, Elisabeth 80.
 Meinhardt, Konrad 52.
 Meisel, Karl 43.
 Menges, Philipp 46.
 Menninger, Dr., Karl 65.
 Menzlaw, Heinz 44.
 Mergott, Elisabeth 50.
 Merkel, Alois 50.
 Metz, Georg 50.
 Metzger, August 43.
 Meyler, Eva 58.

 Megler, Heinrich 78.
 Megler, Johannes 66.
 Megler, Philipp, Hauptlehrer-19.
 Megler, Philipp, Lehrer 50.
 Meuer, Walter 58.
 Meyer, Dr., Erwin 51.
 Meyer, Maria 58.
 Michalik, Georg 24.
 Michel, Konrad 46.
 Michel, Wilhelm 46.
 Milliger, Josef 20.
 Mink, Paul 45.
 Minnig, Gertrud 52.
 Mittermeier, Dr., Franz Paul 7.
 Möbus, Christian 56.
 Mohr, Franz 20.
 Mohr, Karl 20.
 Mohr, Philipp 43.
 Momberger, Jakob 66.
 Mommert, Eduard 64.
 Mord, Karl Leonhard 46.
 Morig, Anton 20.
 Möser, Heribert 50.
 Mößinger, Friedrich 23.
 Moufang, Marie 46.
 Müller, Adam 19.
 Müller, Anna 52.
 Müller, Elisabeth 7.
 Müller, Emma 44.
 Müller, Franz 44.
 Müller, Georg, Lehrer 52.
 Müller, Georg, Zeichenlehrer 28.
 Müller, Georg Heinrich 54.
 Müller, Hans 64.
 Müller, Heinrich, Lehrer 44.
 Müller, Heinrich, Straßenwärter 2.
 Müller, Jakob, Lehrer 19.
 Müller, Jakob, Oberwachtmeister 20.
 Müller, Ingeborg 52.
 Müller, Johann, Bez.-Oberwachtmeister 11.
 Müller, Johann, Lehrer 52.
 Müller, Johann Friedrich 46.
 Müller, Karl Emil 54.
 Müller, Marie 53.
 Müller, Paul, Forstassessor 27.
 Müller, Paul, Lehrer 23.
 Müller, Philipp 52.
 Müller, Reinhard 10.
 Müller, Wilhelm, Lehrer 11, 52, 79.
 Müller, Wilhelm, Lehrer a. D. 53.
 Müller, Wilhelm, Verwaltungssinspektor 43.
 Müller, Willi 23.
 Müller-Weitz, Dr., Erich 78.
 Münch, Wilhelm 19.
 Munk, Elisabeth 19.
 Musch, Philipp 8.
 Musick, Max 76.
 Mykowski, Paul 45.

 Naegler, Heinz 49.
 Nahrgang, Otto 66.

 Natale, Karl 11.
 Nauth, Johann Peter 39.
 Nehren, Franz 19.
 Neliba, Erich 44.
 Netterden, Fritz Jakob 56.
 Neubauer, Adelheid Ottilie Helene 66.
 Neuhaus, Dr., Karl 49.
 Neumann, Georg 58.
 Neumann, Dr., Kurt 64.
 Neug, Emma 28.
 Nickel, Dr.-Ing., Georg 51.
 Nickel, Karl 45.
 Nickel, Wilhelm 52.
 Niedecken, Dr., Karl 80.
 Nitsche, Alfred 45.
 Noß, Philipp 43.
 Noll, Dr., Karl 12.
 Noß, Heinrich 49.

 Obenauer, Karl 25.
 Oberheim, Ferdinand 20.
 Oberland, Emma 24.
 Oberland, Friedrich 24.
 Oberle, Ludwig 19.
 Ockel, Heinrich 64.
 Offhaus, Ernst 40.
 Ohaus, Wilhelm 78.
 Ohl, Jakob 79.
 Ohlemug, Dr., Erwin 56.
 Olf, Philipp Heinrich 44.
 Opree, Karl 79.
 Ortman, Bruno 45.
 Oswald, Karl 11.
 Ott, Irmgard 52.
 Ottens, Wilhelm 43.
 Otto, August 12.

 Papstein, Hans 10.
 Paulin, Adolf 65.
 Petermann, Wilhelm 50.
 Peters, Josef Anton Eleonore 12.
 Petersohn, Franz 66.
 Petri, Joseph 8.
 Petri, Wilhelm 65.
 Petry, Katharina 66.
 Pfannemüller, Annemarie 79.
 Pfannemüller, Georg 58.
 Pfeffer, Friedrich 64.
 Pfeifer, Adam 56.
 Pfeifer, Leonhard 20.
 Pflästerer, Margarete 65.
 Pflug, Jakob 53.
 Pharo, Philipp 53.
 Phil, Albert 25.
 Plab, Hans 7.
 Plum, Adelheid 46.
 Poh, Julius 50.
 Preisig, Anton-11.
 Preußner, Fritz 44.

 Raab, Maria 50.
 Raab, Werner 76.
 Rack, Elise 58.
 Rack, Eva Renate 58.
 Rackensberger, Heinrich 9.
 Raiser, Karl Friedrich 2.

 Raib, Johannes 20.
 Raib, Wilhelm 49.
 Rauff, Ludwig 18.
 Rauff, Otto 40.
 Ranzenberger, Anna 80.
 Ranzenberger, Helga 80.
 Rebenich, Georg 2.
 Rechel, Dr., Friedrich 49.
 Reeg, Friedrich 49.
 Reeg, Georg 40.
 Reeg, Johannes 46.
 Reeg, Wilhelm 23.
 Rees, Johann Karl 58.
 Rehling, Anna 44.
 Rehling, Gertrud 58.
 Rehm, Eva 58.
 Rehm, Karl Wilhelm 44.
 Reibstein, Dr., Heinrich 27.
 Reich, Herbert 42.
 Reichel, Karl 45.
 Reichenbach, August 32.
 Reichert, Johann 44.
 Reichert, Ludwig 24.
 Reichardt, Philipp 75.
 Reidel, Johann Konrad 7.
 Reidt, Dr., Konrad 66.
 Reimund, Christine 66.
 Reinhardt, Karl 28.
 Reinhold, Dr., Hermann 40.
 Reinheimer, Philipp 45.
 Reinicke, Moritz Paul Ludwig 2.
 Reinig, Philipp 44.
 Reitz, Karl 43.
 Remy, Otto 44.
 Repp, Friedrich 10.
 Repp, Otto 10.
 Reubold, Jakob 53.
 Reuhl, Wilhelm 45.
 Reuter, Joh. Heinrich Leonhard 64.
 Rettig, Philipp 52.
 Reyl, Willy 10.
 Richter, Heinrich 50.
 Riebel, Rudolf 66.
 Riedel, Dr., Wilhelm 80.
 Rindfuß, Peter 19.
 Ring, Hans Karl 20, 25.
 Ripper, Philipp 64.
 Rittmann, Heinrich 26.
 Rigert, Georg 18.
 Rigert, Helmut 10.
 Robert, Walter 58.
 Rödel, Johannes Dieter 58.
 Rödel, Katharina 58.
 Rodenbach, Wilhelm 10.
 Röder, Ernst 44.
 Röder, Fritz 13.
 Röder, Georg 50.
 Röder, Heinrich 11.
 Rohde, Ulrich 46.
 Röhm, Jakob 56.
 Rohrbach, Ludwig 66.
 Rohrbach, Wilhelm 43.
 Römer, Emil 49.
 Römer, Ludwig 54.
 Rösch, Georg 40.
 Roß, Johannes Dieter 58.
 Roß, Katharina 58.
 Roßberg, Dr., Arthur 43.
 Roth, Elisabeth 50.
 Röth, Friedrich 45.
 Röth, Georg 26.

- Roth, Gustav 56.
 Roth, Heinrich 7, 44, 65.
 Roth, Hermann 54.
 Roth, Hildegard 7.
 Roth, Margareta 44.
 Roth, Mathilde 44.
 Roth, Willibald 26.
 Rothenmeier, Wilhelm 50.
 Rothermel, Georg 2.
 Rothrock, Eugen 52.
 Rothweil, Franz 28.
 Rotter, Ferdinand 46.
 Rudel, Richard 13.
 Rudolph, Heinrich 54.
 Rudolph, Karl 58.
 Rühl, Friedrich 52.
 Rühl, Paul 11.
 Rühlmann, Heinrich 14.
 Ruppel, Philipp 49.
 Ruppel, Theodor 44.
 Ruths, Jakob 11.
- Sarg, Anna 24.
 Sattler, August 75.
 Sauer, Else 58.
 Sauer, Georg 28.
 Sauer, Otto 58.
 Sauer, Paul 53.
 Sauer, Wilhelm 23.
 Sauerbier, Bernhard 49.
 Saxer, Anna Elisabeth 24.
 Schachner, Heinrich 28.
 Schad, Friedrich 43, 54.
 Schädel, Georg 28.
 Schäfer, Eduard 58.
 Schäfer, Erna 65.
 Schäfer, Heinrich 79.
 Schäfer III., Heinrich 23, 75.
 Schäfer, Hermann 66.
 Schäfer, Ilse 49.
 Schäfer, Johann 75.
 Schäfer, Karl 20.
 Schäfer, Ludwig 76.
 Schäfer, Nikolaus 52.
 Schäfer, Otto 26.
 Schäfer, Wilhelm 64.
 Schanz, Georg 65.
 Schaum, Konrad 52.
 Schaub, Walter 52.
 Schedel, Friedrich 20.
 Scheer, Dr., Georg 2.
 Scheibel, Dr., Gertrud 43.
 Scheid, Karl 19.
 Scheidel, Ernst 52.
 Scherer, Franz 40.
 Scherer, Hermann 79.
 Scherr, Anna 66.
 Scherr, Georg Alfred 66.
 Schick, Jakob 43.
 Schild, Anna 80.
 Schild, Helga 80.
 Schilp, Leopold 52.
 Schindel, Fritz 49.
 Schlapp, Elisabeth 58.
 Schlapp, Ernst 14.
 Schmalz, Karl 64.
 Schmandt, Heinrich 28.
 Schmelz, Heinrich 26.
 Schmid, Wilhelm 48.
 Schmidt, Albert 43.
 Schmidt, Georg 23.
 Schmidt, Gerhard 26.
 Schmidt, Hedwig 49.
 Schmidt, Heinrich 45.
- Schmidt, Dr., Helmut 26.
 Schmidt, Hermann 50.
 Schmidt, Johann Georg 12.
 Schmidt, Karl, Lehrer 19.
 Schmidt, Karl, Studienrat 64.
 Schmidt, Katharina 65.
 Schmidt, Lorenz 10.
 Schmidt, Ludwig, Forstlehrling 56.
 Schmidt, Ludwig, Berufsschullehrer 66.
 Schmidt, Walter 65.
 Schmidt, Wilhelm 58.
 Schmitt, Adam 14.
 Schmitt, Georg, Lehrer 65.
 Schmitt, Georg, Verw.-Obersekretär 52.
 Schmitt, Hans 56.
 Schmitt, Heinrich 19.
 Schmitt, Dr., Hermann 53.
 Schmitt, Johann 52.
 Schmitt, Philipp 14.
 Schmitt, Phil. Karl 23.
 Schmitt, Wilhelm 54.
 Schmitz, Hugo 56.
 Schneider, Adam 8.
 Schneider, Anita 8.
 Schneider, Anna Maria 66.
 Schneider, Ernst 24.
 Schneider, Friedrich 52.
 Schneider, Josef 52.
 Schneider, Karl 49.
 Schneider, Wilhelm, Lehrer 53.
 Schneider, Wilhelm, Studienrat 8.
 Schneiders, Franz 45.
 Schnell, Heinrich 50.
 Schnapp, Hildegard 76.
 Schnapp, Peter Georg 76.
 Schneucker, Elise 12.
 Schnitzspau, Karl 7, 23.
 Schnur, Erwin 9.
 Schoch, Peter 52.
 Schölm, Anton 43.
 Schomber, Heinrich 66.
 Schönberger, Josef 66.
 Schopbach, Georg 79.
 Schorn, Valentin 54.
 Schott, Friedrich 56.
 Schreier, Ludwig 24.
 Schrodtt, Christian Friedrich 80.
 Schubert, Emilie 58.
 Schuhmann, Josef 10.
 Schultzeis, Jakob 64.
 Schulz, Friedrich, Ministerialamtsgehilfe 19.
 Schulz, Friedrich, Reg.-Inspektor 49.
 Schulz, Helmut 50, 66.
 Schuster, Anna 64.
 Schutt, Heinrich 64.
 Schütz, Friedrich 64.
 Schütz, Alfons 32.
 Schütz, Dr., Alfred Robert 2.
 Schügener, Ludwig 66.
 Schwahn, Katharina 50.
 Schwap, Georg 19.
- Schwarzweller, Heinrich 24.
 Schweiger, Hans 44.
 Schweiger, Else 46.
 Schwickert, Cornelia 45.
 Schwieder, Otto 64.
 Schwöbel, Georg, Reg.-Sekretär 10.
 Schwöbel, Georg, Rektor 28.
 Schwöbel, Karl 12.
 Seeger, Elisabeth 46.
 Seeger, Marie 28.
 Seel, Friedrich 53.
 Seibert, Heinrich 52.
 Seibert, Wilhelm 57.
 Seifarth, Gustav Albin 66.
 Seip, Christian 10.
 Seipp, Karl 58.
 Seig, Gertrud 42.
 Seig, Ludwig 52.
 Seig, Peter 19.
 Selbach, Eduard 27.
 Sell, Friedrich Wilhelm 40.
 Sennner, Karl Ferdinand 56.
 Seuffert, Josef 65.
 Seum, Karl 49.
 Sieben, Karl 53.
 Sieger, Franz 50.
 Sier, Ludwig 24.
 Sievers, Friedrich 10.
 Simon, Dr., Julius 64.
 Söffte, Anna Elisabeth 24.
 Söhngen, Karl 65.
 Solbach, Heinrich 80.
 Sommer, Hermann Ludwig 12.
 Sommer, Peter 45.
 Sommer, Valentin 64.
 Spahn, Günter Wilhelm 80.
 Spahn, Helene Lieselotte 80.
 Spahn, Joseph 23, 76.
 Spahn, Katharina 76.
 Spamer, Georg 54.
 Spamer, Georg Heinrich 54.
 Späth, Wilhelm 45.
 Speckhardt, Anna 54.
 Spielmann, Anna Maria 24.
 Spielmann, Dorothea 24.
 Spieß, Albert 79.
 Spilger, Dr., Ludwig 12.
 Spreitzer, David 12.
 Staab, Oskar 19.
 Staff, Adam 57.
 Stappel, Margareta 54.
 Staub, Karl 44.
 Steffan, Ludwig 43.
 Steil, Hans 18.
 Steinbach, Dr., Paul 10.
 Steiner, Friedrich 19.
 Steinhauer, Wilhelm 32.
 Steinhäuser, Dr., Albrecht 28.
 Steinmann, Adam 26.
 Steinmann, Karl 2.
 Steitz, Friedrich 64.
 Stellwagen, Otto 43.
 Stenner, Georg 64.
 Stieh, Paul 78.
 Stix, Philipp 43.
- Stöckler, Adolf 54.
 Stoffel, Hermann 64.
 Störck, Johannes 12.
 Störmer, Wilhelm 51.
 Stramiger, Johann 50.
 Stratemeyer, Dr., Gottfried 10.
 Strauch, Otto 49.
 Streckler, Kurt 8.
 Stroh, Heinrich 44.
 Stroh, Johann 40.
 Stuckert, Georg 19.
 Sturm, Peter 79.
 Stürz, Hans 28.
 Suat, Paul 43.
 Suchland, Hermann 54.
 Süffert, Horst 27.
 Sulzbach, August 44.
 Sulzmann, Helmut 27.
 Suter, Elisabeth 45.
 Szogs, Dr., Arthur 10.
- Tafel, Mathilde 46.
 Tag, Karl 27.
 Tempel, Dr., Ferd. Jul. Georg 24.
 Theis, Günter Wilhelm 80.
 Theis, Heinrich 50.
 Theis, Helene Lieselotte 80.
 Thierolf, Jakob 54.
 Thinneß, Josef 58.
 Thomas, Josef 19.
 Thomas, Wilhelm 26.
 Tippmann, Dr., Antonie 27.
 Todt, Dr., Jakob Emil Adolf August 45.
 Traub, Philipp 54.
 Trautmann, Heinrich 49.
 Trautmann, Peter 19.
 Trautmann, Georg 12.
 Trechslar, Heinrich 19.
 Treffert, Johann 79.
 Trier, Johannes 52.
 Tröller, Johann Georg 76.
 Tröb, Hermann 23.
 Trumpfheller, August 49.
- Ubrich, Karl 24.
 Ulrich, Karl Christian 23.
 Uth, Johannes 43.
- Veith, Anna 20.
 Vette, Ludwig 23.
 Vetter, Alois 11.
 Vetter, Emma 7.
 Vetter, Georg 46.
 Vetter, Peter 45.
 Vierheilig, Leopold 19.
 Vogel, Friedrich 65.
 Vogel, Hermann 26.
 Vogel, Dr., Peter 51.
 Vöglein, Dr., Georg 78.
 Vogt, Eugen 11.
 Vogt, Otto 64.
 Voit, Dr., Kurt 78.
 Volk, Adam 66.

Volk, Wilhelm 44, 50.
Volz, Marie 58.

Wagner, Emil 50.
Wagner, Ernst 10.
Wagner, Heinrich, Regie-
rungsoberamtmann 52.
Wagner, Heinrich, Ver-
messungsrat 51.
Wagner, Irene 10.
Wagner, Maria 79.
Wagner, Mathilde 7.
Wagner, Richard 50.
Wagner, Dr., Wilhelm
66.
Wahl, Franz 2.
Weidner, Richard 56.
Waldmann, Martin 45.
Waldschmidt, Jakob
28.
Walldorf, Emma 24.
Walldorf, Friedrich 24.
Walter, Wilhelm 10.
Walz, August 56.
Wamser, Adolf 80.
Wandel, Georg 20.
Warnecke, Charlotte 44.
Wasenmüller, Philipp
50.
Weber, Adam 10.
Weber, Adolf 79.
Weber, Alexander 7.
Weber, Alfred 11.

Weber, Elfriede Elisabeth
58.
Weber, Elisabeth Doro-
thea Marie 58.
Weber, Georg 54.
Weber, Hermann 44.
Weber, Karl 65.
Weckerle, Ludwig 10.
Weckesser, Adolf 52.
Weckler, Karl 19.
Wehming, Friedrich 11.
Wehner, Otto 45.
Wehrum, Ludwig 64.
Weichel, Ludwig 10.
Weidenauer, Karl 19.
Weidmann, Hermann 64.
Weiffenbach, Heinrich
19.
Weigel, Gertrud 65.
Weil, Heinrich, Lehrer in
Jugenheim 20.
Weil, Heinrich, Lehrer in
Offenbach 54.
Weiler, Franz 54.
Weimar, Dr., Anna 52.
Weimar, Peter 44.
Weinert, Wilhelm 53.
Weinmann, Reinhold 54.
Weisel, Paul 52.
Weiß, Dr., Adolf 53.
Weiß, Karl 19.
Weiß, Philipp, Förster 2.
Weiß, Philipp, Revier-
förster 56.
Weiß, Wilhelm 54.

Weißenstein, Konrad
79.
Weitmann, Heinrich 26.
Weigel, Dr., Karl 23.
Welge, Fritz 45.
Welter, Emil Heinrich 79.
Welzbacher, August 76.
Wenninger, Michael 43.
Wenz, Anna Magdalena
46.
Wenz, Hans-Egon Josef
46.
Wenzel, Karl 50.
Wenzel, Kurt 49.
Wenzel, Ludwig 52.
Wenzel, Richard 65.
Wenzelberg, Hans 28.
Werle, Wilhelm 52.
Werner, Wilhelm 20.
Wesp, Elisabeth 49.
Wesp, Heinrich 49.
Weyel, Eberhard 76.
Wichardt, Eduard 19.
Wicht, Friedrich 23.
Wiegand, Balthasar 24.
Wiemer, Adam 80.
Willich, von, Friedrich
12.
Winstel, Jakob 46.
Wisejahn, Erich 53.
Witte, Margarete 76.
Wittlich, Hans-Helmut
51.
Wolf, Emil 7.
Wolf, Georg 43.

Wolf, Karl 2.
Wolf, Moritz 76.
Wolf, Wilhelm 23.
Wölfelschneider,
Josef 40.
Wolfenstädter, Elise
58.
Wolfenstädter, Eva
Renate 58.
Wolff, Johannes Gottlieb
24.
Wolz, Anneliese 28.

Zahn, Hans 58.
Zapf, Emil Franz 8.
Zechmeister, Karl 76.
Zehnbauer, Friedrich
19, 44.
Zeiger, Heinrich 64.
Zeisler, Anna Magda-
lena 46.
Zeisler, Hans-Egon Josef
46.
Zeller, Heinrich 56.
Zikesch, Franziska 53.
Zilch, Hedwig 50.
Zimmer, Hans 10, 40.
Zimmer, Ludwig 43.
Zimmermann, Karl 50.
Zimmermann, Philipp
18.
Zinßer, Georg 52.
Zöpf, Karl 66.
Zucker, Lothar 52.